

Informationen

Informationsdienst der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e. V.

Verbraucherinsolvenz 1

Anmerkungen zur Einführung
einer Mindestquote

Verbraucherinsolvenz 11

Keine Mindestquote und keine
Verschiebung

Arbeitsförderungsreformgesetz

Änderungen zum 1. April 1997

I M P R E S S U M

Herausgeber und Verlag: Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V. Motzstraße 1, 34117 Kassel, Telefon 05 61 / 77 10 93, Fax 05 61 / 71 11 26
■ **Vorstand:** Ulf Groth, Dipl. Soz. Päd., Bremen, Elfi Hörmann, Dipl. Ökonom, Jena, Eva Trube, Dipl. Soz. Päd., Düsseldorf ■ **Redaktionsleitung:** Dipl. Okon. Claudia Kurzbuch, Kassel ■ **Rubriken:** ■ **Fortbildungskalender und Meldungen:** Marie-Luise Falgenhauer, Dipl. Päd., Kassel ■ **Gerichtsentscheidungen, Literatur und Arbeitsmaterialien:** Andrea Röttel, Ass. jur., Kassel ■ **Bezugspreise:** Einzelbezug 15,00 DM zzgl. 2,00 DM Versand ■ **Jahresabonnement** 68,00 DM incl. Versand ■ Abbonnementskündigungen drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres Für Mitglieder ist der Bezug im Mitgliedsbeitrag enthalten ■ **Erscheinungsweise:** Das Heft erscheint vierteljährlich, jeweils zum 01. Februar, 01. Mai, 01. August und 01. November ■ **Redaktionsschluß** ist jeweils ein Monat vor dem Erscheinen (also 31. Dezember, 31. März, 30. Juni und 30. September) ■ Einsendungen nur an Verlagsanschrift. EDV-verarbeitete Texte bitte unformatiert als Word- oder ASCII-Datei auf 3,5-Zoll-Diskette. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung übernommen; sie können nur auf Wunsch zurückgegeben werden. ■ **Auflage:** 1.400 ■ **Anzeigenpreise** auf Anfrage ■ **Titel:** dis sign, Kassel ■ **Satz:** online-Fotosatz, Kassel ■ **Druck und Herstellung:** Grafische Werkstatt von 1980 GmbH, Kassel ■ **Nachdruck** nur mit Genehmigung der Herausgeberin.

Namentlich gekennzeichnete Beiträge geben nicht in jedem Fall die Meinung der Redaktion wieder.

ISSN 0934-0297

BAG-info

Liebe Leserinnen und Leser,

während sich die Schuldnerberatung hauptsächlich mit der Umsetzung der Insolvenzordnung beschäftigt, kämpfen wir außerdem um die Erhaltung der BAG-SB Geschäftsstelle und um die damit verbundene professionelle Arbeit.

Tatsächlich durchlebt die BAG-SB derzeit die größte Finanzkrise seit ihres Bestehens. Trotz der Verfolgung verschiedener Strategien der Kostenreduzierung sowie neuer Beitrags- und Preiskalkulationen trägt sich die BAG-SB mit ihrer Geschäftsstelle nicht ausschließlich aus eigenen Mitteln. Maßnahmen wie die Erhöhungen der Mitgliedsbeiträge und des Preises für die Fachzeitschrift decken leider nicht den Finanzbedarf für das umfangreiche Leistungsprogramm. Die Einnahmen des *BAG-intbs* ermöglichen gerade eine Kostendeckung desselben, wobei die nicht unerhebliche redaktionelle Arbeit kalkulatorisch noch unberücksichtigt bleibt.

Dies hatte u.a. zur Folge, daß wir den Honorarvertrag mit Herrn Rechtsanwalt Helmut Achenbach lösen mußten. An dieser Stelle möchten wir uns bei Helmut Achenbach für seine zehnjährige stets qualifizierte Arbeit bedanken. Seine gute Auswahl und Kommentierung von Gerichtsentscheidungen hatte sicherlich für viele Leserinnen und Leser Fortbildungscharakter.

Nicht nur die Kosten für das *BAG-info* mußten reduziert werden, sondern auch die Kosten der Geschäftsstelle. Da wir vertraglich an die jetzigen Räumlichkeiten gebunden sind und die Personalkosten den größten Kostenaufwand darstellen, kam nur dieser Bereich als einziger Handlungsspielraum in Frage. Es mußten Kündigungen ausgesprochen werden, die vorerst eine personelle

Reduzierung im Sekretariat zum 31. März 97 bedingten (s.S. 5).

Fraglich wird, wie das Leistungsprogramm der BAG-SB unter den derzeitig gegebenen Prämissen in dem gewohnten Umfang aufrecht zu erhalten ist. Sichergestellt sind u.a. die Fachzeitschrift, der ordnungsmäßige Ablauf des derzeitigen Forschungsprojektes (Auswirkungen des § 17 BSHG) sowie das Weiterbildungsprogramm in Kooperation mit dem Burckhardthaus Gelnhausen. Jedoch können wir nicht allen Anforderungen, insbesondere den vielen telefonischen Anfragen, auf Dauer gerecht werden.

Aber wir stecken die Köpfe nicht nach der Vogel Strauß Politik in den Sand, sondern bemühen uns unterschiedliche **finanzielle Quellen** zu erschließen. Weitere Gedanken, Ideen, Projektvorschläge sind uns dabei sehr hilfreich und werden dankend entgegen genommen.

In der Hoffnung bald über eine bessere wirtschaftliche Perspektive der BAG-SB berichten zu können verbleibe ich

herzlichst Ihre

Claudia Kurzbuch

PS: Wir freuen uns auch über eine direkte Beteiligung am BAG-info. Sie können sich aktiv beteiligen, indem Sie Informationen weitergeben, über ein Ereignis berichten oder einen fachlichen Beitrag schreiben (s. Impressum).

Inhalt

in eigener Sache

Neue Mitglieder	4
Finanzkrise bedingt Personalabbau	5
Pionier der Schuldnerberatung Horst Bellgardt ist tot	5

terminkalender — fortbildungen

6

gerichtsentscheidungen

14

meldungen — infos

Recht auf Girokonto / Öffentliche Anhörung im Finanzausschuß	17
Auswirkungen der Ins ^o auf die Schuldnerberatung / Stichprobenerhebung	18
Verbraucherinsolvenzverfahren / Initiative gegen die Einführung einer Mindestquote	18
Rechtsanwaltskanzlei Strack / CSM / Heidelberger Inkasso / Verbindungen	19
Vergleichspraxis / Stadtparkasse zeigt sich dickhäutig ..	20
Netzwerk Sozialarbeit / Neues Kommunikationsmedium	20
Vereinsgründung / Eigeninitiative von Schuldner- beratern	20
Arbeitsgruppe Schuldnerberatung der Verbände / Tagungsprotokoll	20

themen

Anmerkungen zur möglichen Einführung einer »Mindestquote« im Verbraucherinsolvenzverfahren	21
Keine Mindestquote und keine Verschiebung des Verbraucherinsolvenzverfahrens / Stellungnahme der Bund-Länder Arbeitsgruppe	30
Arbeitsförderungsreformgesetz (AFRG): Änderungen zum 01. April 1997	36

arbeitsmaterialien

II wie Hilfeplan Teil 2	42
R wie Restschuldversicherung	44

pressespiegel

45

hier kommt der Gläubiger zu Wort

48

12. Jahrgang, Mai 1997

in eigener sache

Neue Mitglieder

Einzelmitglieder



Juristische Personen

AWO KV Worbis e.V., Käthe-Kollwitz-Str. 1,
37327 Leinefelde

Ev.-Luth. Kirchenkreis Schleswig, Friedrichstr. 37,
24837 Schleswig

Verein für soz. Schuldnerberatung, Drosselweg 23,
50765 Köln

Caritasverband Frankfurt c.V., Speyererstr. 4,
60311 Frankfurt

Diakonisches Werk Hamburg, Bundesstr. 101,
20144 Hamburg

Finanzkrise der BAG-SB Geschäftsstelle

bedingt Personalabbau Erste Kündigung ist notwendig geworden

(ck) ■ Zum 31. März 1997 verließ Frau Adeline Holthusen die BAG-SB Geschäftsstelle. Sie war seit dem 01. Juli 1995 als Mitarbeiterin des Sekretariats beschäftigt. Zu ihren Aufgabenbereichen gehörte neben den allgemeinen Bürotätigkeiten auch die selbständige Bearbeitung der Mitglieder- und Seminarverwaltung. **Aufgrund der schlechten Finanzlage der BAG-SB** konnte diese Stelle nicht länger aufrecht erhalten werden. Wir möchten uns an dieser Stelle für die stets engagierte Mitarbeit von Frau Holthusen herzlich bedanken



Pionier der Schuldnerberatung Horst Bellgardt ist tot

■ Dipl. Kaufmann Horst Bellgardt, ehemaliges Beiratsmitglied der BAG-SB, ist am 10. Dezember 1996 im Alter von 75 Jahren in der Pfalz verstorben. Horst Bellgardt hatte als Mitarbeiter der Stadt Ludwigshafen in 1978 das erste Schuldnerberatungsangebot in der Bundesrepublik aufgebaut und damit innerhalb der Sozialarbeit den Anstoß gegeben neben den sozialen auch die wirtschaftlichen Probleme und dabei insbesondere die Verschuldung der Ratsuchenden umfassend zu bearbeiten. Durch erste Veröffentlichungen in Fachzeitschriften und Vorträge sowie durch intensive Öffentlichkeitsarbeit sorgte er frühzeitig für die Verbreitung seines Beratungs- bzw. Handlungskonzeptes.

Horst Bellgardt, der Betriebswirtschaft, Jura und Psychologie studiert hatte, kam aus der freien Wirtschaft zur Stadt Ludwigshafen, wo er seine Arbeit entsprechend unbürokratisch anging. Er besuchte die Schuldner daheim, wühlte mitunter auch in den Schubladen nach weiteren Rechnungen und Mahnungen herum und erkämpfte bei den Banken durch manche fast hoffnungslos erscheinende Umschuldung das Einverständnis der Gläubiger.

Sein Ludwigshafener Konzept orientierte sich an dem Leitgedanken „Schulden sind legitim, sie haben nichts Negatives. Sie sind Fremdkapital - also Kapital. Jeder arbeitet damit (Bsp. Einfamilienhaus). Die Problematik ergibt sich aus der Relation zum Eigenkapital. Schuldnerberatung ist

schon immer auf jedem Niveau gängig (Unternehmensberater, Anlageberater, Steuerberater...), ausgenommen für Leute am Ende der Konsumkette.“

Die Stadt Ludwigshafen, so berichtet Bellgardt anlässlich der Tagung „Konsumenten und Schuldnerberatung“ in 1982 im Burckhardthaus Gelnhausen, hatte die Schuldnerberatung als ein Pilotprojekt eingerichtet, weil sie den Kausalzusammenhang zwischen Verschuldung, Sozialhilfebezug und Obdachlosigkeit gesehen hatte.

In Anerkennung seiner Pionierleistung wurde Bellgardt unmittelbar nach der Gründung der BAG-SB in den Beirat gerufen. Er votierte dafür, den Beirat stärker in die alltäglichen Aufgaben einzubeziehen, was sich jedoch zu seiner Enttäuschung nicht in dem von ihm gewünschten Ausmaß ergab. Nach seiner Pensionierung nahm er zusammen mit seiner Lebensgefährtin sein Domizil an der Algarve/Portugal, von wo aus er sich häufig per Brief meldete, um zu verschiedenen Entwicklungen Position zu beziehen und häufig genug seinen Unmut zu äußern. Schließlich trat er aus Altersgründen aus dem Beirat aus. Er blieb jedoch als regelmäßiger Leser des BAG-ies am weiteren Geschehen sehr interessiert.

Aus gesundheitlichen Gründen kehrte Bellgardt Anfang 1995 nach Deutschland zurück.

terminkalender - fortbildungen

Aus dem Fortbildungsprogramm der BAG-Schuldnerberatung

Weiterbildungsprogramm

**In Kooperation mit dem Burckhardthaus Gelnhausen
»Schuldnerberatung als Antwort auf
Armut und Verschuldung«**

1. Kursabschnitt: 03. bis 07. November 1997
2. Kursabschnitt: 16. bis 20. Februar 1998
3. Kursabschnitt: 15. bis 19. Juni 1998
4. Kursabschnitt: 21. bis 25. September 1998
5. Kursabschnitt: in 1999

Dieses Weiterbildungsprogramm richtet sich vor allem an jene Kolleginnen und Kollegen, die in ihrer Praxis mit überschuldeten Menschen zu tun haben, auch die, welche in Bereichen der Schuldnerberatung tätig sein wollen bzw. auch schon einige Praxiserfahrung gesammelt haben. Das Weiterbildungsprogramm gliedert sich in 5 Kursabschnitte zu je einer Woche.

Themen der Kursabschnitte sind u.a.:

- die rechtlichen Grundlagen von Schuldnerberatung, Verhandeln mit Gläubigern (Training), Entschuldungspläne
- Beratungsprozeß, Beratung (Rollenspiel), Krisenintervention
- Volkswirtschaftliche Zusammenhänge
- Planspiel »Schuldnerberatung«
- Insolvenzrecht/Restschuldbefreiung
- Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, Sozialpolitik

licht oetele eist:
**Fachkonferenz der
Bundesarbeits-
gemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.**
vom 21. bis 23. Mai 1997 in
Bergisch-Gladbach

Eine ausführliche Information über den Inhalt und Verlauf dieser Weiterbildung erhalten Sie durch die spezielle Ausschreibung, die wir Ihnen gern auf Anforderung (Telefon 05 61 / 77 10 93) zusenden.

Ort: Burckhardthaus Gelnhausen
Team: Thomas Zipf, Schuldnerberatung, Darmstadt,
RA Hartmut Tschaksch, Offenbach, angefragt

Hinweis: Das Fortbildungsprogramm kann nur insgesamt gebucht werden. Die Teilnahme an nur einem Abschnitt ist nicht möglich.

Fortbildungen

Neuregelungen im Arbeitsförderungs- gesetz

16. bis 18. Juni 1997

706AF

Das Seminar gibt einen Überblick über die das Arbeitsförderungsgesetz betreffenden Neuregelungen ab Beginn des Jahres 1996. Insbesondere werden die Vorschriften aus dem

Arbeitslosenhilfereformgesetz (ALHI-RG)
Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG)
Arbeitsförderungsreformgesetz (AFRG) – soweit bereits verabschiedet oder in Kraft getreten –

behandelt. Ziel des Seminars ist ein Vergleich der alten mit der neuen Rechtslage und eine Einschätzung der neu erlassenen Vorschriften.

Ort: Kirchl. Aus- und Fortbildungsstätte, Kassel
Referentin: Ursula Löw, Arbeitslosenzentrum Düsseldorf

Zielentwicklung und procedere – orientierte Qualitätsindikatoren für die Schuldnerberatung

29. September bis 1. Oktober 1997

709ZE

Das Seminar soll die Teilnehmer dazu befähigen, mit Hilfe des Verfahrens der Zielbestimmung und des Casemanagements Qualitätsindikatoren für den Bereich Schuldnerberatung zu entwickeln.

Ort: Evang. Landvolkshochschule Pappenheim Bayern
Team: Prof. Dr. Joachim Trube, Eva Trube, Dipl. Sozpäd.,
Düsseldorf

Schuldnerberatung in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften

29. Sept. bis . Oktober 1997 709AB

Mitarbeiter/innen in Ausbildungs- und Beschäftigungsgesellschaften werden immer stärker mit der Ver- und Überschuldungsproblematik der Maßnahmeteilnehmer/innen konfrontiert. Das Seminar führt in die Grundlagen von Schuldnerberatung ein, um verschuldeten Mitarbeitern/innen gezielte Beratung und Information anbieten zu können.

Inhalt:

- Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- Pfändungsschutz
- Erkennen der Verschuldungssituation bei Betroffenen
- Krisenintervention
- betriebliche Möglichkeiten bei Abtretung
- Verhandeln mit Gläubigern
- Kooperation mit externen Partnern

Ort: Kirchl. Aus- und Fortbildungsstätte, Kassel
Team: Heidrun Gress, betriebliche Schuldnerberaterin, Offenbach, Marie-Luise Falgenhauer, BAG-SB, Kassel

AFG-Seminar

13. bis 17. Oktober 1997

AFG-Kenntnisse gehören fraglos zum »Handwerkszeug« der Schuldnerberatung. Arbeitslosigkeit ist der Überschuldungsanlaß Nr. 1. Schuldnerberater/innen müssen sich auf diesem Sektor auskennen, um in Fragen der Existenzsicherung kompetente Auskünfte und Beratung geben zu können.

Inhalt:

- Einliührung in das AFG, Gesetzssystematik
- Vertiefung der AFG-Kenntnisse anhand von Fallbeispielen
- Lohnersatzleistungen Alg und Alhi, Anspruchsvoraussetzungen, Besonderheiten
- Themenschwerpunkte »Fortbildung«, »Umschulung«
- verfahrensrechtliche Grundsätze
- Lohnersatzleistungen und die Beitreibung von Forderungen

Ort: Kirchl. Aus- und Fortbildungsstätte, Kassel
Referenten: Ursula Löw, Arbeitslosenzentrum Düsseldorf,
Uli Wagner, Schuldnerberater, Düsseldorf

Anmeldung/Information
Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Motzstr. 1
34117 Kassel
Telefon 05 61/77 10 93
Telefax 05 61/71 11 26

Fortbildungsangebote anderer Träger

In eigener Sache:

Der Service »Fortbildungsangebote anderer Träger« stößt weiterhin auf große Nachfrage. Wir bitten Sie folgende für uns arbeitserleichternde Schritte zu beachten:

- Wir können nur Fortbildungsangebote im Bereich Schuldnerberatung berücksichtigen, die uns auf 3,5 Zoll Disketten zugesandt werden;
- senden Sie uns die Ausschreibung unformatiert, ohne grafische Gestaltung und in Fließtext entweder als MS-DOS-Text oder in MS-WORD 5.5;
- für Eintages-Veranstaltungen bitten wir Sie den Text auf zwei Textzeilen festzulegen; für Mehrtages-Veranstaltungen acht Textzeilen.

Vielen Dank!

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Rhein-Ruhr

Workshop Qualitätsentwicklung in der Schuldnerberatung

08.09.1997

Ort: Köln
Referent: Dr. Rainer E chmann, Kommunale Gemeinschaftsstelle, Köln

Einführung in das Verwaltungsrecht (SGB I und SGB X)

09.09.1997

Ort: Essen
Referentin: Margarethe Meyer

EDV-Einsatz in der Einzelfallhilfe

24.09.1997

Ort: Köln
Referenten: Marco Krieter, Jurist, Wilfried Trapp, Jurist,
Schuldnerhilfe Köln e.V.

Schulden – Scheidung – Unterhalts-schulden

01.10.1997

Ort: Essen
Referent: Wilfried Trapp, Jurist, Schuldnerhilfe Köln e.V.

Der Verbraucherkonkurs I - Herausforderung und Chance für die Schuldnerberatung

14. Oktober 1997

Ort: Pferdemarkt 5, 45127 Essen
Referent: Hugo Grote, Verbraucher-Zentrale NRW

Der Verbraucherkonkurs II Praxis und Umsetzung in der Schuldnerberatung

11. November 1997

Ort: Pferdemarkt 5, 45127 Essen
Referent: Hugo Grote, Verbraucher-Zentrale NRW

Lohnpfändung und Lohnabtretung

22.10.97

Ort: Köln
Referent: Wilfried Trapp, Jurist, Schuldnerhilfe Köln e.V.

Beziehungsorientierte Arbeit in der Schuldnerberatung

05.11.1997

Ort: Köln
Referentin: Angelika Vogel-Hilburg, Dipl.-Psych., Klinische Psychologin u. Psychotherapeutin im BDP, Köln

Einführung in das Bundessozialhilfegesetz

15. und 25.11.1997

Themen: Anspruchsgrundlagen, Ausschluß von Sozialhilfeleistungen, Berechnung von Hilfe zum Lebensunterhalt und Hilfe in besonderen Lebenslagen, Anrechnung von Einkommen und Vermögen.

Ort: Essen
Referentin: Margarethe Meyer

Anmeldung/Information
Bezirksverband Niederrhein e.V.
Herr Alexander Elbers
Lützowstr. 32
45141 Essen
Telefon 02 01/31 05-266
Telefax 02 01/31 05-276

anzeige

PREISENKUNG

CURRICULUM SCHULDNERBERATUNG

Mit dem Curriculum Schuldnerberatung hat die BAG-SB 1994 ein ausgereiftes Gesamtkonzept zur Fortbildung für den neuen Zweig sozialer Arbeit der Schuldnerberatung vorgelegt. Das Werk richtet sich nicht nur an Universitäten und Fachhochschulen, sondern an alle in der Fort- und Weiterbildung für Schuldnerberatung engagierten Erwachsenenbildner/innen.

Als Mitarbeiter-Einarbeitungshandbuch kann das Curriculum Schuldnerberatung einen wichtigen Einsatz in der Praxis finden.

Die BAG-SB bietet Ihnen heute die Restbestände zum Sonderpreis von 49 DM [für Mitglieder 44 DM] an.

Greifen Sie zu!

ISKA-Schuldnerberatung

EINFÜHRUNGSVERANSTALTUNGEN

SB 4 Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung

15.-17.9.1997

Schwerpunkte:

Neue Entwicklungen in der Zwangsvollstreckung gegenüber Ver-/Überschuldeten
Schuldnerschutz bei Sach- und Forderungspfändungen
Schutzmaßnahmen bei Abtretung und Aufrechnung
Vollstreckungsgegenklage und andere Klageformen
Pfändung von Sozialleistungen und Schutzmöglichkeiten
Unterhaltspfändung und Schuldnerschutz
Beratungs- und Prozeßkostenhilfe

SB 5 Sozialhilferecht und Unterhaltsrecht in der Schuldnerberatung

10.-11.11.1997

Inhalte:

Sozialhilferechtliche Bedürftigkeit
Bedarfsdeckung und Schuldnerschutz in der Zwangsvollstreckung
Grundlagen des Ehegatten- und Kindesunterhaltes
Familien(mitglieder) als Unterhaltsgläubiger und Unterhaltsschuldner
Unterhaltsansprüche und ihre Sicherung auch in der Zwangsvollstreckung

VERTIEFUNGS-/ SPEZIALISIERUNGS- VERANSTALTUNGEN

SB 7 Baufinanzierung in Not - Vertiefung

5.- 7.11 1997

Inhalte:

Darstellung der Bearbeitung von exemplarischen Fällen
Fallstudie zur schadenersatzpflichtigen Falschberatung
Darstellung komplexer Bausparfinanzierungen
Kreditkündigungen, Vorfälligkeitsentschädigungen/
Disagioerstattung
Eigentumswohnungen als fragwürdige Anlegermodelle
Einsatz von EDV in der Beratung

SB 9 Verbraucherkonkurs - Vertiefung und Umsetzung in die Arbeitspraxis

15.-17.10.1997

Inhalte:

— Unterhaltsschulden im Insolvenzverfahren

Sicherung des Existenzminimums im Insolvenzverfahren

Bestreiten von Forderungen im Verfahren

Selbständige und Kleingewerbetreibende im Insolvenzverfahren

Umgang mit Daten im außergerichtlichen Verfahren

Gestaltungsmöglichkeiten von Schuldbereinigungsplänen

Verbraucherkonkurs bei Drogenabhängigen, Straffälligen und Sozialhilfeempfängern u.a.

SB 10 Arbeit mit Selbständigen in der Schuldnerberatung

24.-26.11.1997

Inhalte:

Einführung in das für Selbständige notwendige Steuerrecht

Grundlagen des Sozialversicherungsrechtes

Konkursausfallgeld

Grundbegriffe der Kostenrechnung

Konkursrecht (geltendes)

Möglichkeiten und Grenzen der Beratung Selbständiger

Anmeldung/Information

Institut für soziale und kulturelle Arbeit (ISKA)

Untere Krämersgasse 3

90403 Nürnberg

Telefon 09 11/22 78 99

Telefax 09 11/24 38 84

Evang. Fachhochschule Darmstadt

Aufarbeitung gescheiterter Baufinanzierungen innerhalb der Schuldnerberatung

25. und 26. September 1997

Inhalte:

Analyse der Ursachen, die zum Scheitern der Baufinanzierung geführt haben

Schuldnerschutz im Prozeß der Immobilienvollstreckung

Verhandlungsführung[§] mit Gläubigern

Sanierungsstrategien mit dem Ziel, das Eigenheim zu erhalten

Regulierungsvorschläge bei Verwertung des Hauses

Regulierung der (nach Hausverwertung) verbleibenden Restschulden

Öffentlichkeitsarbeit

Ort: Evang. FH Darmstadt

Team: Dipl. Betriebswirte Gundolf Meyer und Ulrich Prcuß, V.f.K. Sulingen, Prof Dr. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Anmeldung/Information

Evang. Fachhochschule Darmstadt

Zweifalltorweg 12

64293 Darmstadt

Telefon 06 151/87 98 18 (Frau Valter)

Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe

Schuldnerberatung in der Suchtkrankenhilfe

07.09. bis 12.09.1997

01.02. bis 06.02.1998

Inhalte:

Krisenintervention zwecks Wohnungserhalt, Existenzsicherung und Haftvermeidung

Abbremsen des Schuldenanstiegs durch Unterhaltsanpassung, Verhindern überhöhter Verzugszinsen und Inkassokosten, Forderungsfestschreibung, Niederschlagung

Schuldnerschutz bei Pfändungen von Lohn, Sozialleistungen, Bankguthaben usw.

Professionelle Schuldenbestandsaufnahme mit Musterakte und Musterschreiben

Überblick über Sanierungsmodelle und Umschuldungsfonds

Ort: Hotel Haus Hainstein, Eisenach

Team: Dipl. Sozpäd. Cilly Lunkenheimer, Jugend- und Drogenberatung Rüsselsheim, Prof. Dr. jur. Dieter Zimmermann, EFH Darmstadt

Anmeldung/Information

Gesamtverband für Suchtkrankenhilfe

Kurt-Schumacher-Str. 2

34117 Kassel

Telefon 05 61/109 57-23 (Frau Baron)

Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Hessen

Einführungsseminar: Insolvenzrechtsreform – Chancen schon jetzt für die Schuldnerberatung?

09. bis 10. Oktober 1997

In diesem Teil wird das künftig geltende Gesetz vorgestellt.

Ort: Frankfurt/Main

Die Umsetzung der künftigen Insolvenzordnung und die Ausführungsbestimmungen der Länder

27. bis 28. November 1997 oder

22. bis 23. Januar 1998

Die Ausführungsbestimmungen der Länder, der Formularzwang, die Möglichkeit einer Insolvenzkostenhilfe und außergerichtliche Vergleichsmöglichkeiten werden an Fallbeispielen für unterschiedliche Problembereiche dargestellt.

Ort: Frankfurt/Main

Einführung in das BSHG

03. bis 04. November 1997

Anhand von Beispielställen werden u.a. Anspruchsgrundlagen und die Berechnung von Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Hilfe in besonderen Lebenslagen dargestellt.

Ort: Frankfurt/Main

Anmeldung/Information

Herr Winter

Sozialamt Stadt Frankfurt

Berlinerstr. 33,

60311 Frankfurt/Main

Telefon 0 69/212-36 971 o. -36 972

Burckhardthaus Gelnhausen

2. Berufsbegleitendes Fortbildungsprogramm

Besser beraten – systemische Beratungsmethoden in der Schuldnerberatung

1. Abschnitt: 20.10. 24.10.1997

2. Abschnitt: 26.01. – 30.01.1998

3. Abschnitt: 04.05. – 08.05.1998

Referent: Dr. Johannes Herwig-Lempp, Fortbildungsstelle des sozialtherapeutischen Vereins e.V., Holzgerlingen

Verhandeln mit Gläubigern

15. – 18.09.1997

Eine fundierte Verhandlungsstrategie im Verfolgen von stärker vereinheitlichten Verhandlungszielen Gläubigern gegenüber machte Schuldnerberatung sicherlich seriöser und täte ihrem Ruf gut. Gerade im Hinblick auf den Termin des kommenden Insolvenzrechtes wird dies Thema.

Referent: Klaus Müller, Schuldnerfachberater, Frankfurt

Anmeldung/Information
Burckhardtthaus
Frau Schulz, Kursberatung
Postfach 11 64
63551 Gelnhausen
Telefon 06 051/89-212
Telefax 06 051/89-200

Diakonisches Werk Berlin-Kreuzberg

✓ 1/97 Vertiefungsseminar Schuldnerberatung

1. Kursabschnitt: 25. bis 29. August 1997
2. Kursabschnitt: OL bis 05. Dezember 1997

Inhalt: Erläuterung von Forderungsabrechnungen nach § 367 BGB und § 11 VerbrKrG. Rechtliche Grundlagen der Zwangsvollstreckung. Darstellung verschiedener Pfändungsarten. Problemfeld Bürgschaften. Überblick über zu beantragende Sozialleistungen. Aktuelles vom BSHG. Darstellung von Theorie und Praxis des Inkassorechtes. Grundlagen und neueste Entwicklungen zum Thema »Insolvenzordnung«. Fallbesprechungen. Verhandeln mit Gläubigern.

Referenten: Sylvia Reichert, Schuldnerberaterin, Barbara Salessoff, Schuldnerberaterin, Christiane Saur, Schuldnerberaterin, Susanne Wilkening, Juristin, Gerald Budde, Richter, Christian Herberg, Schuldnerberater, Gert Schulz, Obergerichtsvollzieher

E 1/97 Einführungsseminar Insolvenzordnung (InsO 1)

29. Mai 1997

Referentinnen: Caroline Hinds, Rechtsanwältin, Berlin, Susanne Wilkening, Juristin, Berlin

E 2/97 Vertiefungsseminar Insolvenzordnung (InsO 2)

22. Oktober 1997

Referentinnen: Caroline Hinds, Rechtsanwältin, Berlin, Susanne Wilkening, Juristin, Berlin

E 3/97 Systemische Ansätze in der Beratung von überschuldeten Klienten

28. Mai 1997

Referentin: Dr. Marie-Luise Conen, Dipl.-Psychologin, Familientherapeutin, Supervisorin, Berlin

E 4/97 Zwangsvollstreckungsverfahren/ Verjährung

11. Juni 1997

Referentin: Susanne Wilkening, Juristin, Berlin

E 5/97 Gescheiterte Baufinanzierungen (Einführungsseminar)

12. und 13. Juni 1997

Inhalt:

Von der Planung des Eigenheimes über den Kauf zum Eintrag in das Grundbuch. Verschiedene Finanzierungsformen beim Immobilienkauf. Öffentliche Wohnungsbauförderung. Analyse von Beratungsmängeln und -fehlern der Banken, Bausparkassen und anderer Finanzierungsberater u.a. anhand einer gerichtlich ausgeurteilten Falschberatung.

Referenten: Gundolf Meyer, Dipl.-Betriebswirt, Sulingen, Ulrich Preuß, Dipl.-Kaufmann, Sulingen

E 6/97 Gescheiterte Baufinanzierungen (Vertiefungsseminar)

23. und 24. Oktober 1997

Inhalt: Aufbereitung und Analyse der Finanzierungsgeschichte einer Baufinanzierung. Sanierungs- und Verhandlungsstrategien, die dem Erhalt des Wohneigentums dienen. Zwangsversteigerungsverfahren. Schuldnerschutz. Der Klau^e mit seinen Chancen und Risiken.

Referenten: Gundolf Meyer, Dipl.-Betriebswirt, Solingen, Ulrich Preuß, Dipl.-Kaufmann, Sulingen

E 7/97 Sachgerechte und erfolgreiche Verhandlungsführung

10. bis 12. September 1997

Anhand praktischer Beispiele aus dem beruflichen Alltag lernen Sie Strategien kennen
– zur Vorbereitung auf eine Verhandlung
– Für besonders schwierige und festgethrene Situationen

zum Wahrnehmen und Kontern von schmutzigen Verhandlungstricks oder manipulativen Strategien.
Das Seminar beruht auf den Grundlagen des Harvard-Konzeptes.

Referentin: Christine Schneider, Dipl.-Politologin, Trainerin für sachbezogenes Verhalten, Berlin

E 10/97 Mentales Aktivierungstraining

29. Oktober 1997

Referentin: Margit Durand, Weiterbildungsmanagerin, Trainerin für mentale Aktivierung, Berlin

E 11/97 Aktuelle Entwicklungen im Leistungsrecht für Arbeitslose

12. November 1997

Referent: Thomas Rosumek-Mathes, Dipl.-Pädagoge, Berlin

E 12/97 Kreditabrechnung und Umschuldungsverluste

13. November 1997

Referent: Christian Herberg, Bankkaufmann, Schuldnerberater, Berlin

E 13/97 Grundlagen der Selbstevaluation zur Initiierung projektbezogener Umstrukturierung

19. NO% einher 1997

Referent: Ulrich Sämann, Dipl.-Politologe, Unternehmens- und Organisationsberater, Berlin

Veranstaltungsort der Seminare:

Diakonisches Werk Berlin Brandenburg e.V., Paulsenstraße 55/56, 12163 Berlin-Steglitz

Anmeldung/Information

Diakonisches Werk Berlin-Kreuzberg

Beratungsstelle für Überschuldete

Zossener Str. 24

10961 Berlin

Telefon 030/691 60 78/79

Telefax 030/693 81 88

Verbandliche Caritas

Grundlagenseminar

Das Seminar soll angesichts der zunehmenden Verschuldungsproblematik die Teilnehmer/innen in die Lage versetzen, insbesondere die notwendigen und geeigneten Maßnahmen der materiellen Existenzsicherung einleiten und durchsetzen zu können.

Seminar A

Veranstalter: SKM-Zentrale in Kooperation mit den Diözesan-Caritasverbänden Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn, Kath.-Soziale Akademie Münster

Veranstaltungsort: Bad Honnef

Termine: 1. Abschnitt: 29. 9. - 1. 11). 1997; 2. Abschnitt: 24. 26. 11. 1997; 3. Abschnitt: 26. - 28. I. 1998; 4. Abschnitt: 23. - 25. 3. 1998

Seminar B

Veranstalter: SKM-Zentrale in Kooperation mit dem Institut für Fort- und Weiterbildung Vechta und dem Caritasverband Hannover

Veranstaltungsort: Helmstett (1. Abschnitt: Hannover)

Termine: 1. Abschnitt: 2. - 4. 9. 1997; 2. Abschnitt: 3. 5. 12. 1997; 3. Abschnitt: 2. - 4. 2. 1998; 4. Abschnitt: 4. - 6. 5. 1998.

Seminar C

Veranstalter: Die bayerischen Diözesan-Caritasverbände Augsburg, Bamberg, Eichstätt, München, Passau, Regensburg und Würzburg.

Veranstaltungsort: Augsburg

Termine: 1. Abschnitt: 27. - 29. 10. 1997; 2. Abschnitt: 3. 5. 12. 1997; 3. Abschnitt: 19. - 21. 1. 1998; 4. Abschnitt: 16. 18. 3. 1998.

Aufbauseminar

Abschnitt 1: beschäftigt sich mit unmittelbaren Beratungsinhalten. Stichworte sind hier u.a.: Kollegiale Beratung, Verhandlungsstrategien, Rolle des Beraters/Beratungskompetenz, Umgang mit schwierigen Fällen, Gesprächsführung.

Veranstaltungsort: Freiburg

Termin: 15. - 19. 9. 1997

Abschnitt 2: Hier werden Themen behandelt, die sich mit dem »Kontakt nach außen« beschäftigen. Stichworte sind u.a.: Prävention, Öffentlichkeitsarbeit, kommunalpolitische Aktivitäten. Vernetzung/Koordination in der Region, Greimienarbeit.

Veranstaltungsort: Freiburg

Termin: Frühjahr 1998

5. Herbsttagung »Sozialberatung für Schuldner und Schuldnerinnen«

Veranstalter: SKM-Zentrale in Kooperation mit den Caritasverbänden der Diözesen Aachen, Essen, Köln, Münster und Paderborn.

Die Herbsttagung bietet u.a. die Möglichkeit zum Austausch und zur kollegialen Beratung im Rahmen von themenbezogenen Fallbesprechungen, zur Vertiefung und Weiterführung der unterschiedlichen Themen des Grundkurses und der Information über neue (rechtliche) Entwicklungen im Bereich der Schuldnerberatung.

Schwerpunktthema ist in diesem Jahr das gerichtliche Insolvenzverfahren.

Veranstaltungsort: Soest

Termin: 20. – 22. 10. 1997

Informationen

SKM – Kath. Verband für soziale Dienste in Deutschland e.V.

Marius Stark

Ulmenstraße 67

40476 Düsseldorf

Telefon 0211/94 105-13

Telefax 0211/94 105-20

Verbraucherzentrale Mecklenburg-Vorpommern e.V.

Mit Schulden leben oder Schulden abtragen?

Strategien für Schuldner unter besonderer Berücksichtigung von Randgruppen und Kleingewerbetreibenden
29.10. bis 30.10.97

Anhand von verschiedenen Schwerpunktgruppen wie Sozialhilfeempfängern, Arbeitslosen, Randgruppen und Kleingewerbetreibenden soll in diesem Seminar eine Antwort auf die Frage gefunden werden, wann eine Entschuldung Sinn macht und welche Möglichkeiten es gibt (unter Einbeziehung aktueller Informationen über das Insolvenzrecht).

Ort: Warnemünde b. Rostock

Team: Ulli Winter, Schuldnerberater des Sozialamtes der Stadt Frankfurt/Main und Coreferent/in

Anmeldung/Information

VBZ Mecklenburg-Vorpommern

Strandstr. 98

18055 Rostock

Telefon 03 81/493 98 19

anzeige _

Seminarmaterialien der BAG-SB

<p>GESPRÄCHSFÜHRUNG <i>(Münze- und Le"Touch</i></p> <p>Bundouleaspemersch. BAG N-SB</p> <p>8 DM [5 DM]</p>	<p>Büroorganisation in der Schuldnerberatung</p> <p>BM,</p> <p>8 DM [5 DM]</p>	<p>Juristische Grundlagen der Schuldnerberatung</p> <p>mit Beiträgen von Prof. Dr. Gerd Zimmermann, Darmstadt "Sozialrechtlich geprüfter Unternehmensberater" und Dr. Inge Thiermer, Kassel "Arztin der Pflegeleistungen Sozialrechtlicher Berater"</p> <p>...1(Geebezahl o V</p> <p>IBAG N-SB.</p> <p>20 DM [1 5 DM]</p>
--	--	---

Die Hefte aus der Reihe SEMINAR-MATERIALIEN sind als Begleitmaterial für Fortbildungsveranstaltungen konzipiert. Sie können selbstverständlich auch einzeln als Arbeitsmaterial bezogen werden. Bestellungen an BAG-SB, Motzstr. 1, 34117 Kassel oder per Fax 05 61 / 71 11 26 [Mitgliederpreise in eckigen Klammern]

gerichtsentscheidungen

ausgewählt und vorgestellt von Andrea Rätin Ass. jur., Kassel

In eigener Sache: Sie erhalten nicht veröffentlichte Urteile, die über die Redaktion angefordert werden können, nur unter Einsendung eines adressierten und frankierten DIN A 5 Umschlages. Wir hoffen auf Ihr Verständnis.

1. Kürzung der Sozialhilfe wegen »Gleichgültigkeit« des Hilfeempfängers

§ 25 BSHG

Der Weigerung, »zumutbare Arbeit zu übernehmen« und zudem bei der Arbeitssuche »eine ersichtliche Gleichgültigkeit« an den Tag zu legen, kann einen Tatbestand darstellen, mit dem der Anspruch auf Hilfe zum Lebensunterhalt verwirkt wird.

Urteil des VG Braunschweig – 3 A 3016/96 (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann direkt über das erkennende Gericht angefordert werden.)

Das Verwaltungsgericht Braunschweig hat mit seinem Urteil die Klage eines arbeitslosen Tischlers gegen den Landkreis Wolfenbüttel abgewiesen. Der Kläger, der seit 1990 Sozialhilfe bezog, hatte bereits mehrfach Fortbildungen und Arbeitsförderungsmaßnahmen abgebrochen oder Beschäftigungsangebote ausgeschlagen, als ihm der Landkreis den Sozialhilfe-Regelsatz um 30% kürzte, weil er erneut an einer Maßnahme nach dem Arbeitsförderungsgesetz nicht teilnahm. Zugleich kündigte die Behörde weitere Kürzungen an, sollte sich der Tischler auch weiterhin nicht bemühen, zumutbare Arbeit zu übernehmen. Als er sechs Wochen später keine Bewerbung vorzuweisen hatte, wurden seine Bezüge erneut um 20% reduziert, so daß ihm Sozialhilfe nur in Höhe von 50% des ursprünglichen Leistungsumfanges gewährt wurde. Zur Begründung der Rechtmäßigkeit der Kürzungsbescheide führten die Braunschweiger Richter aus, der Kläger habe nach der ersten Kürzung »keinerlei Reaktion« gezeigt und habe überdies der Behörde auf Anfrage keine Gründe für seine »Gleichgültigkeit« genannt, so daß auch die zweite Kürzung rechtmäßig gewesen sei. Wenige Wochen nach der Reduzierung auf die Hälfte des Regelsatzes hat der Landkreis dem Tischler sogar jegliche Zahlung verweigert. Diese Maßnahme war zwar nicht Gegenstand des Verfahrens, aber die Richter ließen im Urteil erkennen, daß aufgrund des Gesamtverhaltens des Klägers auch eine vollständige Streichung der Hilfe zum Lebensunterhalt rechtmäßig sei.

2. PKW als einzusetzendes Vermögen bei Prozeßkostenhilfeantrag

§ 166 VwGO, § 115 Abs. 2 ZPO

Nach Maßgabe der Umstände des Einzelfalls kann ein im Eigentum der Partei stehender Personenkraftwagen als einzusetzendes Vermögen i.S.v. §§ 166 VwGO, 115 Abs. 2 ZPO anzusehen sein und der Bewilligung von Prozeßkostenhilfe entgegenstehen.

OVG Münster, Beseht. v. 30.09.1996 – 8 E 401/95, NJW 1997, 540

Der Kläger, der sich mit seiner Klage gegen die Heranziehung zum Aufwendungsersatz (§ 11 Abs. 2 S. 2 BSHG) wendet, gab in der mit seinem Prozeßkostenhilfeantrag vorgelegten Erklärung zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen an, er sei Eigentümer und Nutzer eines Pkw im Wert von etwa 15.000 DM, den er im Jahre 1993 im Lotto gewonnen habe. Seine Beschwerde gegen die Ablehnung der Bewilligung von PKH blieb erfolglos.

Nach § 166 VwGO i.V.m. § 114 ZPO setzt die Bewilligung von Prozeßkostenhilfe u.a. voraus, daß die beantragende Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen die Kosten der Prozeßführung nicht, nur zum Teil oder nur in Raten aufbringen kann. § 115 Abs. 2 ZPO ordnet an, daß die Partei – neben ihrem Einkommen – auch ihr Vermögen vorrangig einzusetzen hat, soweit dies zumutbar ist. Vermögen i.S.v. § 115 Abs. 2 ZPO bzw. von § 88 Abs. 1 BSHG ist grundsätzlich jeder Vermögensgegenstand, mit dessen Verwertung der Notlage abgeholfen werden kann. Als Vermögen kommt mithin auch ein Personenkraftwagen in Betracht.

Die Verwertung konnte dem Kläger in diesem Fall deswegen zugemutet werden, weil der Wert des Pkw zu der Einkommenssituation der Familie des Klägers außer Verhältnis stand. Dies insbesondere, da die Familie des Klägers bis vor kurzem noch laufende Hilfe zum Lebensunterhalt bezog und auch weiterhin zum Kreis der sozialhilferechtlich Bedürftigen zählt. Die Richter argumentierten daher, daß es widersprüchlich wäre, wolle man dem prinzipiell hillebedürftigen Kläger sozialhilferechtlich die Verwertung seines Wagens zumuten, um ihm andererseits im Rahmen der Prozeßkostenhilfebewilligung als einer spezialgesetzlich geregelten Form der Hilfe in besonderen Lebenslagen hiervon freistellen. Der Kläger könne schließlich zur Finanzierung der Prozeßführung einen Kredit aufnehmen und den Pkw als Sicherungsmittel zur Verfügung stellen und somit weiterhin nutzen oder den teuren Wagen verkaufen und sich ein einfa-

cheres Modell anschaffen, um den Überschuß aus den Kaufverträgen für die Verfahrensdurchführung zu verwenden.

3. Erforderliche Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz

Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 1, S. 2 Nr. 5 RBERG

In Deutschland vorgenommene Forderungseinziehungen von einem in der Schweiz ansässigen Inkassounternehmens für schweizerische Kreditinstitute verstoßen nicht gegen das Rechtsberatungsgesetz.

OLG Stuttgart, Beschl. v. 02.10.1996 – 1 Ss 544/96 (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann über die Redaktion angefordert werden.)

Die Firma Alpina Inkasso AG (im folgenden »die Betroffene«) ist ein in St. Gallen/Schweiz ansässiges Unternehmen, welches im Auftrag von gleichfalls in der Schweiz ansässigen Kreditinstituten offenstehende Forderungen dieser Kreditinstitute einzieht. In 1993/94 wurde die Betroffene unter anderem gegen vier in Deutschland wohnende Schuldner tätig. Mit Bußgeldbescheid der Staatsanwaltschaft Stuttgart wurden 1995 gegen die Betroffene wegen dieser Einziehungen vier Geldbußen zu jeweils 1.000 DM, wegen Verstoßes gegen das Rechtsberatungsgesetz, festgesetzt. Auf den Einspruch der Betroffenen hin, hat das Amtsgericht Stuttgart sie freigesprochen. Die Staatsanwaltschaft legte daraufhin Rechtsbeschwerden ein, diese wurde mit dem o.a. Beschluß zurückgewiesen.

Gemäß Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 1 RBERG darf die Besorgung fremder Rechtsangelegenheiten einschließlich der Einziehung Fremder oder zu Einziehungszwecken abgetretener Forderungen geschäftsmäßig nur von Personen betrieben werden, denen dazu von der zuständigen Behörde die Erlaubnis erteilt wurde. Nach Art. 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 RBERG zählen hierzu auch die Inkassounternehmer für die außergerichtli-

che Einziehung von Forderungen. Die OLG Richter waren im vorliegenden Fall allerdings der Meinung, daß die Betroffene keine Erlaubnis nach dem Rechtsberatungsgesetz bedurfte, mit der Begründung, maßgeblich für das anzuwendende Recht sei der Geschäftssitz des Rechtsbesorgers. Liegt der Geschäftssitz außerhalb des Geltungsbereichs – wie hier in der Schweiz verstößt das Inkassounternehmen nicht gegen dieses Gesetz. Die Rechtsbesorgungstätigkeit und der daraus resultierende Schriftverkehr ins Inland, z.B. an Schuldner des Mandanten, unterfalle daher nicht dem Rechtsberatungsgesetz. Weiterhin führen die Richter aus, daß das Rechtsberatungsgesetz weder ein Gläubigerschutzgesetz noch ein Schuldnerschutzgesetz, sondern eine berufsordnungsrechtliche Regelung sei. Diese bezwecke zwar den Schutz des Rechtssuchenden (hier des Gläubigers), nicht jedoch den seines Gegners (hier des Schuldners). Dies gelte auch dann, wenn – wie es bei Inkassobüros i.S.v. Art. 1 § 1 Abs. 1 S. 2 Nr. 5 RBERG zwangsläufig der Fall sein muß – der Gegner des Rechtssuchenden ein Kreditschuldner sei.

4. Kein Anspruch auf Arbeitslosengeld bei Nichterreichbarkeit

§ 48 SGB X, § 60 SGB I, §§ 100, 103, 105c AFG

Auch ein Arbeitsloser, der Arbeitslosengeld unter der erleichterten Voraussetzung des § 105c AFG bezieht, steht der Arbeitsvermittlung nicht zur Verfügung, wenn er unter der von ihm dem Arbeitsamt benannten Anschrift nicht erreichbar ist.

BSG, Urt. v. 14.03.1996 – 7 RAr 38/95, NJW 1997, 148

Das betroffene Arbeitsamt hob die Arbeitslosengeld-Bewilligung des Klägers auf und forderte teilweise die Erstattung des bereits geleisteten Arbeitslosengeldes, weil der Kläger seinen Umzug dem Arbeitsamt nicht mitgeteilt habe und für diese Zeit der Arbeitsverwaltung daher nicht zur Verteilung stand.

Piaotiem

- Wenn Sie für Ihre Entscheidung, ob Sie das *BAG-info* nun abonnieren oder nicht noch
- ein Heft zur Probe benötigen, so soll das kein Problem sein.

Schicken Sie uns eine Postkarte, wir schicken Ihnen ein Probeheft – natürlich kostenlos + unverbindlich.

Die Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides prüften die Richter anhand des § 48 Abs. 1 SGB X. Danach ist gem. S. 1 ein Verwaltungsakt mit Dauerwirkung – wie hier der Arbeitslosengeld-Bescheid -, soweit in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen, die bei seinem Erlaß vorgelegen haben, eine wesentliche Änderung eintritt, mit Wirkung für die Zukunft aufzuheben. Nach S. 2 Nr. 2 soll der Verwaltungsakt mit Wirkung^g, vom Zeitpunkt der Änderung der Verhältnisse u.a. aufgehoben werden, soweit der Betroffene einer durch Rechtsvorschrift vorgeschriebenen Pflicht zur Mitteilung wesentlicher Änderungen vorsätzlich oder grob fahrlässig nicht nachgekommen ist. Die Verpflichtung des Klägers zur Mitteilung seiner neuen Anschrift ergibt sich aus § 60 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 SGB I. Die erforderliche wesentliche Änderung in den Verhältnissen, die bei dem Erlaß des Bescheides vorgelegen haben, ist darin zu sehen, daß der Kläger infolge des Umzuges für eine gewisse Zeit der Arbeitsvermittlung nicht mehr zur Verfügung stand. Anspruch auf Arbeitslosengeld hat aber nach § 100 Abs. 1 AFG u.a. nur, wer der Arbeitsvermittlung zur Verfügung steht. Nach § 103 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 AFG ist Voraussetzung für die Verfügbarkeit u.a., daß der Arbeitslose das Arbeitsamt täglich aufsuchen kann und für das Arbeitsamt erreichbar ist. Die Erreichbarkeit des Klägers unter der von ihm benannten Anschrift sei auch dann nicht entbehrlich, weil er dem Personenkreis des § 105c AFG (Arbeitslosengeld bei Vollendung des 58. Lebensjahres) angehöre und daher eine Arbeitsvermittlung praktisch nicht mehr in Betracht käme.

5. Einschränkung der Bürgenpflicht

§§ 765, 242 BGB

Eine mittellose Ehefrau, die für den Kredit ihres Mannes bürgt, muß erst dann an die Bank zahlen, wenn sie eigenes Vermögen erlangt hat.

BGH, Urt. v. 23.01.97 – IX ZR 69/96, NJW 1997, 1003

Im zu entscheidenden Fall war die Ehefrau, als sie 1990 für den Kredit ihres Mannes bürgte, wegen der Betreuung zweier kleiner Kinder nicht berufstätig. Das Darlehen diente der Anschaffung eines Wagens, den ihr Mann als Versicherungsvertreter brauchte. Inzwischen verfügt die Frau über ein monatliches Einkommen von 800 DM. Nachdem der Ehemann zahlungsunfähig wurde, verlangt die Bank von der Bürgin Rückzahlung des noch offenen Kreditbetrages von 62.000 DM.

Der BGH entschied zwar, daß der Bürgschaftsvertrag selbst nicht sittenwidrig sei, da die Frau nicht unter Druck gesetzt wurde. Auch allein weil sie kein Einkommen oder Vermögen besaß, sei der Vertrag noch nicht sittenwidrig. Der Senat anerkannte das Interesse der Banken, die Ehegatten durch Bürgschaften in die Haftung einzubeziehen, da sich andernfalls die Kreditnehmer durch Vermögensübertragung an den Ehepartner zahlungsunfähig machen könnten.

Der Zweck der Ehegattenbürgschaft spreche aber für den übereinstimmenden Willen der Parteien, die Fälligkeit der Bürgschaft auf einen Zeitpunkt hinauszuschieben, bis der Bürge Vermögen erlangt habe. Eine früher erhobene Klage der Bank verstoße daher gegen Treu und Glauben. urteilte der BGH. Daß die Frau im konkreten Fall eine Erbschaft erwarte, ließen die Richter nicht als Einwand gelten. Denn ein Anspruch auf Zahlung stehe der Bank auf keinen Fall zu, solange der Erbfall noch nicht eingetreten sei.

Die Entscheidung ist deshalb so wichtig, weil bisher bei nicht zahlungsfähigen Ehepartnern immer mehr Zinsen und Gebühren anliefen, die ihre Schuld weiter erhöhten. Dies ist nach der BGH-Entscheidung jetzt nicht mehr rechtens.

6. Inkassokosten als unbegründete Forderungen

§ 691 Abs. 1 ZPO

Macht der im Mahnverfahren anwaltlich vertretene Antragsteller u.a. aus der vorherigen Beauftragung eines Inkassobüros entstandene Kosten gelten, liegt insoweit eine offensichtlich unbegründete Forderung vor.

AG Göttingen, Beschl. v. 23.08.1996 – 21 B 415/96, Nds. Rptl. 1996, 291 (Diese Entscheidung kann auch über die Redaktion angefordert werden.)

Ein Rechtspfleger des Amtsgerichtes Göttingen hatte den Antrag der Antragstellerin auf Erlaß eines Mahnbescheides insoweit teilweise abgelehnt, als Kosten der Inanspruchnahme eines Inkassobüros geltend gemacht wurden. Die als sofortige Erinnerung zu wertende Beschwerde gegen den Beschluß wurde von dem Amtsgericht abschließend als unbegründet zurückgewiesen.

NEU

Sammlung Gerichtsentscheidungen

Die Sammlung, die alle bisher besprochenen Entscheidungen dieser Rubrik für den Zeitraum 1987 bis Ende 1995 enthält, kann in der BAG-SB Geschäftsstelle bestellt werden. Dieses wichtige Nachschlagewerk umfaßt 103 Seiten in A4-Format mit einem umfangreichen Index, der aufgrund verschiedener Stichworte ein rasches Auffinden ermöglicht.

Der Amtsrichter war der Meinung, daß die Kosten eines Inkassobüros höchstens bis zur Höhe der Kosten erstattungsfähig seien, die bei Einschaltung eines Rechtsanwaltes entstanden wären. Wäre ein Rechtsanwalt von Anbeginn eingeschaltet gewesen, so hätte dieser für die Tätigkeit vor Beantragung eines Mahnbescheides zwar eine Gebühr gern. § 118 Abs. 1 Nr. 1 Bundesrechtsanwaltsgebührenordnung (BRAGO) verdient, die jedoch auf die Gebühr für die Beantragung des Mahnbescheides gern. § 118 Abs. 2 BRAGO anzurechnen gewesen wäre.

Setzt man als Obergrenze für die erstattungsfähigen Inkassokosten wegen der Schadensminderungspflicht aus § 254 BGB die Sätze der BRAGO an, sei es zur Vermeidung unnötiger Kosten nur konsequent, auch die Anrechnungsvorschriften des § 118 Abs. 2 BRAGO bei nachfolgender Beauftragung eines Rechtsanwaltes zur Durchführung des Mahnverfahrens anzuwenden.

Es bliebe der Antragstellerin allerdings unbenommen, die Inkassokosten im streitigen Verfahren geltend zu machen. Eine Rechtskraftwirkung, die die Geltendmachung im streitigen Verfahren ausschließen würde, tritt durch die teilweise Zurückweisung des Antrages auf Erlaß eines Mahnbescheides hinsichtlich der Inkassokosten durch den Rechtspfleger insoweit nicht ein.

7. Erhöhung des pfändungsfreien Betrages

§ 850f ZPO

Monatliche Kindergartengebühr i.H.v. 115 DM als sonstiger Bedarf des Schuldners, der vom Regelsatz nicht umfaßt wird.

AG Stuttgart, Beschl. v. 30.12.1996 — E 2 M 4096/96 (Diese Entscheidung ist nicht veröffentlicht; sie kann über die Redaktion angefordert werden.)

Das Erfreuliche an dieser Entscheidung zu § 850f ZPO besteht darin, daß die monatliche Kindergartengebühr als sonstiger Bedarf des Schuldners, zwangsvollstreckungsrechtlich in vollem Umfang anerkannt wurde. Darüberhinaus ist noch bemerkenswert, daß der Richter, obwohl die Ehefrau des Schuldners im zu entscheidenden Fall nicht berufstätig und somit tagsüber zu Hause ist, nicht die Meinung vertrat, daß ein Kind dann auch nicht notwendigerweise einen Kindergarten besuchen müsse.

Leider beschloß das Gericht zum Nachteil des Schuldners die Mehrkosten der Erwerbstätigkeit gern. § 76 BSHG mit lediglich 25 % anzusetzen. Der Beschluß des AG Stuttgart kommt bei der Berechnung dieses Betrages daher zu einem völlig^g anderen Ergebnis als der in BAG-SB Informationen 1/97, S. 12 vorgestellte Beschluß des AG Flensburg, das von einem 50 % Zuschlag ausging. Als Begründung bezog sich der Richter des Amtsgerichts Stuttgart auf die Entscheidung des BVerfG vom 25.09.1992 (Fam-RZ 1993, 285 ff.). Das BVerfG gehe für die Bemessung des Mehrbedarfs inzwischen von einem 25 % Zuschlag zum jeweiligen Regelsatz als dem geringsten üblichen Mehrbedarf aus. Dem schließt sich das erkennende Gericht an. Der Schuldner habe zwar eine höhere Zuerkennung seines Mehrbedarfs beantragt, dann hätte er allerdings dafür auch seine höheren Aufwendungen konkret nachweisen müssen. Dies habe der Schuldner nicht getan, sondern sich mit dem Verlangen einer Pauschale begnügt und diese könne nun einmal, nach ständiger Rechtsprechung des erkennenden Gerichts, 25 % nicht überschreiten.

meldungen - Infos

Recht auf ein Girokonto

Öffentliche Anhörung im Finanzausschuß

Düsseldorf ■ (Marius Stark) Die Anhörung am 19. März 1997 im Finanzausschuß des Deutschen Bundestages befaßte sich mit den Gesetzesentwürfen und Anträgen zum Recht auf ein Girokonto (Bundestagsdrucksache 13/351, 13/856, 13/137 und 13/1306).

Zur Anhörung lagen schriftliche Stellungnahmen von Professor Dr. Eberhard Schwark von der Humboldt-Universität Berlin, dem Zentralen Kreditausschuß (ZKA) sowie der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) vor.

Die Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände und die Verbraucherzentrale NRW haben ihrerseits auf die Stellungnahme der AG SBV verwiesen.

In der ca. 20-minütigen Anhörung haben jeweils zweimal Vertreter der CDU-Fraktion und der SPD-Fraktion Fragen an die Verbraucherzentralen, AG SBV und das IFF (vertreten durch Prof. Reifner) sowie an den Zentralen Kreditausschuß gestellt. Tenor der Fragen war jeweils die Einschätzung durch die angesprochenen Verbände über die Erfahrungen in der Umsetzung der Empfehlung des Zentralen Kreditausschusses. Hierbei wurden die bekannten Argumente, die auch in den schriftlichen Stellungnahmen vorlagen, benannt. Von Seiten des ZKA wurde dabei insbesondere betont, daß eine Zahl von 250.000 neuen Girokonten für jedermann innerhalb eines Jahres nach Abgabe der Emptbh-

lung Beweis genug sei, daß im wesentlichen alle Kontosuchenden in der Bundesrepublik Deutschland ein Girokonto erhalten haben. Professor Reither begegnete diesem Zahlenbeispiel mit dem Vorschlag, daß eine Zahl über die Konten die nicht eröffnet wurden, bzw. aufgrund von Pfändungsmaßnahmen gekündigt worden seien, aussagekräftiger sei.

Fazit dieser Anhörung:

Es gab keine Hinweise, daß von Seiten der Regierungskoalition auf dem Hintergrund der vorgelegten Stellungnahmen ein rechtlicher Kontrahierungszwang auf Bundesebene zu erwarten ist.

Auf die in der Stellungnahme der AG SBV bzw. auch mündlich vorgetragene Problematik der Ausschließungsgründe bei Kontopfändung ist durch die Politik überhaupt nicht eingegangen worden.

Es erscheint weiterhin notwendig, in der Öffentlichkeit auf den politischen Konsens hinzuweisen, daß ein Guthabenkonto für jedermann erwünscht ist und Betroffenen, die kein Konto erhalten, aufzufordern, sich bei Schuldnerberatungs- und Verbraucherverbänden zu melden.

Darüber hinaus ist es notwendig, in den Bundesländern, in denen das Landessparkassengesetz noch keine Kontrahierungspflicht vorsieht, diese auf politischem Wege einzufordern, wobei ergänzend festgelegt werden muß (wie im NRW-Sparkassengesetz praktiziert), daß bei einer Ablehnung einer Kontoeinrichtung eine schriftliche Begründung erfolgen muß.

Die weitere parlamentarische Beratung der gesetzlichen Vorlagen zum Recht auf ein Girokonto:

abschließende Beratung im Finanzausschuß am 16. und 23. April 1997

zweite und dritte Lesung im Deutschen Bundestag am 15. Mai 1997

im Juni 1997 Verabschiedung im Bundesrat.

Auswirkungen der InsO auf die

Schuldnerberatung

Stichprobenerhebung

Berlin ■ (Focke/Jahn) Im Sommer 1996 begann eine Arbeitsgemeinschaft »Insolvenzordnung« der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung Berlin, sich mit Fragen der praktischen Auswirkung der InsO auf die Schuldnerberatung zu beschäftigen.

Neben den Fragen zur Umsetzung auf Landesebene – die zuständigen Stellen der Landesverwaltung signalisierten, daß dies noch kein Thema sei – interessierte: Wie wird sich die Arbeit verändern? Wieviel Klienten werden Verbraucherkonkurs beantragen? Werden noch die gleichen Klienten beraten, oder kommen ganz andere?

Nicht alle überschuldeten Ratsuchenden werden Verbraucherkonkurs beantragen. Es gibt eine Vielzahl von Gründen, die eher gegen einen Antrag sprechen. Die Ursachen können in der Überschuldungssituation liegen (z.B. schnellere

Lösung möglich) oder in der persönlichen Situation (z.B. zu krank, nicht belastbar).

Es wurde ein Fragebogen entwickelt, der in allen Beratungsstellen des Landes Berlin ausgefüllt wurde (je Berater wurden 10 zufällig ausgewählte Akten ausgewertet). Zur Auswertung lagen 360 Fragebögen vor. Es nahmen nur spezialisierte Schuldnerberatungsstellen (in kommunaler und freier Trägerschaft) teil.

In 45 % der aktuellen Fälle wird eingeschätzt, daß kein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens gestellt wird. Wie weiter oben bereits angedeutet, sind schnellere Schuldenregulierungen möglich. Oder es wird vermutet, daß der Klient aus Gründen, die in seiner Person liegen, ein Insolvenzverfahren nicht durchhält.

Immerhin 46 % der Klienten werden als eher nicht belastbar eingeschätzt, mindestens 23 % sind suchtkrank bzw. leiden unter schwerwiegenden körperlichen oder psychischen Erkrankungen.

In 55 % der Fälle wird vermutet, daß der Antrag auf Verbraucherkonkurs gestellt wird. Die Einführung einer Mindestquote in Höhe von 10 % hätte zur Folge, daß weitere 25 % der Klienten keine Chance auf Restschuldbefreiung erhalten, da sie über kein bzw. über ein im Verhältnis zur Gesamtverschuldung zu geringes pfändbares Einkommen verfügen. Schwerwiegend erkrankte und suchtkranke Klienten machen 6 % der für das Insolvenzverfahren »geeigneten« Überschuldeten aus. Wird es eine Mindestquote geben, werden voraussichtlich 25 bis 30 von 100 Klienten einen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahren stellen.

Wenn die Schuldnerberatung die Insolvenzberatung im Sinne der InsO übernimmt, ergeben sich einige Fragen:

Variante 1 (eher unwahrscheinlich): Die Finanzierung zusätzlicher Stellen für die Insolvenzberatung ist gesichert.

Variante 2 (eher wahrscheinlich): Die Insolvenzberatung wird unter Beibehaltung der bisherigen Förderung durch bestehende Schuldnerberatungsstellen erfolgen. Bleibt dann noch genügend Zeit für die persönliche Stabilisierung, für sozialpädagogische Lernprozesse in bezug auf die individuelle Problemlage?

Erfahrungsgemäß wird diese Arbeit überwiegend in der ersten Hälfte des Beratungsprozesses geleistet. Es ist zu befürchten, daß sich der sozialpädagogische Arbeitsansatz aus der Schuldnerberatung verabschiedet. Die »Multi-Problem-Klienten«, für die Schuldnerberatung ursprünglich als Hilfeangebot gedacht war, werden verdrängt. An diese Stelle tritt der »reiche, redliche« Schuldner, der 7 Jahre lang gut »funktionieren« kann.

Verbraucherinsolvenzverfahren

Initiative gegen die Einführung einer Mindestquote

Düsseldorf ■ (mlf) Im Dezember 1996 hatte sich das Diakonische Werk der Evang. Kirche im Rheinland und der Evang. Fachverband für Schuldnerberatung mit der Bitte an

BUNDESMINISTERIUM FÜR ARBEIT UND SOZIALORDNUNG

11126-31403

Lfd. Nr. 1
527-2664 23. Januar 1997
04677214

An den
Direktor des Diakonischen Werks der
Evangelischen Kirche im Rheinland
Herrn
Postfach 30 02 04
40402 Düsseldorf

Sehr geehrter Herr

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 12. Dezember 1996, mit dem Sie Ihren Befürchtungen für den Fall der Einführung einer Mindestquote im Verbraucherinsolvenzverfahren Ausdruck verleihen.

Die besondere sozialpolitische Bedeutung des neuen Verbraucherinsolvenzverfahrens steht außer Frage: Das neue Verfahren wird Menschen die Möglichkeit eröffnen, sich aus der erdrückenden Last ihrer Überschuldung zu befreien und einen neuen Anfang zu schaffen. Diese Chance darf gerade den am stärksten belasteten Schuldner nicht vorenthalten werden. Aus diesem Grund bin ich gerne bereit, Ihr Anliegen zu unterstützen und mich gegen die Einführung einer Mindestquote im Verbraucherinsolvenzverfahren auszusprechen.

Vor diesem Hintergrund freut es mich, Ihnen mitteilen zu können, daß das innerhalb der Bundesregierung für die Insolvenzzordnung federführende Bundesjustizministerium aus grundsätzlichen Erwägungen heraus nicht beabsichtigt, die bereits beschlossene, zum 1. Januar 1999 in Kraft tretende Insolvenzzordnung zu ändern und insoweit auch die Forderung der Bundesländer nach Einführung einer Mindestquote im Verbraucherinsolvenzverfahren weder selbst aufgreifen noch akzeptieren will.

Mit freundlichen Grüßen
Ihr Auftrag

D

""r7o7ZiNIZZ7

7:17

F. D.P.-Fraktion
im Landtag Rheinland-Pfalz

Diakonisches Werk
der Evangelischen Kirche
Herrn
Postfach 30 02 04
40402 Düsseldorf

Hans-Artur Bauckhage
Vorsitzender -
Creerschansplotz 12, 55116 Mainz
Postfach 3040, 55020 Mainz
Tel. 0 61 31 / 208-321 od. 322
litertenc n 61 31 / 22 68 48

Einführung einer Mindestquote im Verbraucherinsolvenzverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihren Brief zur Einführung einer Mindestquote im Verbraucherinsolvenzverfahren

Lassen Sie mich gleich vorwgschicken, daß die F.D.P.-Landtagsfraktion - trotz der von Ihnen dargestellten Problematik - die Überlegungen der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justiz im Prinzip für gut befindet

Die wachsende Überschuldung vieler privater Haushalte ist ein Problem, dessen sich auch die Politik in verstärktem Maße wird annehmen müssen. Dennoch muß auch beachtet werden, daß es nicht nur - wie Sie formulierten - 'redliche' Schuldner gibt. Der Verzicht auf eine Mindestbefriedigungsquote würde unseres Erachtens dem Mißbrauch Tür und Tor öffnen. Die Mindestquote im Verbraucherinsolvenzverfahren ist auch kein Instrument, das abschließlich der Entlastung der Justiz zu dienen bestimmt ist, sondern sie hängt vielmehr auch mit der gesamtgesellschaftlichen Akzeptanz der Restschuldbefreiung zusammen. Es wäre falsch, den Aspekt der Gläubigerbefriedigung aus den Augen zu verlieren - und dies nicht nur aus dem Blickwinkel der Erfordernisse des modernen Wirtschaftslebens, sondern gerade auch aus Gründen der Gerechtigkeit. Ungeachtet dessen stehen wir Möglichkeiten der Schuldenbereinigung im Wege der Mediation aufgeschlossen gegenüber.

In der Hoffnung, daß wir trotz der divergierenden Ansichten zur Frage der Mindestquote im Verbraucherinsolvenzverfahren im Gespräch bleiben, verbleiben wir

freundlichen Grüßen

4:7eve 42.247.

die Landes- und Bundesministerien der Justiz und Arbeit sowie an die Landtagsfraktionen in Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland gewandt, die Einführung einer Mindestquote im Verbraucherinsolvenzverfahren zu verhindern. Die Resonanz gab einerseits Hoffnung, daß auf die Einführung einer Mindestquote verzichtet wird, zum anderen spiegelte sich darin der Stand der aktuellen Diskussion. Da die Einschätzung der unterschiedlichen Positionen für die Fortführung des Dialogs wesentlich sein kann, sind exemplarisch zwei gegensätzliche Antworten gegenüberliegend abgedruckt.

Rechtsanwaltskanzlei Strack/CSM/Heidelberger Inkasso Verbindungen

Heidelberg ■ (mlf) Die im BAG-ins/) 1/97 konstatierte Verbindung der Rechtsanwaltskanzlei Strack et Collegae und der Computervertrieb und Software Beratungsgesellschaft mbH (CSM) ist der Redaktion durch weitere Zuschriften bestätigt worden.

Die Kanzlei nimmt bzw. nahm bei der Erstellung von Forderungsberechnungen die Dienstleistungen der Firma CSM in Anspruch: Die Aufstellung^e der Kosten, Zinsen, Hauptforderung und Zahlungen wurden durch die Firma CSM und unter deren Briefkopf erstellt. Dies führte nicht nur bei Schuldner, sondern auch in Schuldnerberatungsstellen zu Irritationen, »da wir UPS auch nicht erklären konnten, was diese Beratungsgesellschaft für Computervertrieb mit unseren Klienten zu tun hat. Zuerst dachten wir, daß die Klienten bei Neckermann o.a. einen Computer bestellt hätten, was Uns jedoch sonderbar vorkam.«

Die vorliegenden Forderungsaufstellungen weisen Kosten der Firma CSM aus. Im Gegensatz zu allen anderen Kostenpositionen, bei denen Abkürzungen erklärt werden, z.B. MEMA — Einwohnermeldeamt, fehlt dieser Erläuterungstext bei den Positionen »EVA CSM« oder »EMA CSM«. Dies erschwert eine Nachprüfung durch die Schuldner bzw. Schuldnerberatungsstellen. Möglicherweise führte die Firma CSM im Auftrag von Strack Ermittlung bei den Einwohnermeldeämtern oder bei den Vermietern der betroffenen Schuldner durch. Das bei Vermietern von Schuldnern durchgeführte Auskunftersuchen (s. Schreiben CSM 1/97), kann durchaus als zweifelhafte Vorgehensweise angesehen werden.

In einem weiteren Fall enthielt die Forderungsaufstellung sowohl die Kosten der »Forderungsberechnung an Schuldner« der Rechtsanwaltskanzlei selbst als auch unter dem gleichen Datum die »Forderungsberechnung CSM«.

Nicht bestätigt hat sich, daß CSM eigene Kosten per Mahn- und Vollstreckungsbescheid beizutreiben versucht; auch das Postfach der Kanzlei Strack und CSM ist nicht identisch. Die Redaktion entschuldigt sich für diese Falschinformationen.

Zutreffend ist jedoch, daß die Adresse, d.h. Straße und Ort, die Telefaxverbindung und die SU-Nummer der Kanzlei Strack und CSM übereinstimmen.

Ebenso stimmen die Telefaxnummer und SU-Nummer der Heidelberger Inkasso und der Rechtsanwaltskanzlei Strack überein. Kommanditistin der Heidelberger Inkasso KG war – nach einem Auszug des Heidelberger Handelsregisters vom 08.03.96 – die Firma CSM.

Vergleichspraxis

Stadtsparkasse zeigt sich dickhäutig

Hamel ■ (mlf) Trotz oder vielleicht gerade aufgrund der zum 01.01.99 in Kraft tretenden Insolvenzordnung verfuhr die Sparkasse I lameln in dem Fall eines Sozialhilfeempfängers nach dem bewährten Prinzip »Augen zu und durch«. Auf ein Schreiben der Schuldnerberatungsstelle, das den Hinweis auf die Zahlungsunfähigkeit des Schuldners enthielt, reagierte die Kreditabteilung der Sparkasse mit folgendem Vergleichsvorschlag: der zinslose Kapitalbetrag in Höhe von 25.000 DM könne in monatlichen Raten zu 100 DM zurückgezahlt werden. Dieses – vor Eintritt des Verbraucherbankrotts – angestrebte Regulierungsverfahren würde für den Schuldner eine 250-monatige Ratenzahlung (entspricht ca. 21 Jahre) bedeuten. Der Vorschlag entbehrt nicht einer gewissen Kuriosität.

»Netzwerk Sozialarbeit«

Neues Kommunikationsmedium

Wedel ■ (mlf) Um die Chancen und Ressourcen des elektronischen Informationsaustausches auch für die Schuldnerberatung zu nutzen hat sich im Online-Dienst CompuServe das »Netzwerk Sozialarbeit« gegründet (näheres zu CompuServe s. BAG-iiiiii) 4/96 S. 25 ff.). Neben dem Erfahrungsaustausch soll dieses Forum Fachinformationen bereithalten. Es können Fachzeitschriften und Fachbücher vorgestellt und besprochen sowie Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen angekündigt werden. Schuldnerberater/innen, die die Möglichkeit des Zugangs zu CompuServe besitzen sind aufge-

fordert durch Beiträge und Informationen das Netzwerk zu beleben und zu unterstützen.

Vereinsgründung

Eigeninitiative von Schuldnerberatern

Frankfurt/M. ■ (hb) Zum »Förderverein Schuldnerberatung Frankfurt am Main e.V.« haben sich im Februar 1997 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen sozialer Einrichtungen in Frankfurt zusammengeschlossen. Die Aufgaben des Vereins sind die Beratungsarbeit der Schuldnerberatungsstellen in Frankfurt zu koordinieren, den Informationsaustausch zu fördern und 13ildungsveranstaltungen anzubieten. Durch gezielte Öffentlichkeitsarbeit sollen die Verbraucher/innen über die möglichen Folgen scheinbar verlockender Kreditangebote aufgeklärt werden. Da die Zahl überschuldeter Menschen ständig steigt, ist Schuldnerberatung zu einem zentralen Thema der Sozialarbeit geworden. Wer sich für die Arbeit des Fördervereins interessiert, erhält Auskunft unter der Telefonnummer 069/23 67 66.

Arbeitsgruppe Schuldnerberatung der Verbinde

Tagungsprotokoll

Bonn ■ (mlf) Tagungsordnungspunkte der AG SBV vom 15.01.97:

1. Standards
2. Multiplikatorentagung zum Verbraucherinsolvenzrecht
3. Insolvenzordnung
4. Girokonto für jedermann
5. Gemeinsame Pressekonferenz der BAG-SB mit dem BDIU
6. Verschiedenes

Das ausführliche Protokoll der AG SBV kann bei der Redaktion gegen Einsendung eines frankierten und adressierten DIN A 5 Umschlages angefordert werden.

Die folgenden zwei Beiträge werden bewußt nacheinander vorgestellt, da sie sehr anschaulich die Entwicklung und Weiterentwicklung der Diskussion um die Einführung einer Mindestquote wiedergeben. Wolfgang Schrankenmüller hielt das nachfolgende Referat auf der Multiplikatorentagung der Arbeitsgruppe Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) am 21.12.96, als die Einführung einer Mindestquote noch zur Disposition stand. Die Stellungnahme der AG SBV (März 1997) wurde nach dem »Kamingespräch« der Justizminister, bei dem diese sich auf die Einführung einer 10 %igen Mindestquote verständigten, verfaßt.

Anmerkungen zur möglichen Einführung einer »Mindestquote« im Verbraucherinsolvenzverfahren

von Wolfgang Schrankenmüller, Stuttgart¹

Ich möchte mit meinem Beitrag aufzeigen, 1. daß durch die Einführung einer Mindestquote im Verbraucherinsolvenzverfahren viele überschuldete Menschen von der Restschuldbefreiung ausgegrenzt würden, 2. daß die Notwendigkeit einer Mindestquote mit einer unrealistisch hohen Zahl von Verbraucherinsolvenzverfahren und weit überhöhten Schätzungen der für die Justiz entstehenden Kosten begründet wird, 3. daß die mit der Mindestquote angestrebte zahlenmäßige Begrenzung der Verfahren ein untauglicher Versuch ist, das Finanzierungsproblem der Länder zu lösen. 4. möchte ich Alternativen zur Lösung des Kostenproblems darstellen und dabei auf das scheinbar aus den Augen verlorene zentrale Ziel der Insolvenzrechtsreform und die kostengünstigste Lösung hinweisen, nämlich, daß die Verbraucherinsolvenzen möglichst durch außergerichtliche Schuldenbereinigung zu bewältigen sind. 5. gilt es festzustellen, daß die Einführung einer Mindestquote für ein wirksames außergerichtliches Verfahren kontraproduktiv wäre.

Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG SBV) hat bereits Ende September 1996 zur möglichen Einführung einer Mindestquote schriftlich Stellung genommen.² Mein Beitrag nimmt darauf inhaltlich Bezug.

I. Problemanzeige

Die mögliche Einführung einer Mindestquote im Verbraucherinsolvenzverfahren ist durch einen Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justiz zur »Vereinfachung des neuen Insolvenzverfahrens« vom Mai 1996 bekannt geworden.³

Diese Arbeitsgruppe sieht die Einführung einer Mindestquote in einem engen Zusammenhang mit der Zulässigkeit von sogenannten »Null-Plänen« und der Gewährung von Prozeßkostenhilfe im Verbraucherinsolvenzverfahren. Ich möchte, weil ich die Themen »Null-Pläne« und »Prozeßkostenhilfe« hier nicht näher darlegen kann, an dieser Stelle auf zwei wichtige Beiträge von Ingwer und Smid zu diesen Themen hinweisen.⁴

In ihrem Bericht kommt die Arbeitsgruppe zunächst zu – aus Sicht der überschuldeten Menschen begrüßenswerten Feststellungen. Danach ist davon auszugehen, daß 1. auch solche Schuldenbereinigungspläne verfahrensrechtlich zulässig sind, die den Gläubigern keine auch noch so geringen Beträge anbieten und, daß 2. den Schuldnern von den Gerichten Prozeßkostenhilfe zur Bestreitung der Verfahrenskosten gewährt werden wird. Damit wäre eine zentrale Forderung der Schuldnerberatung erfüllt, daß auch solche Schuldner, die über kein pfändbares Einkommen verfügen, Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren haben und Restschuldbefreiung erlangen können.

In den weiteren Ausführungen wird allerdings deutlich, daß die Juristen und Juristinnen der Arbeitsgruppe weniger das Wohl der Schuldner als vielmehr die Kosten zur Bewältigung der Verbraucherinsolvenzverfahren im Blick haben. Denn die genannten schuldnerfreundlichen Regelungen sollen durch die Einführung einer Mindestquote wieder zunichte gemacht werden, weil durch den »ungehinderten Zugang« eine Flut von Verfahren und damit eine enorme finanzielle Belastung der Justizhaushalte zu befürchten sei.

Die Arbeitsgruppe kommt am Ende ihres Berichtes zu folgenden Schlußfolgerungen, die ich hier vorstellen möchte, weil ich mich in meinen weiteren Ausführungen darauf beziehen werde:

»Die Einführung einer Mindestquote, die im Verbraucherinsolvenzverfahren zu erfüllen ist – nach österreichi-

¹ Erweiterte Fassung des Vortrags bei der »Multiplikatorentagung« der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände zum Verbraucherinsolvenzverfahren am 21.12.1996. Eine Dokumentation der Tagung liegt vor.

² vgl. BAG-SB Informationen Nr. 4/1996, S. 23 – 25

³ Bericht über die Tätigkeit der Bund-Länder-Arbeitsgruppe »Vereinfachung des neuen Insolvenzverfahrens« v. 30. Mai 1996

⁴ Hever, Hans Ulrich: Der »Null-Plan« im Verbraucherinsolvenzverfahren. in: JR. 1996, S. 314 – 318; Smid, Stefan: Prozeßkostenhilfe für den Eigenantrag des Gemeinschuldners im Insolvenzverfahren nach geltendem Recht? In: NJW 1994, S. 2678 – 2680

schem Vorbild – würde die dargestellten negativen Auswirkungen (gemeint ist eine große Zahl von Verbraucherinsolvenzverfahren, Anm. d. Verf.) eines Null-Planverfahrens mit Prozeßkostenhilfe vermeiden. Die Mindestquote im österreichischen Recht hat dazu geführt, daß Verfahren mit dem Ziel der Restschuldbefreiung dort nur in einem sehr beschränkten Umfang, insbesondere von Kleingewerbetreibenden durchgeführt werden. Die Einführung einer Mindestquote, die niedriger als in Österreich liegen sollte und etwa 5 % betragen könnte, dürfte auch unter sozialpolitischen Gesichtspunkten unbedenklich sein. Ein Schuldner der wegen Unplündbarkeit seines Einkommens und Vermögens nicht einmal geringste Beträge zur teilweisen Befriedigung seiner Gläubiger aufbringen kann, bedarf einer Restschuldbefreiung nicht, da er ohnehin nicht zu einer Zahlung herangezogen werden kann. Die Restschuldbefreiung wäre ein rein formaler Akt, der aus Haushaltsmitteln zu finanzieren wäre, ohne materiellen Gehalt für den Schuldner zu haben. Auch ist das Argument verfehlt, bei Einführung einer Mindestquote werde den völlig mittellosen Schuldnern der Anreiz genommen, wieder in geordnete Einkommensverhältnisse einzutreten. Erhöhen sich nämlich die Einkünfte, etwa weil ein Arbeitsloser eine Arbeitsstelle findet oder Vermögen erbt, so kann er anschließend die Eröffnung des Insolvenzverfahrens mit dem Ziel der Restschuldbefreiung beantragen. Schutzwürdige Interessen des Gemeinschuldners würden durch die spätere Antragstellung nicht berührt. Anstelle der Einführung einer Mindestquote wäre auch der ausdrückliche Ausschluß der Gewährung der Prozeßkostenhilfe oder eine Veränderung der Gebührentatbestände zu prüfen.«

Der Bericht der Arbeitsgruppe war Grundlage eines Beschlusses der 67. Konferenz der Justizministerinnen und -minister im Juni 1996. Danach halten die Justizministerinnen und -minister eine ausdrückliche gesetzliche Regelung der Frage der Zulässigkeit von »Null-Plänen« und der Gewährung von Prozeßkostenhilfe im Verbraucherentscheidungsverfahren für erforderlich. Sie beauftragten die Arbeitsgruppe, zu den im Bericht aufgezeigten Alternativen, u.a. zur Einführung einer Mindestquote, Vorschläge vorzulegen.

Die Erarbeitung dieser Vorschläge steht noch aus, zumindest sind sie bis jetzt nicht bekannt geworden. Wir wissen also noch nicht, welche Regelungen für eine Mindestquote die Arbeitsgruppe vorschlägt. Was wir annehmen können: Die Einführung einer Mindestquote bedeutet, daß die Schuldner während der »Wohlverhaltensperiode« mindestens einen bestimmten Anteil, z. B. 5 oder 10 % ihrer Gesamtschulden als Voraussetzung für die Erteilung von Restschuldbefreiung aufbringen müssen.

Mit Blick auf die Ziele und Inhalte dieser Multiplikatorentagung hat die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände in ihrer Stellungnahme bzw. im Begleitschreiben zwei Dinge deutlich angesprochen:

I. Die Insolvenzordnung ist Gesetz. Jegliche Änderungen – also auch die Einführung einer Mindestquote – bedürfen einer Korrektur durch den Gesetzgeber! Die InsO

müßte also in einem erneuten Gesetzgebungsverfahren entsprechend novelliert werden.

2. Die zukünftige Beteiligung der Schuldnerberatung bei der Umsetzung des neuen Insolvenzverfahrens müßte grundsätzlich überdacht werden, weil durch die Einführung einer Mindestquote ein großer Teil des bisherigen Klientels der Schuldnerberatung am Verbraucherinsolvenzverfahren nicht teilnehmen kann.

Lassen Sie mich einen weiteren Punkt hinzufügen:

3. Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justiz denkt nicht aus inhaltlichen Erwägungen an die nachträgliche Einführung einer Mindestquote, sondern allein aus Kostengründen, weil sie ansonsten wegen der großen Zahl der zu erwartenden Verbraucherinsolvenzverfahren erhebliche finanzielle Belastungen der Justizhaushalte der Länder befürchtet.

In ihrem Bericht bringt die Arbeitsgruppe ihr Bedauern darüber zum Ausdruck, daß der Gesetzgeber mit der Insolvenzzordnung vielen überschuldeten Menschen die Möglichkeit einer Restschuldbefreiung eröffnet:

»Angesichts der hohen Zahl von überschuldeten Haushalten ist zu erwarten, daß bei einem ungehinderten Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren zahlreiche Schuldner von diese,- Möglichkeit Gebrauch machen werden.«⁵

Die Arbeitsgruppe entwickelt in ihrem Bericht ein Szenario des »Massenphänomens Verbraucherinsolvenzverfahren«, das enorme zusätzliche Belastungen für die Haushalte der Länder bedeutet. Sie geht in ihren Annahmen von jährlich bis zu 170.000 Verbraucherinsolvenzverfahren aus und beziffert die entstehenden Kosten auf bis zu 430 Mio. DM pro Jahr.

Für die Arbeitsgruppe liegt der Schlüssel zur Verringerung der finanziellen Belastung der Justiz allein in der Begrenzung der Zahl der Verfahren. Zur Lösung des Problems, wie unter den Bedingungen, daß Nullpläne verfahrensrechtlich zulässig sind und den Schuldnern von den Gerichten Prozeßkostenhilfe gewährt werden wird, die Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren begrenzt werden kann, greift die Bund-Länder-AG zur »Wunderwaffe« Mindestquote.

»Zauber-Formel« der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justizministerien zur Begrenzung der Verbraucherinsolvenzverfahren:

1. Die Zulässigkeit von Null-Plänen und die Gewährung von Prozeßkostenhilfe läßt die Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren gegen »Unendlich« streben.
2. Die Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren soll trotz Null-Plänen und Prozeßkostenhilfe gegen »Null« gehen.
3. Sind Nullpläne zulässig um! muß Prozeßkostenhilfe gewährt werden, ist die Einführung einer Mindestquote zwingend.

5 Bericht der Bund-Länder-AG, s. Fußnote 3, S. I I

Nach Auffassung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justiz kann nur die Einführung einer Mindestquote die nach ihrer Meinung »negativen Auswirkungen« eines Null-Planverfahrens mit Prozeßkostenhilfe vermeiden»

Den im Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe geäußerten Auffassungen, daß Schuldner, die keine Beträge zur Befriedigung ihrer Gläubiger aufbringen können, einer Restschuldbefreiung nicht bedürfen, und daß die Einführung einer Mindestquote unter sozialpolitischen Gesichtspunkten unbedenklich sei, muß aus der Sicht der Schuldnerberatung heftig widersprochen werden.

Durch die Einführung einer Mindestquote im Verbraucherinsolvenzverfahren wäre ein großer Teil der überschuldeten Verbraucher aus dem Verfahren ausgeschlossen. Eine Mindestquote würde vor allem Arbeitslose, alleinerziehende Frauen und Familien mit mehreren Kindern benachteiligen und wäre insbesondere für Schuldner mit ungesicherten Arbeitsverhältnissen und niedrigen Arbeitseinkommen äußerst diskriminierend.

Damit würde bei den Verbraucherinsolvenzen ein sozial abträgliches und verfassungsrechtlich bedenkliches Zweiklassen-System geschaffen. Um dieses zu vermeiden, hat der Gesetzgeber in der Insolvenzordnung von der Vorschrift einer Mindestquote abgesehen.

Die nachträgliche Einführung einer Mindestquote würde die berechtigten Hoffnungen von vielen Überschuldeten auf eine Schuldenbereinigung zunichte machen. Damit wäre ein wichtiges Ziel der Insolvenzrechtsreform, allen »redlichen« Schuldnern Restschuldbefreiung zu gewähren und ihnen einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen, von vorn herein verfehlt.

Mit ihrer Ablehnung der Mindestquote stehen die Verbände der Schuldnerberatung nicht allein. Auch auf Seiten des Gesetzgebers und sogar von den Gläubigern wird eine Mindestquote nicht für sinnvoll gehalten:

Das Thema »Mindestquote« war bereits während des Gesetzgebungsverfahrens in der Diskussion. So wurden im Rahmen einer Anhörung des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestages am 28. April 1993 die beteiligten Sachverständigen und Verbände gebeten, sich auch dazu zu äußern, ob sie die Einführung einer Mindestquote als Voraussetzung für die Restschuldbefreiung für sinnvoll, notwendig oder kontraproduktiv halten. Die nicht ganz unwesentliche Äußerung des Zentralen Kreditausschusses hierzu lautete: »Eine Mindestquote als Voraussetzung für die Restschuldbefreiung halten wir nicht für sinnvoll, da sodann die Restschuldbefreiung in den Killen versagt werden müßte, in denen die Verschuldung am drängendsten ist.«⁷

Hier haben die Bankenverbände mehr Problemverständnis gezeigt, als die Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justiz. In die gleiche Richtung votierte der Deutsche Industrie- und Handelsstag: »Weitere Überlegungen zur Verbesserung (»der InsO«) sollten dahin gehen, auch solchen Schuldnern die Möglichkeit zur Restschuldbefreiung zu eröffnen, bei denen

das Verfahren mangels Kostendeckung nicht ereilet werden kann.«⁸

Bei dieser Anhörung gab es aber auch durchaus gewichtige Stimmen, die eine Mindestquote für unbedingt erforderlich oder zumindest für wünschenswert hielten» Trotzdem hat der Gesetzgeber auf eine Mindestquote verzichtet, auch wenn dies im Gesetzestext und in den Begründungen nicht ausdrücklich formuliert ist. Die vom Gesetzgeber vorgesehenen Regelungen zur Mindestvergütung des Treuhänders sind ein deutlicher Hinweis darauf, daß Restschuldbefreiung auch solche Schuldner erlangen sollen, bei denen nur geringste oder keine pfändbaren Beträge vorhanden sind. Und es war sicher auch kein Versehen, daß die Regelungen zur Mindestquote aus dem neuen österreichischen Privatkonkursrecht nicht in die Insolvenzordnung übernommen wurden, obwohl das österreichische Insolvenzrecht ansonsten richtungweisend für die Regelungen zum Verbraucherinsolvenzverfahren war.¹⁰

II. Die Mindestquote als Ausgrenzungs- und Disziplinierungsinstrument

Hinsichtlich der **Auswirkungen einer Mindestquote** sind **drei verschiedene Gruppen von Schuldnern** zu unterscheiden – besser gesagt sind es **unterschiedliche Lebenssituationen von überschuldeten Menschen** - die ich wie folgt kennzeichnen möchte:

1. Schuldner, die auf Dauer kein pfändbares Einkommen haben.

Zu dieser Gruppe gehören insbesondere durch Unfall, Krankheit oder Behinderung **erwerbsunfähige Menschen und ältere Menschen** mit niedriger Altersrente.

Die Einführung einer Mindestquote hätte für diese Schuldner zur Folge, daß ihnen von vornherein und auf Dauer eine Schuldenbefreiung verwehrt bliebe. Die Schlußfolgerungen im Bericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, daß für einen Schuldner, der nicht einmal geringste Beträge zur Schuldenbereinigung aufbringen kann, die Restschuldbefreiung keinen materiellen Gehalt hätte, da er aufgrund der Unpfändbarkeit seines Einkommens ohnehin nicht zu einer Zahlung herangezogen werden kann, **verkennen die psychosozialen Folgewirkungen einer jahre- bzw. lebenslangen Überschuldung.**

⁷ Schriftliche Stellungnahme v. 20. April 1993 zum RegE Ins^o

⁸ Schriftliche Stellungnahme v. 5. April 1993 zum RegE InsO

⁹ »Die Einführung einer Mindestquote ist dringend notwendig.« (Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft, schriftliche Stellungnahme v. 20. April 1993) »Des weiteren wäre ... die Einführung einer angemessenen Mindestbefriedigungsquote in Erwägung zu ziehen.«, (Bankenfachverband, schriftliche Stellungnahme v. 16. April 1993).

¹⁰ siehe auch Henning, Kai: Die praktische Umsetzung des Verbraucherinsolvenzverfahrens – Vor welchen rechtlichen und tatsächlichen Fragestellungen stehen Schuldnerberatung, Anwaltschaft und Justiz? in: Insolvenz & Vollstreckung Nr. 11/1996, S. 288 ff. und BAG-SB Informationen Nr. 1/1997, S. 37 ff.

⁶ Bericht der Bund-Länder-AG, s. Fußnote 3, S. 15

Allein die ständigen Beitreibunus- und Rechtsverfolgungsmaßnahmen der Gläubiger und besonders der von ihnen beauftragten Inkassounternehmen, die nach Erfahrungen der Schuldnerberatung ganz selbstverständlich und mit entsprechendem Nachdruck auch von Sozialhilfeempfängern Zahlungen verlangen, bedeuten für die Schuldner eine erhebliche psychische Belastung.

Es gibt nun mal – *auch wenn jüngste gemeinsame Presseverlautbarungen der Inkassoverbände und der BAG-Schuldnerberatung ein völlig harmonisches Zusammenwirken von Schuldnerberatung und Inkassounternehmen vortäuschen* - nach wie vor Erfahrungen in der Schuldnerberatung mit Inkassounternehmen, die mit unseriösen Beitreibungspraktiken Schuldner massiv unter Druck setzen, in dem z.B. Schuldnern, für den Fall, daß sie nicht bezahlen, Haftstrafen oder Betrugsanzeigen angedroht werden.

Für solche Schuldner, deren Lebens- und Einkommenssituation sich nicht mehr entscheidend verändert, würde die Ausgrenzung von der Schuldenbefreiung eine Situation der Resignation und Hoffnungslosigkeit schaffen, so daß sie zusätzlich zu persönlichen Schicksalsschlägen und materieller Armut die Belastung einer dauerhaften Überschuldung ertragen müßten.

Für die betroffenen Schuldner besonders lähmend ist es, mit ansehen zu müssen, daß aufgrund ihrer Zahlungsunfähigkeit ihre Schulden durch die Berechnung von Verzugszinsen und Beitreibungskosten ständig weiter anwachsen, ohne daß sie daran etwas ändern können.

Alle, die Erfahrungen in der Schuldhierberatung haben, wissen, daß die Restschuldbefreiung für diese Schuldner weiß Gott kein bloßer »formaler Akt ohne nutteriellen Gehalt« ist! Statt einer Mindestquote sollte es für solche Schuldner, bei denen zweifelsfrei feststeht, daß auf Dauer keine pfändbaren Beträge vorhanden sind, ein **verkürztes Verfahren mit einer sofortigen Schuldenbefreiung** geben. Dies wäre ein wirklicher Beitrag zur Kostenersparnis. Und für die Gläubiger wäre es ein verlässliches Signal dafür, ihre Forderungen endgültig auszubuchen, anstatt weiterhin kostenverursachende, aber ergebnislose Beitreibungsversuche zu unternehmen.

2. Schuldner, bei denen für längere Zeit keine pfändbaren Beträge vorhanden sein werden.

Zu den Schuldnern, die aufgrund ihrer Lebenssituation für Jahre keine Zahlungen an die Gläubiger leisten können, gehören insbesondere

Familien mit Kindern, die trotz Erwerbstätigkeit kein pfändbares Einkommen haben,

Alleinerziehende, die wegen der Versorgung der Kinder nicht oder nur eingeschränkt erwerbstätig sein können,

Arbeitslose, die bei anhaltend schlechter Arbeitsmarktlage keine Chance auf einen neuen Arbeitsplatz haben.

Für die Schuldner, bei denen sich nach Jahren die Lebenssituation verändert und sich die Einkommenssituation wieder verbessert, z.B. für Frauen, die nach Jahren der Kindererziehung und -versorgung wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen, bedeutet es, daß **der durch die Mindestquotenrege-**

lung zu erbringende Betrag unter Umständen drei- bis viermal so hoch ist wie bei Entstehung der Zahlungsunfähigkeit, weil die Schulden in den zurückliegenden Jahren stetig angestiegen sind.

Die Schlußfolgerung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe, daß durch eine spätere Antragstellung schutzwürdige Interessen der Schuldner nicht berührt würden, trifft somit nicht zu!

Für diese Gruppe von Schuldnern müßte, wenn sie durch ein späteres Verfahren keine Nachteile haben sollen, zumindest der weitere Anstieg ihrer Schulden verhindert werden. Die Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände hat in ihrer Stellungnahme darauf hingewiesen, daß ein »Einfrieren« der Verbindlichkeiten aus Dokumentations- und rechtsstaatlichen Gründen nur durch die Insolvenzgerichte erfolgen könnte und sich somit die Arbeitsbelastung der Justiz nicht wesentlich verringern ließe.

3. Schuldner, die ausreichend pfändbares Einkommen haben, aber während der »Wohlverhaltensperiode« an der Mindestquote scheitern.

Zu dieser Gruppe gehören grundsätzlich alle überschuldeten Verbraucher, die über ein zur Erfüllung der Mindestquote ausreichend pfändbares Einkommen verfügen, die jedoch auf dem langen Weg zur Erlangung der Restschuldbefreiung durch ein **nicht vorhersehbares Lebensereignis** (Krankheit, Unfall, Arbeitslosigkeit, Scheidung, Schwangerschaft) und der daraus resultierenden veränderten Einkommens- bzw. Ausgabensituation nicht mehr in der Lage sind, die Mindestquote zu erreichen.

Die Bund-Länder-Arbeitsgruppe hat diese Möglichkeit des Scheiterns an der Mindestquote bisher schlicht übersehen. Besonders problematisch wäre die Situation für die sogenannten »Altfälle«, die ja in fünf Jahren und damit in wesentlich kürzerer Zeit die Mindestquote erreichen müssen. Besonders gefährdet, an der Mindestquote zu scheitern, sind Schuldner, deren Arbeitsplatz wenig gesichert ist und die in wirtschaftlichen Krisenzeiten besonders von Entlassungen bedroht sind. Dies trifft auf viele Klienten der Schuldnerberatung zu. **Die von Arbeitslosigkeit Betroffenen wären doppelt benachteiligt**, einerseits dadurch, daß sie aufgrund ihrer Überschuldung keine neue Arbeit finden und andererseits dadurch, daß sie keine Restschuldbefreiung erhalten, weil sie die Mindestquote nicht erreichen.

Daß eine **Schuldenbereinigung die wesentliche Voraussetzung für eine dauerhafte Wiedereingliederung von überschuldeten Arbeitslosen in das Erwerbsleben** ist, zeigt eine empirische Untersuchung der Landesarbeitsämter Nordrhein-Westfalen und Baden-Württembergs¹ Auch die Bundesregierung sieht in den Verbraucherinsolvenzverfahren eine wichtige Chance, überschuldeten Arbeitslosen einen wirtschaftlichen Neuanfang zu ermöglichen.

s. Landesarbeitsämter Nordrhein-Westfalen/Baden-Württemberg (Hrsg.): Zur Überschuldung von Arbeitslosem Düsseldorf 1996

¹² vgl. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der SPD-Fraktion zum Thema Arbeitslosigkeit und Überschuldung. Bundestags-Drucksache 3/5282 vom 16.07.1996

Die Einführung einer Mindestquote würde die in den Begründungen zur Insolvenzordnung geäußerte Auffassung des Gesetzgebers konterkarieren. **nach der eine während der »Wohlverhaltensperiode« eintretende unvermeidbare Arbeitslosigkeit der Erteilung der Restschuldbefreiung nicht entgegenstehen** soll.¹³

Zum Schutz der Schuldner vor dem Scheitern an der Mindestquote müßten zumindest **Härteklause**l vorgesehen werden, wie sie im österreichischen Insolvenzrecht geregelt sind, z.B. eine Verlängerung der »Wohlverhaltensperiode« oder ein »Erlaß bzw. Teilerlaß der Mindestquote« aus Billigkeitsgründen. Die Anwendung dieser Härteklausel würde aber auf jeden Fall einen erheblichen Mehraufwand für die Justiz bedeuten und somit die Einführung einer Mindestquote mit dem Ziel der Kostenersparnis in Frage stellen.

III. Das »Finanzierungsproblem« als Kontext der Einführung einer Mindestquote

Daß die Umsetzung der Insolvenzordnung die Bundesländer vor große finanzielle Anforderungen stellt, steht außer Frage. Die Einführung einer Mindestquote im Verbraucherinsolvenzverfahren ist aber der falsche Ansatz, der zudem nicht die erwarteten Einsparungen bringen wird und deshalb das Finanzierungsproblem der Justizhaushalte nicht lösen kann. Die Arbeitsgruppe geht bei ihren Schätzungen über die mögliche Kostenbelastung der Justiz davon aus, daß von den angenommenen 1,7 Millionen überschuldeten Haushalten **in Deutschland** der Anteil der Schuldner, die ein Verfahren beantragen, zwischen 1 % und 10 % betragen und somit die Zahl der Verfahren pro Jahr zwischen 17.000 und 170.000 liegen könnte.

Die durchschnittlichen Aufwendungen pro Verfahren werden mit DM 2.000 berechnet. Somit würden die jährlichen Aufwendungen für die Prozeßkostenhilfe ca. 34 Mio. DM bei 17.000 Verfahren bzw. 340 Mio. DM bei 170.000 Verfahren betragen. An Gerichtskosten würden ca. 9 Mio. DM bei 17.000 Verfahren bzw. 90 Mio. DM bei 170.000 Verfahren anfallen.

Zu Beginn ihrer Prognosen über die Belastungen der Länderhaushalte stellen die Mitglieder der Arbeitsgruppe zutreffend fest, daß sich die Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren nicht einmal größenordnungsmäßig abschätzen läßt. In ihren weiteren Ausführungen verzichten sie jedoch auf differenzierte Angaben und argumentieren nur noch mit einer an der Obergrenze der erwarteten Zahl der Verfahren orientierten Kostenbelastung von bis zu 500 Mio. DM pro Jahr. Wie bereits einleitend ausgeführt, **wird von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe die Bedeutung des Finanzierungsproblems in unseriöser Weise hochgespielt**. Die von der Arbeitsgruppe prognostizierten finanziellen Belastungen der Länderhaushalte sind völlig überzogen. Die Kostenschätzungen beruhen auf falschen Annahmen und die beteiligten Juristinnen und Juristen müssen sich entgegenhalten lassen,

¹³ Schmidt-Riintsch, Ruth: Insolventordnung. Köln 1995, S. 432 Rz. 2

daß sie wichtige Argumente, die auf geringere Kosten schließen lassen, nicht berücksichtigt haben. *Mir (h)clugt sich der Verdacht auf, da/i hier nach dem Motto verfahren wird: »Wenn Du politisch etwas verhindern willst, dann rechne die Kosten so hoch, wie es nur irgendwie geht.«*

In Österreich wurden seit der Einführung des Privatkonkurses im Januar 1995 bisher 1658 Verfahren eröffnet (Stand Mitte Oktober 1996).¹⁴ Obwohl die Erfahrungen in Österreich nicht ohne weiteres auf die Situation in Deutschland übertragbar sind, so müßte doch zu denken geben, daß bisher auf 9.000 Österreicher lediglich 1 Verfahren kommt. Selbst bei einer Verdoppelung dieser Quote würde dies für Deutschland weniger als 10.000 Verbraucherinsolvenzverfahren pro Jahr bedeuten.

Nicht nur die **Zahl der** Verfahren, sondern auch die entstehenden Kosten werden nicht in der von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe prognostizierten Höhe anfallen, weil bei den Schätzungen wichtige Parameter **unberücksichtigt blieben**.

So ist bei den **zu erwartenden Anwaltskosten** zu beachten, daß diese nach 121 ZPO nur dann entstehen, wenn die Vertretung durch einen Anwalt erforderlich ist. Dies dürfte in vielen Verbraucherinsolvenzverfahren nicht der Fall sein, zumal die Schuldnerberatungsstellen die Schuldner als Beistand durch das Verfahren begleiten können – *oder nach den Ausführungen von Herrn Dr. I* - sogar vertreten sollen.

Die Einführung der Verbraucherinsolvenzverfahren wird für die Justiz auch eine Arbeits- und Kostenentlastung mit sich bringen. So **wird die Zahl der Zwangsvollstreckungsverfahren zurückgehen**.

Werden dagegen Schuldner vom Verbraucherinsolvenzverfahren ausgeschlossen, so ergeben sich daraus zusätzliche Belastungen für die Justizhaushalte. Es ist zu erwarten, daß diese Schuldner, die zu Zahlungen nicht in der Lage sind, sich gegen aussichtslose Vollstreckungshandlungen von Gläubigern verstärkt zur Wehr setzen. Somit würden insbesondere Vollstreckungen gegen »masselose« Schuldner die Justiz arbeits- und kostenmäßig belasten und nicht entlasten. *Anstatt in der Begrenzung der Verbraucherinsolvenzverfahren die Lösung des Finanzierungsproblems zu suchen, sollten die Überlegungen dahin gehen, wie die finanzielle Belastung der Justizhaushalte so gering wie möglich gehalten werden kann. So sollten unnötige Kosten durch ein möglichst effizientes Verfahren vermieden werden. Dazu können die vorgesehene EDR¹. Untersifizierung und eine weitgehende Standardisierung des Verfahrens beitragen.*

IV Alternative Vorschläge zur Lösung des »Kostenproblems«

Eine Mindestquote ist kein geeignetes Instrument zur Lösung der finanziellen Belastung der Justizhaushalte durch die Ver-

¹⁴ »Privatkonkurse in Österreich«, in: Verein ARGE Schuldnerberatungen (ASB), Dachorganisation der Schuldnerberatungen Österreichs (Hrsg.): ASB-INFORMATIONEN Nr. 4/1996, S. 14–16.

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V.
Motzstraße 1

34117 Kassel

Beitrittserklärung

Ich/Wir beantrage/n die Aufnahme in die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung (BAG-SB) e.V.

Name, Vorname _____

Anschrift _____

Telefon privat/dienstl. _____

Beruf/z.Z. tätig als _____

Arbeitgeber _____

Anschrift _____

- Ich/Wir zahle/n einen jährlichen Beitrag von _____ DM
Mindestbeitrag 100 DM/Jahr; Mindestbeitrag für juristische Personen 300 DM/Jahr (ab 1.1.97);
höhere Beiträge können in 25-DM-Staffelungen selbst gewählt werden.
- Ich/Wir ermächtige/n die BAG-SB bis auf jederzeitigen Widerruf meinen/unseren Mitgliedsbeitrag von
meinem/unserem Konto-Nr. _____ bei _____ (BLZ: _____)
abzubuchen.
- Ich/Wir sind Abonnent der BAG-SB INFORMATIONEN (Abo-Nr. _____) und bitten das Abonnement
mit Beginn der Mitgliedschaft zu stornieren und durch kostenlosen Mitgliedsbezug zu ersetzen.

Die Vereinssatzung habe/n ich/wir erhalten – forder(e)n ich/wir an. Ich/Wir versicher(e)n, daß wir die
Voraussetzungen gemäß § 4 der Satzung erfüllen.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift

Hinweis für juristische Personen

Juristische Personen können diese Beitrittserklärung ebenfalls verwenden. Die Angabe von Beruf und Arbeitgeber erübrigt sich in diesem Fall. Eingetragene Vereine werden gebeten, eine Kopie der Satzung und des gültigen Körperschaftsteuerbefreiungsbescheides beizufügen.

Klar,



ich werde Mitglied bei der BAG-SB!

braucherinsolvenzverfahren. Wesentlich überzeugender ist es, das gerichtliche Verfahren durch entsprechende Vorkehrungen möglichst zu vermeiden. Dies ist ja auch die ausdrückliche Absicht des Gesetzgebers.

1. Vermeidung des gerichtlichen Insolvenzverfahrens durch ein effizientes außergerichtliches Verfahren zur Schuldenbereinigung

Die bisherigen Erfahrungen der Schuldnerberatung bestätigen, daß eine einvernehmliche Einigung mit den Gläubigern zur Schuldenbereinigung in vielen Fällen möglich ist. Auch die Bund-Länder-Arbeitsgruppe anerkennt die Arbeit der Schuldnerberatung. So sind – anders als im Gesetzgebungsverfahren – als »geeignete Stellen« gemäß § 305 I Nr. 1 nunmehr **ausschließlich Schuldnerberatungsstellen** in der Diskussion:

»Als geeignete Stellen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 Ins^o kommen in erster Linie die Schuldnerberatungsstellen in Betracht.

Dort bestehen die größten praktischen Erfahrungen mit der zwischen sozialer Lebenshilfe und Bewältigung eines formalen juristischen Verfahrens angesiedelten Aufgabe. Vor allem aber verfügen die hauptberuflich tätigen Mitarbeiter der Schuldnerberatungsstellen über eine spezielle Ausbildung für erfolgversprechende Problemlösungen und für den Umgang mit den hilfesuchenden Personengruppen.«¹⁵

■ Die Funktionsfähigkeit des außergerichtlichen Verfahrens hängt ganz wesentlich von einem tlächen- und bedarfsdeckenden Ausbau der Schuldnerberatungsstellen ab.

Allein eine qualifizierte Beratung und Unterstützung gewährleistet, daß überschuldete Menschen das Ziel der Restschuldbefreiung auch tatsächlich erreichen. Durch die Arbeit der Schuldnerberatung läßt sich ein Scheitern von Verfahren weitgehend vermeiden. Dadurch können erhebliche Kosten eingespart werden.

Allerdings hat die Bund-Länder-Arbeitsgruppe bisher keinerlei Überlegungen dazu angestellt, wie **ein entsprechender Ausbau der Schuldnerberatung zu finanzieren sei**. Und die Justizministerinnen und -minister der Länder machen es sich allzuleicht, in dem sie lapidar feststellen, daß die Hilfe bei der außergerichtlichen Schuldenbereinigung eine sozialpolitische Aufgabe sei und somit **die Sozialministerinnen und -minister der Länder rechtzeitig vor Inkrafttreten der Insolvenzordnung für die Einrichtung und angemessene Förderung einer ausreichenden Zahl geeigneter Stellen im Sinne von § 305 Abs. 1 Nr. 1 Insolvenzordnung zu sorgen hätten**.¹⁶

¹⁵ Bericht der Bund-Länder-AG, s. Fußnote S. 4

¹⁶ Einstimmiger Beschluß bei der Herbstkonferenz der Justizministerinnen und -minister vom 20. bis 21. November 1996 in Bonn

¹⁷ vgl. Bundestags-Drucksache 12/7667 v. 24.05.1994

Angesichts der völlig ungeklärten Finanzierungsfrage und der bisher fehlenden Ansätze für eine ernsthafte Diskussion über geeignete Lösungen, muß Schuldnerberatung inessen, daß sie von den Länderjustizministerien nicht als »Billiglösung« zur Bewältigung der Verbraucherinsolvenzen funktionalisiert wird. Das von der Bund-Länder-Arbeitsgruppe der Justiz angestimmte Loblied auf die Leistungen und Erfolge der Schuldnerberatung erhält einen äußerst bitteren Beigeschmack und 1711 o skeptisch stimmen.

An diese,- Stelle möchte ich folgendes anmerken:

Bei der Suche nach Möglichkeiten, wie der Ausbau der Schuldnerberatung finanziert werden kann, ist auch an eine Finanzierungsbeteiligung der Anbieter von Finanzdienstleistungen zu denken. Zur Erinnerung, auch der Bundesrat hat sich während des Gesetzgebungsverfahrens ausdrücklich für eine Beteiligung der Kreditwirtschaft an der Finanzierung der außergerichtlichen Schuldenbereinigung ausgesprochen.¹⁷ 7 Aber auch die Verbraucher sollten an den Kosten für die Schuldnerberatung beteiligt werden, ausgehend von der mittlerweile belegbaren Erfahrung, daß Überschuldung grundsätzlich jeden Kreditnehmer treffen kann. Der »Solidarbetraum« könnte in Form einer prozentualen Pauschale des Kredit- und Ratenkaufbetrags erhoben werden, ähnlich der bei der Kreditvergabe üblichen Bearbeitungsgebühr.

■ Weitere Voraussetzung für eine durch Schuldnerberatungsstellen zu leistende effiziente außergerichtliche Schuldenbereinigung sind bisher fehlende flankierende Regelungen.

Dazu gehört eine entsprechende **Änderung des Rechts- und Steuerberatungsgesetzes** ebenso, wie materiell- und prozeßrechtliche Regelungen, die für die Dauer der außergerichtlichen Schuldenbereinigung **jegliche Beitreibungsmaßnahmen einzelner Gläubiger** untersagen und die **Verweigerung der Zustimmung von Gläubigern zum Schuldenbereinigungsplan erschweren**. Entsprechende Vorschläge gab es bereits während des Gesetzgebungsverfahrens.¹⁸ Im wesentlichen geht es um ein der Regelung in § 21 Ins^o entsprechendes Vollstreckungsverbot und um ein ausdrückliches Verbot des Rechtsmißbrauchs für sog. »Vergleichsstörer«.¹⁹

Zu prüfen, ob flankierende gesetzliche Maßnahmen das Ziel des außergerichtlichen Vorverfahrens fördern könnten, wurde zwar wiederholt als Aufgabe der Bund-Länder-Arbeitsgruppe formuliert. Bis jetzt wurden jedoch mit Ausnahme von Überlegungen zur Änderung des Rechtsberatungsgesetzes keine derartigen Vorschläge erarbeitet.²⁰

¹⁸ Näheres siehe Kohte, Wollhard: Außergerichtliches Verfahren zum Schutz überschuldeter Verbraucher, in: Vertrauen in den Rechtsstaat; Beiträge zur deutschen Einheit im Recht. Köln u.a. 1993

¹⁹ Einzelne Gläubiger handeln rechtsmißbräuchlich, wenn sie wegen geringfügiger wirtschaftlicher Vorteile eine angemessene Schuldenanerkennung verhindern und dem Schuldner dadurch einen unverhältnismäßig hohen Schaden zufügen (übermaßverhot).

²⁰ vgl. Bericht der Bund-Länder-AG, s. Fußnote 3. S. 16

■ **Die Einführung einer Mindestquote ist für die außergerichtliche Schuldenbereinigung** durch Schuldnerberatung kontraproduktiv.

Die Mindestquote würde die Erarbeitung außergerichtlicher Schuldenbereinigungspläne in Frage stellen, weil sich die Gläubiger eher auf die garantierte Mindestquote in der sich an das gerichtliche Insolvenzverfahren anschließenden »Wohlverhaltensperiode« verlassen würden.

Zu befürchten ist, daß sich **die Kommunen** aus der **Finanzierung der Schuldnerberatung zurückziehen**, wenn durch die Einführung einer Mindestquote eine Schuldenbereinigung für den Personenkreis nach § 17 BSHG nicht mehr erreicht werden kann. Durch die Arbeit der Schuldnerberatung ließe sich dann die Sozialhilfebedürftigkeit von überschuldeten Menschen weder vermeiden noch überwinden.

2. Deckung der Verfahrenskosten durch Beschränkung des Abtretungsvorrangs

Die fehlende oder mangelnde Deckung der Verfahrenskosten liegt nicht nur daran, daß die Schuldner über kein oder nur mit geringen Beträgen pfändbares Einkommen verfügen. Ganz wesentlich ursächlich für den »Massemangel« ist der durch § 114 Ins^o den Abtretungsgläubigern eingeräumte Vorteil, daß Abtretungen noch drei (bei Altfällen: zwei) Jahre nach Verfahrenseröffnung weitergelten sollen. Nach den Erfahrungen der Schuldnerberatung wird in den allermeisten Verfahren ein vorrangiger Abtretungsgläubiger die pfändbaren Beträge für sich beanspruchen. Durch die Regelung des § 114 Ins^o ist es in den Verbraucherinsolvenzverfahren strukturell angelegt, daß die vorhandene Insolvenzmasse **nicht zur Deckung der Verfahrenskosten zur Verfügung steht**.

Deshalb müßte es eine Regelung in der Ins^o geben, die sicherstellt, daß in den Verbraucherinsolvenzverfahren der Vorrang von **Abtretungen** zumindest für die Dauer des gerichtlichen Insolvenzverfahrens, besser jedoch bis zur Deckung der Verfahrenskosten einschließlich der Aufwendungen der Prozeßkostenhilfe und der Treuhändervergütung, **beschränkt wird**.

Angesichts der prekären Haushaltssituation der Bundesländer müßte es in dieser Frage zu einer erneuten Interessensabwägung kommen. Danach müßten die berechtigten Interessen der Schuldner auf ein für ihr weiteres Leben entscheidendes Verbraucherinsolvenzverfahren höher bewertet werden als der unbedingte Abtretungsvorrang, der für die Gläubiger nur geringfügige wirtschaftliche Vorteile bringt. **Die Verbraucherinsolvenzverfahren dürfen nicht am Abtretungsvorrang der Kreditinstitute scheitern**.

3. Unnachgiebige Insolvenzgläubiger tragen die Verfahrenskosten

Das Institut für Finanzdienstleistungen, Hamburg erinnert in einem Kommentar zum Thema »Mindestquote«²¹ bezüglich der Kostenreduzierung an die Einführung einer bereits im Alternativentwurf der Verbände zur Ins^o vorgeschlagenen

aus dem angelsächsischen Recht stammenden Regel (»Payment into court«), nach der solche Gläubiger die Kosten des Insolvenzverfahrens tragen müßten, die im Restschuldbefreiungsverfahren nicht mehr zugesprochen bekommen, als sie in dem von ihnen abgelehnten Schuldenbereinigungsplan bekommen hätten.²²

Wenn schon Mintle.vtqtwle, dann eine, die von vornherein festlegt, daß solche insolvenzgläubiger, die mit ihrer Verweigerungshaltung eine außergerichtliche Schuldenbereinigung verhilulern, mindestens mit einer empfindlichen Abzugsquote zu rechnen haben.

V Schlrßfolgerungen

Am Schluß meines Beitrags will ich auf die eingangs zitierte Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der Verbände der Schuldnerberatung zurückkommen:

»Die Tatsache, daß die Einführung einer Mindestquote zur Folge hat, daß ein großer Teil des bisherigen Klientels der Schuldnerberatung am Verbraucherinsolvenzverfahren nicht teilnehmen kann, würde auch bedeuten, daß die zukünftige Beteiligung der Schuldnerberatung bei der Umsetzung des neuen Insolvenzverfahrens grundsätzlich überdacht werden muß.«²³

Es gilt nun, diese Position der Schuldnerberatung gegenüber den Justizministerien zu vertreten, aber auch in der **Öffentlichkeit deutlich zu machen**, daß Schuldnerberatung nicht bereit ist, die vorgesehenen Aufgaben als »geeignete Stellen« nach § 305 Ins^o zu übernehmen, wenn durch die Einführung einer Mindestquote viele Überschuldete vom Verbraucherinsolvenzverfahren und von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen würden.

Dabei wird es entscheidend darauf ankommen, das **»Kostenargument« zu entkräften**.

Ansatzpunkte dafür können sein, daß von Seiten der Länderjustizministerien die Notwendigkeit einer Mindestquote mit einer unrealistisch hohen Zahl von zu erwartenden Verbraucherinsolvenzverfahren und weit überhöhten Schätzungen der finanziellen Belastungen für die Länderhaushalte begründet wird und, daß mit einer Begrenzung²⁴ der Zahl der Verfahren das Finanzierungsproblem der Länder nicht zu lösen ist. Als wirksamere Alternativen zur Deckung der Verfahrenskosten können insbesondere die Beschränkung des Abtretungsvorrangs und die Zahlungsverpflichtung unnachgiebiger Gläubiger genannt werden.

21 Veit Susanne: Mindestquote statt Nullplan - eine folgenschwere Fehlüberlegung zur Änderung des Verbraucherkonkurses, in: Verbraucher und Recht Nr. 11/1996, S. 380 - 381

22 vgl. Alternativentwurf zum Regierungsentwurf einer Insolvenzzordnung, erstellt vom IFF - Auftrag der Verbraucher- und Wohlfahrtsverbände, Hamburg 1993, S. 9, 65

23 Zitat aus dem Begleitschreiben zur Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände vom 27.9.1996, vgl. BAG-SB Informationen Nr. 4/1996, S. 24

Zentrales Argument ist jedoch das erklärte Ziel des Gesetzgebers, die Verbraucherinsolvenzen möglichst durch eine außergerichtliche Schuldenbereinigung zu bewältigen. Die Einführung einer Mindestquote wäre für ein wirksames außergerichtliches Verfahren kontraproduktiv.

Alle Bestrebungen der Schuldnerberatung müssen dahin gehen, die Einführung einer Mindestquote oder anderer Regelungen zur Ausgrenzung von überschuldeten Menschen aus dem Verbraucherinsolvenzverfahren zu verhindern.

VI. Nachtrag

Noch während der Tagung wurde bekannt, daß sich die Justizminister und -ministerinnen der Länder anlässlich ihrer Jahresabschluss-tagung bei einem »Kamingespräch« am 20.12.1996 auf die Einführung einer 10 %igen Mindestquote im Verbraucherinsolvenzverfahren verständigt haben und hierüber den »Dialog« mit Vertretern des Bundesjustizministeriums und den Politikern im Rechtsausschuß des Deutschen Bundestages aufnehmen wollen.

Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände

Arbeiterwohlfahrt Bundesverband, Arbeitsgemeinschaft der Verbraucherverbände, Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung, Der Paritätische, Deutscher Caritasverband/Katholischer Verband für soziale Dienste in Deutschland (SKM), Deutsches Rotes Kreuz, Diakonisches Werk der EKD

Keine Mindestquote und keine Verschiebung des Verbraucherinsolvenzverfahrens

Stellungnahme zum Abschlußbericht der Bund-Länder-Arbeitsgruppe »Vereinfachung des neuen Insolvenzverfahrens«

A. Problemstellung und Zusammenfassung der Ergebnisse

Die Einführung einer Mindestquote wäre unsinnig und teuer

Ein funktionierendes Verfahren zur Reintegration überschuldeter Privatpersonen ist dringend erforderlich.

Die Einführung einer Mindestquote wäre das Aus für ein sinnvolles Entschuldungsverfahren und würde die öffentlichen Kassen mehr be- als entlasten.

Die wachsende Zahl von überschuldeten Haushalten in der Bundesrepublik stellt ein sozialpolitisches, aber auch volkswirtschaftliches Problem dar. Überschuldung ist die Kehrseite der modernen Konsumgesellschaft und führt dazu, daß immer mehr Menschen im modernen Schuldenturm gefangen sind, d.h. in vielen Fällen den Rest des Lebens vom Existenzminimum leben müssen. Die Folgen sind Resignation, Ausgrenzung aus dem Wirtschaftsleben, Sozialleistungsbezug, Familienprobleme, Krankheit, Sucht und in steigendem Maße Kriminalität. Dies zieht in erheblichem Maße Folgekosten nach sich, die von der Solidargemeinschaft getragen werden müssen. Auch die negativen Auswirkungen auf Konjunktur und Steuereinnahmen sind nicht zu unterschätzen, wenn immer mehr Menschen vom Konsum ausgegrenzt werden.

Der Gesetzgeber hat das Problem erkannt und ein Entschuldungsverfahren verabschiedet, das eine 7-jährige Wohlverhaltensperiode und **keine** Mindestquote vorsieht. Durch die nachträgliche Einführung einer Mindestquote würde das Ziel der Restschuldbefreiung ad absurdum geführt, da nur noch »reiche« Schuldner das Verfahren nutzen könnten. Gerade die Personengruppe, die das Verfahren am dringendsten benötigt und deren wirtschaftliche Sanierung die öffentlichen Kassen am meisten entlasten würde, würde aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Die Mindestquote würde nicht zu einer Ent- sondern zu einer Belastung der öffentlichen Haushalte führen.

Die Einsparungen für den Justizhaushalt würden durch die Einführung einer Mindestquote nicht, wie im Abschlußbericht behauptet ca. DM 500 Mio., sondern lediglich ca. DM 265 Mio. betragen. Dem stünden aus der Einführung resultierende Folgekosten für die öffentlichen Haushalte von mindestens DM 400 Mio. gegenüber. Durch andere geringfügige Änderungen der Insolvenzordnung könnten weitere DM 150 Mio. im Justizhaushalt eingespart werden.

Auch eine **Verschiebung** des Inkrafttretens wäre angesichts der Situation und der Hoffnung, mit der tausende von überschuldeten Menschen das Inkrafttreten erwarten, teuer, unsinnig und politisch nicht vertretbar.

B. Begründung

1. Die Einführung einer Mindestquote würde die Regelung der Restschuldbefreiung ad absurdum führen.

Bei über 2 Millionen Haushalten, die überschuldet sind und etwa der gleichen Anzahl, die am Rande zur Überschuldung stehen, ist das Problem nicht nur von sozialer, sondern auch von volkswirtschaftlicher Brisanz. Denn diese Haushalte sind mit ihrer Kaufkraft nicht in der Lage, die Konjunktur zu beleben und leben entweder von staatlichen Transferleistungen oder stehen an der Schwelle dazu.

Die Schuldnerberatungsstellen konnten bislang durch Verhandlungen akzeptable Lösungen für diejenigen erreichen, die über ausreichendes, pfändbares Einkommen verfügen und deren Schuldenberg überschaubar war. In Fällen, in denen kein pfändbares Einkommen zur Verteilung zur Verfügung stand oder besonders hohe Schulden aufgelaufen waren, war eine Sanierung und damit eine neue wirtschaftliche Perspektive nicht zu erreichen.

Gerade für diesen Großteil der Überschuldeten wird ein Entschuldungsverfahren benötigt. Und gerade dieser Großteil würde durch die Einführung einer Mindestquote vom Verfahren ausgeschlossen.

Denn der Zugang zum Verfahren ist für »arme« Schuldner ohnehin sehr schwierig. Neben vielen anderen Hürden, wie Mitwirkungs- und Obliegenheitspflichten, muß der Schuldner aus seinem unpfändbaren Einkommen auf jeden Fall die Kosten für Insolvenzverwalter und Treuhänder aufbringen (nach den derzeitigen Entwürfen ca. DM 2.000), die nicht von der Prozeßkostenhilfe gedeckt sind. Und er ist eben nicht in der Lage, aus seinem Existenzminimum noch weitere Beträge zu leisten.

Das Ziel, angesichts der veränderten gesellschaftlichen Entwicklung insbesondere im Konsumentenkreditbereich eine Möglichkeit des Neuanfangs für Überschuldete zu schaffen, würde durch die Einführung einer Mindestquote völlig verfehlt. Dies bestätigen auch die Erfahrungen in Österreich, wo nur etwa 1 % der Überschuldeten den Zugang zum Verfahren geschafft haben.

Insbesondere das vom Bundesjustizministerium formulierte Ziel, durch die Möglichkeit einer klaren gerichtlichen Schuldbefreiung Druck auf die außergerichtliche Verhandlungssituation auszuüben, um so das Durchlaufen des gerichtlichen Verfahrens überflüssig zu machen, würde mit einem durch eine Mindestquote verwässerten Gesetz nicht erreicht. Auch der im Abschlußbericht enthaltene Vorschlag, im Einzelfall eine Abweichung von der Mindestquote zuzulassen, würde nicht zur Rechtssicherheit beitragen, sondern außergerichtliche Lösungen erschweren und zu einer Zunahme gerichtlicher Verfahren führen.

2. Der Gesetzgeber hat bewußt auf die Einführung einer Mindestquote verzichtet.

Das österreichische Recht hat in weiten Teilen den Entwurf der deutschen Insolvenzordnung übernommen. Dieses

Gesetz ist in Österreich bereits zum 1.1.1995 in Kraft getreten. Neben anderen Veränderungen hat der österreichische Gesetzgeber eine Mindestquote eingeführt. Dies war dem Rechtsausschuß bekannt. Trotzdem hat er auf eine solche Regelung verzichtet.

Die Frage der Einführung einer Mindestquote ist durchaus im Rechtsausschuß diskutiert worden. Dies führte dazu, daß die Frage nach der Sinnhaftigkeit einer Mindestquote auch den Experten bei der öffentlichen Anhörung im Bundestag gestellt wurde. Die Frage 25 des an die Experten versandten Fragebogens lautete: »Halten Sie die Einführung einer Mindestquote für sinnvoll oder kontraproduktiv?«.

Diese Frage wurde also sehr wohl erwogen und offenbar wegen der durchweg ablehnenden Haltung der Experten und selbst des Zentralen Kreditausschusses als untauglich verworfen.

In § 295 InsO hat der Gesetzgeber festgelegt, daß sich der Schuldner **nach Kräften um eine Erwerbstätigkeit bemühen** muß. Damit ist implizit klargestellt, daß auch arbeitslose Schuldner und Empfänger von Sozialhilfe die Chance auf eine Restschuldbefreiung haben sollen, wenn sie diesen Bemühungen nachkommen.

Auch die Begründung zu § 1 InsO ist insoweit eindeutig: Der Schuldner soll von den Verbindlichkeiten befreit werden, die er **aus seinem vorhandenen Vermögen** nicht erfüllen kann (BR Drucks. 1/92 S. 109 zu § I).

Entgegen der Auffassung im Abschlußbericht ist der Gesetzgeber auch nicht davon ausgegangen, daß Restschuldbefreiung nur dann zu gewähren ist, wenn es zu einer Verteilung von Insolvenzmasse an die Gläubiger gekommen ist. Nur wenn die Kosten des Verfahrens nicht gedeckt sind, ist nach der Begründung des RegE keine geeignete Grundlage für die Restschuldbefreiung vorhanden (Begr. zu § 329 RegE). Das Gesetz bietet aber gerade die **Möglichkeit des Kostenvorschusses** durch den Schuldner. Macht er hiervon Gebrauch, so kann das Verfahren vollständig durchgeführt und ein ausreichender Überblick über seine Schulden- und Vermögenssituation gewonnen werden. Damit ist dann auch eine ausreichende Grundlage für die Erteilung der Restschuldbefreiung vorhanden. Eine Auskehr von Erlösen an die Gläubiger ist hierfür nicht erforderlich.

Der Rechtsausschuß hat sich intensiv mit dem schuldnerefreundlichen Verbraucherkonkurs in den USA beschäftigt, der eine sofortige Schuldbefreiung vorsieht. Dieser Lösung mochte man nicht folgen und hat als Abgrenzung dazu die siebenjährige Wohlverhaltensperiode mit Arbeitspflicht aber ohne Mindestquote eingeführt.

3. Die Restschuldbefreiung ist wesentliches Ziel der Insolvenzrechtsreform.

In § 1 sind die Ziele der Insolvenzordnung definiert. Dem redlichen Schuldner soll Gelegenheit gegeben werden, sich von seinen restlichen Verbindlichkeiten zu befreien. Auch wenn die Regelungen der Restschuldbefreiung in der Insolvenzordnung wesentlich weniger Raum einnehmen als die Vorschriften zur Haftungsverwirklichung, so stehen die Ziele dennoch gleichwertig nebeneinander.

Dem Gesetzgeber war die Restschuldbefreiung ein sehr wichtiges Ziel der Reform:

»Die Restschuldbefreiung ist ein zugleich soziales und freiheitliches Anliegen, dem redlichen Schuldner nach der Durchführung eines Insolvenzverfahrens eine endgültige Schuldenbereinigung zu ermöglichen« (BR Drucks. 1/92 S. 81).

4. Starre Nullpläne wird es auch nach der derzeitigen Lösung kaum geben.

Die Zulässigkeit von Nullplänen wird im Abschlußbericht als unangemessen bezeichnet. Bei dieser Bewertung wird die Realität der Schuldbetreibung nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Forderung nach einer bloßen Ausbuchung der Schulden wird sicher selten als angemessener Plan einzuordnen sein. »Angemessen« heißt, daß der Plan eine zukünftige Verbesserung der Einkommensverhältnisse mitberücksichtigen muß. Der Schuldner wird daher einen »flexiblen« Plan anbieten, das heißt entsprechende Anteile seines zukünftig pfändbaren Einkommens. Ein solcher Plan ist sowohl in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage des Schuldners und der Gläubiger, als auch bezüglich der Möglichkeiten der gerichtlichen Entschuldung als angemessen zu betrachten. Solche Pläne werden auch der Forderung nach einem Höchstmaß an Flexibilität als erklärtes Ziel des Verfahrens gerecht (BT Drucks. 12/2443 S. 78).

Durch die Aussicht auf eine Entschuldung in absehbarer Zeit wächst nicht nur die Motivation zur Arbeitsaufnahme und durch die Einstellung der Einzelzwangsvollstreckung wird auch der (potentielle) Arbeitgeber entlastet. So ist es durchaus wahrscheinlich, daß der Schuldner – trotz anfänglicher Mittellosigkeit im weiteren Verlauf des Verfahrens oder des Plans Beträge an die Gläubiger abführen kann.

Auch nach dem derzeitigen Gesetzesinhalt wird es in der Praxis kaum zu starren Nullösungen kommen. Die Gläubiger werden kaum Veranlassung haben, dem Vorschlag eines Schuldners, Forderungen ohne jegliche Zahlung auszubuchen, zuzustimmen. Der Schuldner wird – wenn er dazu in der Lage ist – möglicherweise sogar dazu bereit sein, die Kosten, die er für das Verfahren aus eigener Tasche aufbringen müßte, zusätzlich zu den pfändbaren Beträgen seinen Gläubigern zur Verfügung zu stellen.

5. Die Entschuldung auch unpfändbarer Personen ist unbedingt notwendig!

Überschuldung stellt für die Schuldner nicht nur eine erhebliche psychische Belastung dar, sie verhindert auch die Wiedereingliederung in das Erwerbsleben und betont den Sozialleistungsbezug. Wer keine Chance hat, jemals in seinem Leben mehr als das nach der ZPO unpfändbare Einkommen zu erwirtschaften, ist wenig motiviert, sich um einen Arbeitsplatz zu bemühen. Aber selbst wenn er das ist, und nicht in die Schattenwirtschaft abwandert oder resigniert,

wird er es schwer haben, im Arbeitsleben wieder Fuß zu fassen (vgl. hierzu die Studie der Landesarbeitsämter NRW und BW »Zur Überschuldung von Arbeitslosen«, S. 22 f.). Die in der Probezeit beim Arbeitgeber eingehende Lohnpfändung führt im Regelfall wegen der damit verbundenen Arbeitsbelastung zur Kündigung. Die Frage nach zu erwartenden Lohnpfändungen ist in bestimmten Branchen mittlerweile schon Standardthema bei der Einstellung. Eine Schuldbefreiung ist sicher keine Garantie für einen Arbeitsplatz, aber wesentliche Voraussetzung. Noch immer weigern sich viele Kreditinstitute, Girokonten für Überschuldete einzurichten, oder belasten die Konten bei eingehenden Mündungen mit horrenden Bearbeitungsgebühren von bis zu DM 300 pro Pfändung, was einer faktischen Kündigung des Kontos gleich kommt. Ohne Kontoverbindung einen Arbeitsplatz oder eine Wohnung zu finden ist praktisch unmöglich.

Aber selbst für einen erwerbsunfähigen Sozialleistungsempfänger, der nicht mehr arbeiten kann, ist die lebenslange Haft im Schuldenturm eine unerträuliche Belastung. Auch sie sehen sich regelmäßig Pfändungen, Mahnbriefen, Gerichtsvollzieherbesuchen und Hausbesuchen von Inkassobüros ausgesetzt und haben keinerlei Perspektive, diesem Druck und dem wirtschaftlichen Existenzminimum zu entfliehen. Neben der materiellen Armut und den persönlichen Schicksalsschlägen sind sie dauerhaft den Folgen der Überschuldung ausgesetzt, die oft auch in sozialer Isolation (Scham gegenüber Nachbarn und Verwandten) und gesellschaftlicher Ausgrenzung (z. B. Kontokündigung) bestehen. In dieser Situation befinden sich die Betroffenen oft schon seit vielen Jahren:

Beispiel:

Frau K. wird, z. B. wegen einer Forderung von ursprünglich DM 20.000, seit 15 Jahren gepfändet. Sie lebt seit 1981 vom Existenzminimum, hat seit 15 Jahren kein Weihnachtsgeld und keine Lohnsteuerrückzahlung mehr ausgezahlt bekommen. Seit dem Tod ihres Mannes in 1990 lebt Frau K. von einer kleinen Witwenrente, von der monatlich noch DM 50 gepfändet werden. Obwohl mittlerweile DM 56.000 eingezogen wurden, besteht (aufgrund der horrenden Verzugszinsen von 22,4%) eine Restschuld von ca. DM 60.000. Frau K. belasten diese Schulden sehr, eine Mindestquote könnte sie – zusätzlich zu den Verfahrenskosten – jedoch nicht erfüllen.

Besonders betroffen von der Einführung einer Mindestquote wären auch kinderreiche Familien und alleinerziehende Mütter. Gerade bei Familien mit zwei und mehr Kindern ist oft kein oder nur wenig pfändbares Einkommen vorhanden. Sie können oft kaum die (selbst bei der Bewilligung von PKH verbleibenden) Verfahrenskosten aufbringen, eine Mindestquote wäre für sie eine unüberwindbare Hürde.

Alleinerziehende Mütter haben häufig Schulden aus der Ehe, für die sie bei dem Kreditinstitut mitunterschreiben mußten. Wenn der Mann die Schulden nicht zahlt, kann das Kreditinstitut sie in voller Höhe in Anspruch nehmen. Da bei dem Vorhandensein von kleinen Kindern oft für mehrere Jahre nicht damit zu rechnen ist, daß pfändbares Einkommen erzielt werden kann, könnte sie bei einer Mindestquote nicht

in das Verfahren gelangen. Erst wenn die Kinder erwachsen sind, wird die Frau vermutlich in der Lage sein, wieder pfändbares Einkommen zu erzielen. Allerdings wird bis dahin der Schuldenberg aufgrund der mittlerweile aufgelaufenen Kosten und Zinsen so hoch sein, daß sie auch dann an einer Mindestquote scheitern würde.

Auch richterliche Hilfe hat gerade die Gruppe der einkommenslosen Mithaftenden und Bürgen nicht zu erwarten. Denn der BGH hat bei der Bewertung der Bürgschaft einer einkommenslosen Ehefrau einen Eingriff in den Bürgschaftsvertrag abgelehnt, weil der Gesetzgeber diese Problematik durch die Einführung der Restschuldbefreiung geregelt habe (BGH NJW 1996 S. 1274, 1277).

Betroffen sind aber nicht nur wirtschaftlich schwache Bevölkerungskreise. In den Beratungsstellen mehren sich die Fälle, in denen typische Mittelschichtsangehörige mit zum Teil erheblichen Summen überschuldet sind. Hierzu gehören auch immer mehr **gescheiterte Selbständige oder Existenzgründer**, die aufgrund ihrer Schulden Situation auch keine zweite Chance im selbständigen Erwerbsleben haben. Gerade diese Gruppen (und hierzu gehören auch die Opfer gescheiterter Baufinanzierungen) suchen immer häufiger die Schuldnerberatungsstellen auf, ohne daß ihnen bislang dort wesentlich geholfen werden konnte. Hoffnung besteht für sie nur im Hinblick auf das Inkrafttreten der Insolvenzordnung. Eine Mindestquote würde aber auch für diesen Personenkreis aufgrund der hohen Schuldsommen eine nicht überwindbare Hürde zum Verfahren darstellen.

6. Die Möglichkeit der Entschuldung auch einkommensloser Personen ist eine interessengerechte Lösung.

Die Möglichkeit, daß eine Entschuldung erfolgt, obwohl nur geringe oder im Extremfall gar keine Beträge an die Gläubiger gezahlt werden, ist durchaus interessengerecht. Denn auch ohne Insolvenzverfahren wäre die Forderung mangels Pfändbarkeit des Schuldners oft auch nicht realisiert worden, und hätte mit großer Wahrscheinlichkeit obendrein weitere Vollstreckungs- und Überwachungskosten ausgelöst, die letztendlich den Gläubigern zur Last gefallen wären.

Der seriösen Gläubigerseite geht es nicht um die Realisierung uneinbringbarer Forderungen, weil diese wirtschaftlich nicht lukrativ ist, sondern um den allgemeinen Schutz der Zahlungsmoral und die Wiedergewinnung eines leistungsfähigen Kunden. Dem Schutz der Zahlungsmoral wird durch das lange und hürdenreiche Verfahren mehr als ausreichend Rechnung getragen und ein neuer Kunde läßt sich nur durch ein Entschuldungsverfahren gewinnen.

Nur vor diesem Hintergrund läßt sich auch die Haltung der Kreditwirtschaft in dieser Frage erklären. So schrieb der **Zentrale Kreditausschuß** als Organ der Geschäftsbanken und Sparkassen in seiner Stellungnahme vom 20.4.1993 auf die Frage, ob die Einführung einer Mindestquote für sinnvoll erachtet werde, auf S. 15 wörtlich:

»Eine Mindestquote als Voraussetzung für die Restschuldbefreiung halten wir nicht für sinnvoll, da sodann die Restschuldbefreiung in den Fällen versagt werden müßte, in denen die Verschuldung anzuthingendsten ist.«

anzeige

Wege aus dem Schulden-Dschungel

Anleitung zur Selbsthilfe

DGB

BA
SB

bd
VERLAG

Das »Schulden-Dschungel-Buch«

Das Buch ist eine Hilfestellung für Menschen, die zwar über ein eigenes Einkommen verfügen, aber dennoch hoch verschuldet sind. Mit zahlreichen bewährten Tipps von erfahrenen Schuldnerberatern zeigt es Wege aus der Schuldenkrise und ermutigt Betroffene, selbst aktiv zu werden. Zugleich ist es eine Anleitung für Freunde und Kollegen, sich mit dem Problem von Verschuldeten zu befassen und ihnen unterstützend beizustehen. Schuldnerberater/innen sollten diesen Ratgeber zur Weitergabe an Ratsuchende und Kollegen anderer Beratungsdienste zur Verfügung haben.

Einzelpreis 14,90 DM

Preisnachlaß bei Mengenabnahme:

ab 5 Stück 11,90 DM

ab 10 Stück 10,40 DM

Bestellungen an:

BAG-SB, Motzstraße 1, 34117 Kassel

Fax 05 61 / 71 11 26

Auch eine Verletzung des Art. 14 GG ist nicht ersichtlich, da uneinbringliche Forderungen nicht den Grundrechtsschutz von Art. 14 GG genießen.

Im Gegenteil erscheint im Hinblick auf das Strafgefangenenurteil des Bundesverfassungsgerichts die Einführung einer Mindestquote verfassungsrechtlich bedenklich, würde sie doch gerade mittellosen Schuldner einen Ausweg aus der lebenslangen Schuldenhaft verbauen.

7. Die Einführung einer Mindestquote würde mehr Geld kosten als einsparen.

a) Kosten der Überschuldung

Die Erfahrungen in Österreich belegen, daß die Einführung einer Mindestquote zur Bedeutungslosigkeit des Restschuldenverfahrens führen würde.

Die damit für die öffentliche Hand verbundenen Kostenfolgen wären enorm. Nach übereinstimmender Einschätzung von Gläubiger- und Schuldnerberatungsseite sind derzeit in der Bundesrepublik Deutschland **ca. 2 Mio. Haushalte** überschuldet. Man kann davon ausgehen, daß in Anbetracht der wirtschaftlichen Situation in der Bundesrepublik etwa die gleiche Anzahl von Haushalten an der Schwelle zur Überschuldung steht.

Aufgrund der oben geschilderten ausgewogenen Situation von Überschuldeten führt dies in erheblichem Maße zur Inanspruchnahme von **Sozialhilfe** und anderen staatlichen **Transferleistungen**. Ohne eine Entschuldung laufen Wiedereingliederungsmaßnahmen leer, wird die Verweildauer im Sozialhilfebezug verlängert und die Schattenwirtschaft gestärkt. Es ist nachgewiesen, daß Überschuldung zu Suchtproblemen, Krankheit und Familienzerrüttungen führt. All dies bringt erhebliche **Folgekosten und Steuerausfälle** für die öffentliche Hand, die die notwendigen Kosten zur Umsetzung des Insolvenzrechts wesentlich übersteigen.

Die **geschwächte Binnenmarktnachfrage** ist nicht nur eine Folge dessen, daß die Konsumenten vorsichtig sind. Drei bis vier Millionen ver- und überschuldete Haushalte können nur noch das Lebensnotwendigste kaufen. Die Folgekosten für Staat und Wirtschaft liegen auf der Hand.

Auch in den Betrieben verursachen ca. 1 Million jährliche Pfändungen erhebliche Kosten. Großbetriebe haben z. T. Mitarbeiter komplett für die Bearbeitung von Pfändungen abgestellt.

Diese Folgekosten von Überschuldung sind schwer zu beziffern. **Schuldnerberatung** gilt aber zu Recht als eine höchst **rentable Rehabilitationseinrichtung** im Sozialwesen (vgl. Becker, Der erschöpfte Sozialstaat, 1994). Stärkt man das Instrumentarium der Schuldnerberatung durch eine klare,

anzeige

Foliensatz für die Fortbildung

Visuelle Darstellung fördert den Lerneffekt. Der Foliensatz der BAG-SB ist eine wertvolle Unterstützung für Fortbildnerinnen und Fortbildner. Einige Grafiken eignen sich auch zur Prävention.

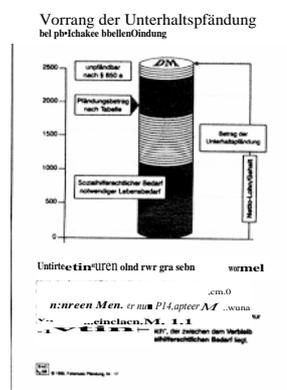
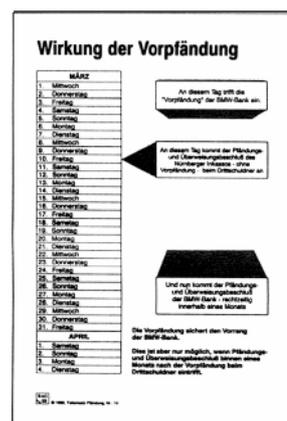
62 Folien zu den Themen

- > Beratung und Gesprächsführung
- > Mahn- und Vollstreckungsverfahren
- > Pfändung/Abtretung
- > Krisenintervention und Wohnraumschutz
- > BSHG
- > Insolvenzrecht
- > Forderungsabrechnung
- > Inkassogebühren

120 DM, für Mitglieder 100 DM

Bestellungen bitte an die
 Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung
 Motzstraße 1, 34117 Kassel, Fax 05 61 / 71 11 26

Mahnverfahren Sawn... 0... am ...
Mahnbescheid
S. A., lala
Seeecanll Net
Angemeldet Stages Leverhenn
Vollstreckungsbescheid
ichulene... I ...F...
StedOter aba rent
0,14\$
ZwangsvollstrecAng
Pfändung nach Tabelle lä 850c ZPO) Da Re... A...erbe... Wach...
ZOB
...ene,
pme... ..
wem
them. na I 4306 ZPO ..r0 wir nenn«
... ..
... ..
... ..ZZVZ u.a.
NI... ..



handhabbare gesetzliche Entschuldungsmöglichkeit, so führt das zu einer Vervielfachung dieses Effektes.

Wenn man nur mal davon ausgeht, daß durch das Entschuldungsverfahren nur 1% der überschuldeten Haushalte aus dem Sozialhilfebezug wieder dem Arbeitsmarkt zugeführt werden können, würde sich (bei einer vorsichtigen Kostenschätzung von DM 20.000 Sozialhilfekosten pro Jahr und Haushalt) allein hierdurch eine

Kostenersparnis von
 $DM\ 20.000 \times 2\ Mio. \times 1\% =$ DM 400 Mio.

ergeben, ersparte Folgekosten und Steuereinnahmen nicht mitgerechnet.

b) Die Verfahrenskosten können gesenkt werden

Die Annahme, daß Kosten für Verfahren gesenkt werden können, wenn der Kreis der potentiellen Teilnehmer von 10 % auf 3 % (oder gar wie in Österreich auf 1%) reduziert würde, liegt auf der Hand. Das optimale Einsparpotential des Justizhaushaltes ergäbe sich zweifelsohne, wenn durch eine weitere Erhöhung der Zugangshürden der Anteil auf 0 % gesenkt werden könnte. Das kann politisch nicht gewollt sein.

Tatsächlich sind die im Abschlußbericht geschätzten Einsparungen durch die Mindestquote u. E. viel zu hoch angesetzt. Darüberhinaus könnte durch weitere sinnvolle und interessengerechte Maßnahmen die Kostenbelastung der Justiz erheblich reduziert werden.

Der Abschlußbericht geht zum Teil von falschen Annahmen aus. Nicht alle Schuldner werden Rechtsanwälte in Anspruch nehmen, oft genügt eine Betreuung durch Schuldnerberatungsstellen.

Nicht alle der potentiellen 170.000 Antragsteller werden das Verfahren vom Anfang bis zum Ende durchlaufen. Es ist ja gerade das Ziel, zunächst im außergerichtlichen und dann im Schuldbereinungsverfahren eine Einigung mit den Gläubigern zu erreichen. Die Richter werden wegen der eigenen Arbeitsbelastung ein großes Interesse an einer einvernehmlichen Regelung haben. Nach dem Abschlußbericht betragen die Kosten für die Prozeßkostenhilfe ca. DM 3.050 pro Fall. Wenn die Hälfte der Anträge vor dem Eröffnungsverfahren erledigt werden kann, fallen für diese Verfahren nur höchstens DM 375 Rechtsanwaltsgebühren und ca. DM 150 Auslagen an. Das ergibt eine Kostenersparnis gegenüber dem Ansatz im Abschlußbericht von DM 2.525 pro Fall.

Kostenersparnis:
 $DM\ 2.525 \times 170.000 \times 50\% =$ ca. DM 215 Mio.

Zudem werden die Verfahren, in denen Prozeßkostenhilfe gezahlt werden muß, systembedingt masselos sein. D. h. es ist – da der Streitwert nach der Masse berechnet wird – immer von dem Mindeststreitwert auszugehen, so daß nicht DM 1.200, wie im Abschlußbericht, sondern nur DM 971 an Rechtsanwaltsgebühren anzusetzen sind. Für die verbleibenden 85.000 Verfahren ergibt das eine weitere

Kostenersparnis von
 $DM\ 229 \times 85.000 =$ ca. DM 19,5 Mio.

Der größte Teil der Kosten wird allerdings durch die Regelungen des Insolvenzrechts selbst produziert. Auch hier liegt ein großes Einsparpotential.

Die Prozeßkostenhilfe muß nach der derzeitigen Regelung nämlich nicht nur dann eintreten, wenn der Schuldner kein pfändbares Einkommen hat, sondern auch dann, wenn er über pfändbares Einkommen verfügt, dieses aber an einen oder mehrere Gläubiger abgetreten hat. Denn Abtretungen behalten nach der unglücklichen Regelung des § 114 InsO bis zu drei Jahre nach Eröffnung des Verfahrens ihre Gültigkeit. Da mittlerweile nahezu alle Gläubiger dazu übergegangen sind, sich Abtretungserklärungen unterschreiben zu lassen, bedeutet das im Ergebnis, daß nahezu alle Verfahren masselos sein werden. Die widersinnige Folge ist, daß der schnellste und cleverste Gläubiger drei Jahre lang die gesamten pfundbaren Beträge kassiert, während der Staat die dadurch entstehende Massearmut durch die Gewährung von Prozeßkostenhilfe finanziert.

Für diese Bevorzugung der Abtretungsgläubiger gibt es keinen rechtfertigenden Grund, insbesondere ist die Unterzeichnung einer Lohnabtretung in der Bankenpraxis kein Kriterium für die Kreditwürdigkeit, allenfalls könnte sie durch die Insolvenzzordnung wieder dazu avancieren.

Eine Änderung des § 114 InsO ist daher dringend geboten und würde die Kosten, die von den Ländern für Prozeßkostenhilfe aufgewendet werden müssen, erheblich reduzieren. Zumindest muß der Vorrang der Lohnabtretungen dergestalt eingeschränkt werden, daß die Kosten des Verfahrens vorrangig aus den Abtretungsbeträgen zu decken sind.

Es sind mehrere Lösungen denkbar:

1. Streichung des Vorranges von Lohnabtretungen.
2. Absonderungsrecht der Abtretungsgläubiger, allerdings nur, soweit die Kosten des Verfahrens gedeckt sind.
3. Beginn des dreijährigen Vorranges erst mit der Wohlverhaltensperiode (dann könnte zumindest ein Teil der Kosten gedeckt werden).

Durch eine Änderung des § 114 InsO könnten in ca. 40% der verbleibenden Fälle die Kosten für PKH eingespart werden, außerdem wären nicht unerhebliche Gerichtsgebühren-Einnahmen zu verzeichnen. Pro Fall würden DM 2.821 an Prozeßkostenhilfe (DM 3050 ./. DM 229) eingespart und an Gerichtsgebühren ca. DM 600 eingenommen.

Weitere Kostenersparnis durch eine Änderung des § 114 InsO:

Prozeßkostenhilfe
 $DM\ 2.821 \times 85.000 \times 40\% =$ ca. DM 96 Mio.
Einnahme von Gerichtsgebühren
 $DM\ 600 \times 85.000 \times 40\% =$ ca. DM 20 Mio.

Im übrigen stellen die **Kosten für die Veröffentlichung**, wie im Abschlußbericht beschrieben, einen enormen Kostenfaktor dar. Der geschätzte Betrag von DM 1.700 pro Fall kann durch Streichung von Veröffentlichungstatbeständen und einer Reduzierung des Umfangs der Tatbestände in den verbleibenden Fällen, in denen die PKH eintreten muß, um ca. 40 % reduziert werden.

Weitere Ersparnis hierdurch
DM 1.700 x 85.000 x 60 % x 40 % = ca. DM 34 Mio.

Ein weiterer Einspareffekt ergäbe sich dadurch, daß bei einem funktionierenden Verbraucherinsolvenzverfahren die Justiz durch eine Einschränkung der Einzelzwangsvollstreckung erheblich entlastet würde. Anträge auf Abgabe der Eidesstattlichen Versicherung und Pfändungen könnten erheblich reduziert werden, was eine faktische und finanzielle Entlastung der Justiz zur Folge hätte.

Ergebnis:

Die Entlastung des Justizhaushaltes durch die Einführung einer Mindestquote würde also nicht ca. DM 500 Mio., sondern allenfalls ca. DM 265 Mio. betragen. Durch sinnvolle Korrekturen am Gesetz könnten weitere ca. DM 150 Mio. eingespart werden.

Der verbleibende Einspareffekt ist wesentlich geringer, als die Kosten von mind. DM 400 Mio., die den Bundes-, Landes- und Kommunalhaushalten durch die Einführung einer Mindestquote entstehen würden.

Nicht berücksichtigt wurden bei dieser Summe weitere finanzielle Belastungen, die bei der Einführung einer Mindestquote entstehen würden, durch

- die Schwächung der außergerichtlichen Entschuldungsberatung,
- Steuer- und Sozialleistungsausfälle,
- Belastung der Justiz bei Einzelzwangsvollstreckungen,
- weitere soziale Folgekosten der Überschuldung,
- Belastung der Arbeitgeber.

8. Rechtsunsicherheiten können anders gelöst werden.

Die Rechtsunsicherheit, ob Nullpläne zulässig sind oder nicht ist im Grunde erst durch die Aktivitäten der Länderministerien entstanden. Will man insoweit Klarheit schaffen, so kann das nur durch eine Klarstellung dahingehend erfolgen, daß eine Mindestquote nicht erforderlich ist.

Durch die im Abschlußbericht vorgeschlagene Einführung einer Einzelfallprüfung, die dem Gericht die Möglichkeit geben soll, in besonderen Fällen von der Mindestquote abzuweichen, würde im Gegenteil die Rechtsunsicherheit erheblich verschärft und es wäre wegen dieser Frage eine Verfahrensflut zu erwarten.

9. Keine Alternativen zum Inkrafttreten der Insolvenzordnung.

Das Gesetz ist lang, kompliziert und dadurch kostentreibend. Die Verbraucher- und Wohlfahrtsverbände sowie die Organisationen der Schuldnerberatung haben das schon früh und oft kritisiert. Trotz aller Mängel sehen wir derzeit keine Alternative zum Inkrafttreten am 1.1.1999. Insbesondere ist nicht ersichtlich, wie – nach Auffassung der Bund-Länder-Arbeitsgruppe – Schuldnern mit »geringerem Aufwand und gezielter finanzieller Unterstützung« auf anderem Wege besser geholfen werden könnte.

Das Gesetz ist bereits einmal um zwei Jahre verschoben worden und die Hoffnung vieler, oft schon seit Jahren überschuldeter Menschen, ist nun mit dem 1.1.1999 verbunden. Eine Verschiebung oder Auskopplung würde diese Hoffnungen enttäuschen und es wäre nicht möglich, bald eine Alternative anzubieten. Die Praxis wird zeigen, wie tauglich und effektiv das Gesetz wirklich ist und aus den Erfahrungen in der Praxis sollten dann möglicherweise weitere Reformen ausgehen.

Das Inkrafttreten der Insolvenzordnung ist auf Initiative der Länder auf den 1.1.1999 verschoben worden, um ihnen ausreichend Zeit zur Umsetzung zu gewähren. Schon damals hat der renommierte Insolvenzrechtsexperte Dr. Balz, der selbst an den Vorarbeiten zur Insolvenzordnung beteiligt war, die Verschiebung angesichts der Millionen überschuldeter 1-laushalte als »Niederlage für den Sozialstaat« bezeichnet (Balz/Landfermann, Die neuen Insolvenzgesetze, Einleitung 8.). Und warum sich jetzt durch eine erneute Verschiebung die Situation der Länder ändern sollte, ist nicht ersichtlich.

Arbeitsförderungsreformgesetz (AFRG): Änderungen zum 1. April 1997

von Jürgen Lies, Dipl. rer. soz., Düsseldorf

Nach längerem Hin und Her hat der Bundestag das AFRG Ende Januar in zweiter und dritter Lesung verabschiedet. Vorausgegangen waren verschiedene Änderungen am Gesetzentwurf die schließlich dazu führten, daß das AFRG insgesamt nun nicht mehr zustimmungspflichtig durch den Bundesrat ist. An der bereits wiederholt beschriebenen Grundtendenz des AFRG und den zahlreichen Verschlech-

terungen für Arbeitslose ändert sich dadurch jedoch nichts, da die vorgenommenen Korrekturen zur Vermeidung der Zustimmungspflicht vor allem Regelungen zur Organisation und Kompetenz der LAÄ, der Selbstverwaltungsorgane und anderer Sozialversicherungszweige betreffen.

Das AFRG soll jetzt, wie auch bisher geplant, in zwei Schritten eingeführt werden. Ein Teil des AFRG ist zum

01.04.1997 in Kraft getreten und stellt im Prinzip »nur« eine Novelle des AFG dar. Diese Änderungen werden im folgenden beschrieben. Der zweite Teil des AFRG wird dann zum 01.01.1998 in Kraft treten und als SGB III in das Sozialgesetzbuch aufgenommen. Hierbei handelt es sich um das eigentlich neue, anders gegliederte und systematisierte Gesetz.

Die wichtigsten Neuerungen am 01.04.1997:

I. Förderung der Arbeitsaufnahme (FdA)

§ 53 Abs.1 Satz 1 Nr.6b AFG (bis zu zweiwöchige Maßnahmen der Arbeitsberatung) wird aufgehoben. Dafür gibt es nun sog. *Trainingsmaßnahmen* (§53a, 53b AFG). Unter Weiterzahlung, von Alg/Alhi wird die Übernahme von Maßnahmekosten (Lehrgangskosten, Prüfungsgebühren, Fahrkosten) für Maßnahmen oder Tätigkeiten gefördert, die zur Verbesserung der Eingliederungsaussichten beitragen.

Trainingsmaßnahmen sind in drei Kategorien aufgeteilt. Sie können

zur Feststellung der Eignung für eine berufliche Tätigkeit oder Fortbildungs- und Umschulungsmaßnahme (Fut)) dienen (Maximaldauer 4 Wochen), die Selbstsuche des Arbeitslosen sowie seine Vermittlung (Bewerbungstraining) unterstützen, aber auch die Arbeitsbereitschaft (1) und Arbeitsfähigkeit von Arbeitslosen prüfen (Maximaldauer 2 Wochen) oder notwendige Kenntnisse und Fähigkeiten vermitteln, um eine Vermittlung in Arbeit oder einen erfolgreichen Abschluß einer FuU-Maßnahme erheblich zu verbessern (Maximaldauer 8 Wochen).

Ausgeschlossen ist eine Förderung, wenn die Trainingsmaßnahme zur Einstellung bei einem Arbeitgeber führen soll, der den Arbeitslosen in den letzten vier Jahren beschäftigt hat, dem Arbeitslosen vor der Arbeitslosigkeit eine Beschäftigung angeboten hat, von dem eine Beschäftigung üblicherweise ohne die Maßnahme erwartet werden kann oder dem geeignete Fachkräfte vermittelt werden können.

Zu dem Komplex »Trainingsmaßnahmen« existiert eine Anordnungsermächtigung.

Die Ablehnung einer zumutbaren Trainingsmaßnahme ohne wichtigen Grund wird mit einer Sperrzeit sanktioniert. Handelt es sich um eine Trainingsmaßnahme, die bis zu vier Wochen dauert, umfaßt die *Sperrzeit* zwei Wochen.

Trainingsmaßnahmen können grundsätzlich auch kurzfristig und mit nur eintägiger Dauer angesetzt werden – offensichtlich ein Instrument, das nicht zuletzt zur sog. »Bekämpfung von Leistungsmissbrauch« (»miß«)braucht werden kann.

Ein weiteres neues Instrument stellt der *Eingliederungsvertrag* dar (§§ 54a, 54b, 54c AFG). Förderungsbedürftige Arbeitslose (Langzeitarbeitslose und Arbeitslose, die mindestens 6 Monate arbeitslos sind und über ein Merkmal schwerer Vermittelbarkeit verfügen) können mit Zustimmung des Arbeitsamtes einen Eingliederungsvertrag ab-

schließen, durch den ein Beschäftigungsverhältnis entsteht. Der Arbeitgeber verpflichtet sich dabei, dem Arbeitslosen unter betriebsüblichen Arbeitsbedingungen die Gelegenheit zur Qualifizierung und Einarbeitung zu geben. Für Fehlzeiten erstattet die Bundesanstalt für Arbeit (BA) dem Arbeitgeber die Lohn- und Sozialversicherungskosten.

Der Arbeitnehmer verpflichtet sich im Rahmen flexibler Einsatzzeiten auch an wechselnden Stellen zu arbeiten und an betrieblichen Bildungsmaßnahmen teilzunehmen.

Beide Parteien können den Eingliederungsvertrag, der eine Laufzeit zwischen zwei Wochen und 6 Monaten haben kann, ohne Angabe von Gründen beenden. Es ist ausdrücklich zulässig, dem Eingliederungsverhältnis eine Trainingsmaßnahme vorzuschalten, deren Dauer auf die Laufzeit des Einglieders 'ungsve' trages angerechnet wird.

Grundsätzlich sind alle Bestimmungen des Arbeitsrechts anzuwenden, soweit sie nicht von der Zahl der Arbeitnehmer im Betrieb abhängig sind. Arbeitslose, die über einen Eingliederungsvertrag beschäftigt sind, werden dabei zahlenmäßig nicht berücksichtigt.

Eine Sperrzeitfolge ist nicht ausdrücklich vorgesehen. Durch die Verschlechterung der Zumutbarkeitsregelungen und den ausdrücklichen Hinweis im Gesetz, daß ein Beschäftigungsverhältnis abgeschlossen wird, kann jedoch davon ausgegangen werden, daß eine Sperrzeit auch nicht ausgeschlossen sein soll.

Zusätzlich können auch noch Einarbeitungszuschüsse oder Eingliederungsbeihilfen an den Arbeitgeber gezahlt werden (§§ 49, 54 AFG), ohne daß z.B. der Einarbeitungszuschuß bei Abbruch des Beschäftigungsverhältnisses zurückgezahlt werden müßte.

Insgesamt betrachtet wird ein Beschäftigungsverhältnis geschlossen, bei dem Betroffene dem Direktionsrecht des Arbeitgebers unterliegen, der ohne jedes Risiko Arbeitnehmer testen kann. Selbst bei Übernahme in ein reguläres Arbeitsverhältnis kann noch eine weitere Probezeit vereinbart werden. Für die BA besteht eine Anordnungsermächtigung.

Der *Ein.stellungszuschuß* bei *Neugründungen* ist ein neuartiger Lohnkostenzuschuß, den Arbeitgeber beantragen können, die innerhalb der letzten zwei Jahre eine selbständige Existenz gegründet haben. Der Zuschuß kann bei unbefristeter Beschäfti^g.Lin^g, eines (maximal von zwei) arbeitslosen, förderungsbedürftigen Arbeitnehmers auf einem neu geschaffenen Arbeitsplatz gewährt werden. Arbeitgeberseitig ist weitere Voraussetzung die Beschäftigung von maximal 5 Vollzeitbeschäftigten und die Stellungnahme einer fachkundigen Stelle über die Tragfähigkeit der Existenzgründung.

Förderungsfähig bzw. förderungsbedürftig sind Arbeitslose, die vor der Einstellung mindestens 3 Monate Alg, Alhi oder Kurzarbeitergeld bezogen, an einer ABM, §§ 242h/242s AFG oder einer FuU-Maßnahme teilgenommen haben und ohne die Leistung nicht (dauerhaft) in den Arbeitsmarkt eingegliedert werden können.

Die Höhe des Zuschusses umfaßt bis zu 50% des tariflichen/ortsüblichen Arbeitsentgelts für die Dauer von maxi-

mal 12 Monate. Eine zusätzliche Förderung durch andere Lohnkostenzuschüsse (LKZ) ist ausgeschlossen. Auch in diesem Fall kann die BA näheres durch Anordnung regeln.

2. Rehabilitation (Reha)

Die gerade erst durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz (WFG) eingeführte Verschlechterung der *Reha-Förderung* (Kann-Leistung für alle Reha-Fälle), wird durch Änderung des § 56 AFG bereits wieder modifiziert. § 56 Abs. 1a AFG sorgt nun dafür, daß für besonders schwere Reha-Fälle berufsfördernde Leistungen einschließlich ergänzender Leistungen von der BA erbracht werden müssen, »wenn wegen Art oder Schwere der Behinderung oder der Sicherung des Eingliederungserfolgs besondere berufsfördernde Leistungen zur Rehabilitation erforderlich sind«. Was genau darunter zu verstehen ist, wurde nicht weiter geregelt. Von dieser Pflichtleistung sind allerdings LKZ und Ausbildungskostenzuschüsse an Arbeitgeber wiederum ausgeschlossen.

Für die Nahtlosigkeitsregelung nach § 105a AFG wird – wie in anderen AFG-Bereichen – die jetzt geltende Kurzzeitigkeitsgrenze durch die Geringfügigkeitsgrenze ersetzt (s. u.). Eine Übergangsregelung sieht allerdings vor, daß die Kurzzeitigkeitsgrenze bis zum 31.12.1997 noch weiter angewendet wird.

3. Arbeitsbeschaffungsmaßnahme (ABM)

Eine der für Maßnahmeträger radikalsten Änderungen gibt es für AB-Maßnahmen im gewerblichen Bereich. Arbeiten im gewerblichen Bereich können nur noch gefördert werden, wenn sie an ein Wirtschaftsunternehmen vergeben werden. Nur bei fehlendem Interesse des in Frage kommenden Wirtschaftszweiges kann der Träger die ABM ausnahmsweise auch selbst durchführen, wenn die zuständige Behörde und der Fachverband (insbesondere Garten- und Landschaftshau) beteiligt worden sind und die Vergabe der Arbeiten nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist. Aber auch diese Ausnahme ist dann ausgeschlossen, wenn in dem in Frage kommenden Wirtschaftszweig und dem regionalen Arbeitsmarkt die Zahl der ABM-Teilnehmer/innen im Vergleich zu der Zahl der nicht geförderten Arbeitnehmer hoch ist.

Die ABM kann bis zu 20% Qualifizierungsanteile und bis zu 40% Praktikazeiten enthalten, die jedoch insgesamt 50% der Zuweisungsdauer nicht überschreiten dürfen.

Die durch das Alhi-RG eingeführten verschärften Voraussetzungen für den förderungsfähigen Personenkreis wird wieder gelockert. Außer langzeitarbeitslosen Leistungsbeziehern/innen können jetzt zusätzlich gefördert werden

weitere Personen, sofern nicht 5% der ABM-Mittel überschritten werden,

Arbeitslose, die in den letzten 6 Monaten mindestens drei Monate arbeitslos gemeldet waren und deren

Zuweisung als Anleiter oder Betreuer für die Maßnahme notwendig ist,

Jugendliche unter 25 Jahre ohne abgeschlossene Berufsausbildung in Verbindung mit einer berufsvorbereitenden Bildungsmaßnahme,

Behinderte, die nur durch eine Zuweisung in ABM stabilisiert oder qualifiziert werden können.

Berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt werden nur noch *80% des Tarif* sein. Außerdem gibt es noch eine finanzielle Deckelung. Als Obergrenze des zuschufähigen Arbeitsentgelts gelten 80% von 150% der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV. Für 1997 sind dies 5124 DM brutto/Monat (West) bzw. 4368 DM brutto/Monat (Ost) als Obergrenze für das zuschufähige Arbeitsentgelt.

Ausnahmen: Arbeitsentgelt, das auf der Grundlage abgesenkter Einstiegstarife für Langzeitarbeitslose gezahlt wird, ist bis zu 90% förderungsfähig.

Das Arbeitsentgelt ist bis zu 100% (=Tarif) förderungsfähig, wenn es 50% der Bezugsgröße nach § 18 SGB IV unterschreitet. Für 1997 sind dies 2135 DM brutto/Monat (West) bzw. 1820 DM brutto/Monat (Ost).

Die Ausgaben für ABM und für Einstellungszuschüsse bei Neugründungen sind gegenseitig deckungsfähig.

4. Begriff der Arbeitslosigkeit

In Zusammenhang mit der Einführung der Geringfügigkeitsgrenze § 8 SGB IV und dem Wegfall der Kurzzeitigkeitsgrenze (§ 102 AFG) (s. u.) gilt nicht mehr als arbeitslos, wer mehr als geringfügig, d.h. mehr als 610 DM/Monat verdient oder mehr als 15 Stunden/Woche arbeitet. Die Geringfügigkeitsgrenze gilt auch für Tätigkeiten als Selbständiger oder mithelfender Familienangehöriger. Auch mehrere geringfügige Beschäftigungen oder Tätigkeiten dürfen zusammen die Grenze der Geringfügigkeit nicht überschreiten.

Ausnahme: Arbeitslosigkeit liegt auch dann vor, wenn eine mehr als geringfügige, aber weniger als 18 Wochenstunden umfassende selbständige Tätigkeit (oder Tätigkeit als mithelfender Familienangehöriger) fortgeführt wird, die unmittelbar vor Entstehen des Alg-Anspruchs innerhalb der letzten 12 Monate mindestens 10 Monate neben der anspruchsbegründenden Beschäftigung ausgeübt wurde.

Durch eine Übergangsregelung wird zunächst sichergestellt, daß § 101 AFG bis zum Jahresende 1997 in der alten Fassung, d.h. mit dem Maßstab Kurzzeitigkeitsgrenze/18 Stunden pro Woche anzuwenden ist.

5. Verfügbarkeit und Zumutbarkeit von Arbeit

Die alte Zumutbarkeitsanordnung wird aufgehoben und die neue bestimmt, daß im Prinzip jede Beschäftigung zumutbar ist, wenn sie nicht gegen gesetzliche, tarifliche oder in Betriebsvereinbarungen festgelegte Bestimmungen oder gegen Arbeitsschutzbestimmungen (sog. »allgemeine Grün-

de«) verstößt. Eine Qualifikationsüberlegung spielt keine Rolle mehr, da sie »sich in der Regel in dem Entgelt widerspiegelt, das der Bemessung des Arbeitslosengeldes zugrunde liegt«. In den ersten drei Monaten ist eine Minderung des Arbeitsentgelts bis 20%, in den folgenden drei Monaten bis 30% zumutbar (sog. »*personenbezogene Gründe*«). Ab dem siebten Monat der Arbeitslosigkeit ist jede Beschäftigung zumutbar, deren Nettoentgelt unter Berücksichtigung der mit der Beschäftigung zusammenhängenden Aufwendungen mindestens dem Arbeitslosengeld entspricht.

In die Kategorie der personenbezogenen Gründe fällt zusätzlich nur noch die tägliche Pendelzeit. Bei einer täglichen Arbeitszeit von über sechs Stunden wird ein Arbeitsweg bis zu 3 Stunden Dauer als zumutbar angesehen, bei Arbeitszeiten von sechs Stunden oder weniger sind zweieinhalb Stunden Wegstrecke zumutbar. Sind in einer Region unter vergleichbaren Arbeitnehmern jedoch längere Pendelzeiten üblich, bilden diese den Maßstab.

Zumutbar und von Sperrzeit bedroht sind u.a. *Arbeitsstrainingsmaßnahmen*. Während der Teilnahme wird die Verfügbarkeit fingiert, ebenso wie z.B. für Dienste, die vorübergehend zur Verhütung oder Beseitigung öffentlicher Notstände geleistet werden oder für gemeinnützige Arbeitsleistungen im Rahmen des Strafvollzugs.

Teilzeitbeschäftigte, deren Alg nach der Teilzeitbeschäftigung bemessen worden ist und die in den letzten 12 Monaten vor der Arbeitslosigkeit mindestens 10 Monate teilzeitbeschäftigt waren, können ihre Verfügbarkeit für bis zu 6 Monate auf eine Arbeitszeit beschränken, die der durchschnittlichen Arbeitszeit der letzten 12 Monate vor der Arbeitslosigkeit entspricht.

Geregelt ist das Ganze in den §§ 103, 103b AFG, wobei zu beachten ist, daß dadurch die bisher über § 103b AFG mögliche Förderung kurzfristiger Qualifizierungsmaßnahmen/Praktika ersatzlos entfällt.

6. *Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes*

Die bestehenden Altersgrenzen für die Möglichkeit einer Anspruchsdauer auf Arbeitslosengeld von mehr als 1 Jahr (§ 106 AFG) wird jeweils um 3 Jahre angehoben. Daraus ergibt sich nun folgende Staffelung:

- ab 45. Lebensjahr max. 18 Monate
- ab 47. Lebensjahr max. 22 Monate
- ab 52. Lebensjahr max. 26 Monate
- ab 57. Lebensjahr max. 32 Monate.

Übergangsregelung: Es wird weiterhin nach altem Recht verfahren, wenn Arbeitslose innerhalb der Rahmenfrist mindestens 360 Kalendertage vor dem 01.04.1997 beitragspflichtig beschäftigt waren oder am 14.02.1996 mindestens 55 Jahre alt und arbeitslos waren (oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben) oder deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Vereinbarung, die vor dem 14.02.1996 erfolgt ist, nach dem 13.02.1996 beendet worden ist und die daran anschließend arbeitslos geworden sind (oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des

Bergbaus bezogen haben) oder unter besondere Vertrauensschutzregelungen im Montanbereich fallen. Praktisch relevant wird die Neuregelung daher i.d.R. erst ab 01.04.1999.

Diese vergleichsweise großzügige Übergangsregelung bestimmt außerdem, daß bei einem einmal entstandenen Anspruch auf Alg, dessen Dauer sich nach altem Recht richtet, auch bei Entstehung eines neuen Anspruchs keine Verschlechterung eintritt, indem fiktiv von einem drei Jahre höheren Lebensalter ausgegangen wird.

7. *Nebeneinkommen*

Im § 115 AFG, der die Anrechnung von Nebeneinkommen regelt, wird die bisher geltende Kurzzeitigkeitsgrenze (18 Stunden/Woche) durch die Geringfügigkeitsgrenze (15 Stunden/Woche, max. 610 DM/Monat) ersetzt. Außerdem bestimmt ein neuer § 115 Abs. 4 AFG, daß Nebeneinkommen aus der Fortführung einer selbständigen Tätigkeit, die unmittelbar vor Entstehen des Alg-Anspruchs innerhalb der letzten 12 Monate mindestens 10 Monate neben der anspruchsbegründenden Beschäftigung ausgeübt wurde, mehr als geringfügig ist, aber weniger als 18 Wochenstunden umfaßt, praktisch anrechnungsfrei bleibt.

Übergangsregelung: Bis zum 31.12.1997 wird § 115 AFG in der alten Fassung weiter angewendet.

8. *Abfindungen*

Die Abfindungsregelungen werden in § 115a AFG neu gefaßt, der leidige § 1 17a AFG wird aufgehoben. Die Neufassung sieht vor, daß *Abfindungen*, Entschädigungen oder ähnliche Leistungen unabhängig von der Frage der Einhaltung von Kündigungsfristen immer angerechnet werden. Einzige Ausnahme sind Leistungen, die ein Arbeitgeber einem frühestens mit 55 Jahren arbeitslos gewordenen Arbeitslosen unmittelbar zum Ausgleich von Rentenminderungen bei vorzeitiger Inanspruchnahme einer Altersrente aufwendet.

Ausgezahlte Abfindungen werden nach Berücksichtigung eines Freibetrages auf die Hälfte des Arbeitslosengeldes angerechnet.

Der Grundfreibetrag beträgt 25%, für Arbeitslose ab dem 50. Lebensjahr 35% der Abfindung. Für jeweils 5 Jahre der Betriebszugehörigkeit ab dem 45. Lebensjahr, erhöht sich der Freibetrag um jeweils 5%.

In der Praxis wird die Anrechnung wohl so laufen, daß der anrechnungsfähige Teil der Abfindung höchstens bis zur Hälfte der Gesamtsumme des während der Anspruchsdauer zu erwartenden Arbeitslosengeldes angerechnet wird. Es wird also die Hälfte des Arbeitslosengeldes ausgezahlt, während der/die Arbeitslose die andere Hälfte selber aus der Abfindung finanzieren soll. Einen Ruhestatbestand wegen einer Abfindung gibt es nicht mehr.

Beispiel: Einem 51jährigen Arbeitnehmer, der eine Abfindung von 50.000 DM erhält und einen Freibetrag von 40%

hat, werden 30.000 DM angerechnet. Bei einem Leistungssatz von z.B. 400 DM/Woche, wird auf die Hälfte dieser Leistung (= 200 DM/Woche) angerechnet. Dies ergibt eine Anrechnungszeit von 150 Wochen (30.000: 200).

Auch bei der Neuregelung der Anrechnung von Abfindungen gibt es eine Übergangsregelung, die der Übergangsregelung für die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes (s. o.) entspricht. Dies bedeutet »Entwarnung« und Vertrauensschutz, z.B. für alle, die vor dem 01.04.1999 arbeitslos werden und unmittelbar vor dem 01.04.1997 360 Kalendertage beitragspflichtig beschäftigt waren.

Eine Anrechnung der Abfindung[§] erfolgt übri[§]ens auch dann nicht, wenn ein neuer Alg-Anspruch durch eine einjährige Beschäftigung bei einem anderen Arbeitgeber entstanden ist.

9. Erstattungspflicht des Arbeitgebers

Die Regelungen zur Erstattungspflicht des Arbeitgebers (§ 128 AFG) wird ersatzlos gestrichen.

10. Arbeitsbescheinigungen

Bekanntlich ergibt sich aus § 133 AFG, daß der Arbeitgeber vorgedruckte Arbeitsbescheinigungen der BA ausfüllen muß. Im Vorgriff auf das AFRG/SGB III ab Januar 1998 wird eine Ausweitung der zu bescheinigenden Tatsachen vorgenommen, die im Rahmen des SGB 111 von Bedeutung sein können. Dabei kann es sich beispielsweise um Angaben zu Fragen der Geringfügigkeits- oder Kurzzeitigkeitsgrenze handeln.

11. Arbeitslosenhilfe

Die *originäre Alhi* bleibt vorerst erhalten, solange das Asylbewerberleistungsgesetz den Bundesrat nicht passiert.

Die durch das Alhi-RG eingeführte Regelung der erweiterten Vorfrist für selbständige Existenzgründer wird an die Einführung der Geringfügigkeitsgrenze angepaßt, d.h. es genügt eine selbständige Tätigkeit über 15 Wochenstunden/610 DM.

Die Möglichkeit einer praktisch anrechnungsfreien Fortführung einer Nebenbeschäftigung, die schon vor Entstehen des Alg-Anspruchs ausgeübt wurde (vgl. weiter oben die Ausführungen zu »Nebenverdienst«), gilt jedoch bei der Arbeitslosenhilfe nicht mehr.

12. Arbeitstrainingsmaßnahmen

Die durch das Alhi-RG eingeführten Trainingsmaßnahmen (§ 134a AFG) werden wieder aufgehoben, finden sich jedoch inhaltlich in § 53a AFG (s. o.) wieder.

13. Bedürftigkeitsprüfung

§ 138 Abs.3 Nr.4 AFG war bisher die gesetzliche Grundlage dafür, daß Arbeitgeber vor allem im Rahmen von Frühverrentungen eine *Aufstockung der Alhi* durchführen konnten, ohne daß dies auf die Alhi angerechnet worden wäre. Diese Möglichkeit entfällt jetzt, d.h. solche Zahlungen werden als Einkommen angerechnet.

Vertrauensschutz gilt für Arbeitslose, die am 14.02.1996 mindestens 55 Jahre alt und arbeitslos waren (oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben) oder deren Arbeitsverhältnis aufgrund einer Vereinbarung, die vor dem 14.02.1996 erfolgt ist, nach dem 13.02.1996 beendet worden ist und die daran anschließend arbeitslos geworden sind (oder Anpassungsgeld für entlassene Arbeitnehmer des Bergbaus bezogen haben) oder unter besondere Vertrauensschutzregelungen im Montanbereich fallen.

14. Beitragsfreie Beschäftigungsverhältnisse

Durch den Wegfall der Kurzzeitigkeitsgrenze sind nun nur noch geringfügige Beschäftigungen gem. § 169a AFG beitragsfrei. Mehrere geringfügige Beschäftigungen werden zusammengezählt und können bei Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze zur *Beitragspflicht* führen.

Trotz geringfügiger Beschäftigung nicht beitragsfrei sind u.a. Arbeitnehmer/innen, die im Rahmen betrieblicher Berufsausbildung, eines freiwilligen sozialen oder ökologischen Jahres oder wegen stufenweiser beruflicher Wiedereingliederung (§ 74 SGB V) beschäftigt sind.

Kurzzeitige Beschäftigungen sind also ab 01.04.1997 beitragspflichtig, wenn sie nicht als Nebentätigkeit neben dem Bezug von Alg oder Alhi ausgeübt werden. Denn dann gilt folgende **Übergangsregelung**: Arbeitslose, die neben Alg/Alhi eine mehr als geringfügige, aber kurzzeitige Beschäftigung ausüben, sind bis zum 31.12.1997 noch beitragsfrei und genießen einen Vertrauensschutz. Ab dem 01.01.1998 wäre diese Personengruppe jedoch in jedem Fall nicht mehr arbeitslos und gezwungen,

- die Stundenzahl bzw. den Verdienst zu reduzieren bzw.
- die Tätigkeit ganz aufzugeben, um arbeitslos zu sein und Alg/Alhi beziehen zu können oder
- die Tätigkeit durch eine oder andere Tätigkeiten zu ergänzen (»amerikanisches Modell«), um den Lebensunterhalt möglicherweise daraus bestreiten zu können oder
- ergänzende Sozialhilfe zu beziehen.

Ein Vorteil ist allerdings, daß mit relativ geringen Beiträgen (3,25 % jeweils für Arbeitgeber und Arbeitnehmer), z.B. bei einem Monatsverdienst von 620 DM brutto ein voller Versicherungsschutz in der Arbeitslosenversicherung, incl. der Möglichkeit einer Inanspruchnahme von FuU und anderen Förderinstrumenten, erzielt werden kann.

15. LKZ-West

Die Bestimmungen zum produktiven Lohnkostenzuschuß-West (§ 242s AFG) werden bis zum Jahr 2002 verlängert und werden künftig wie das Ost-Pendant § 249h AFG Strukturanpassungsmaßnahmen genannt. Die Bestimmungen werden einander angepaßt und erweitert. So gilt beispielsweise analog zu den neuen ABM-Bestimmungen ein erweiterter förderungsfähiger Personenkreis und eine Vergabepflicht an Wirtschaftsunternehmen. Außerdem wurden zusätzliche Arbeitsfelder in die Förderung aufgenommen (z.B. städtebauliche und Wohnumfelderneuerung).

16. Zahlungszeiträume

Etwas versteckt in den Übergangsregelungen findet sich in § 242x Abs.5 AFG eine Umstellung der *Zahlungsweise* für Alg. Alhi, Uhg, Altersübergangsgeld und Eingliederungshilfe. Leistungen, die ab dem 01.07.1997 bewilligt werden, werden monatlich nachträglich ausgezahlt. Zur Vermeidung unbilliger Härten können Abschlagszahlungen geleistet werden.

Zu diesem Thema bietet die BAG-SB ein spezielles Seminar »Neuregelungen im Arbeitsförderungsgesetz« vom 16. – 18. Juni 1997 in Kassel an. Nähere Information finden Sie auf Seite 6 in diesem Heft.

anzeige



Die Stiftung Verbraucherinstitut Berlin bietet in Kooperation mit dem Förderverein Schuldenberatung im Lande Bremen 1997 die folgenden Fortbildungsveranstaltungen an:

A 69

Schuldnerschutz in Mahnverfahren und Zwangsvollstreckung

Seminar für Schuldnerberater/innen und andere Fachkräfte aus der Sozial- und Verbraucherberatung

22.9. – 24.9.1997 in Fulda

Anmeldeschluß: 11.8.1997, schriftlich beim Verbraucherinstitut

Seminargebühr: DM 590,- (inkl. Hotelübernachtung etc.)

A 70

Forderungsbetreibung durch Inkassounternehmen und Inkassoanwälte: Gegenstrategien für die Schuldenberatung

Seminar für Schuldnerberater/innen, Sozialarbeiter/innen und andere Fachkräfte aus der Sozial- und Verbraucherberatung

26.5. – 28.5.1997 in Erfurt

Anmeldeschluß: 12.5.1997 schriftlich beim Verbraucherinstitut

Seminargebühr: DM 540,- (inkl. Hotelübernachtung etc.)

A 71

Die Auswirkungen des neuen Insolvenzrechts auf die Schuldnerberatung

Seminar für Fachkräfte aus der öffentlichen Verwaltung und freien Wohlfahrtsverbänden, die sozialplanerisch für den Schuldenbereich zuständig sind sowie Schuldnerberater/innen

12.11. – 14.11.1997 in Würzburg

Anmeldeschluß: 17.9.1997, schriftlich beim Verbraucherinstitut

Seminargebühr: DM 590,- (inkl. Hotelübernachtung etc.)

Informationswünsche und Anmeldungen an:

Stiftung Verbraucherinstitut, Carnotstraße 5,
10587 Berlin (Telefax: 030/390086-27).

H wie Hilfeplan — Teil 2

Assessment/Einschätzung der Problemlage:
(erste Grobeinschätzung der Problemlage/des Anliegens)

(Lebensunterhalt, Einkommen, Unterkunft, Ausbildung, etc.)
(Lebensunterhalt, Einkommen, Unterkunft, Ausbildung, etc.)

Emotionaler Zustand:

Lokalisierung von problemverursachenden Umständen:

Wie im letzten
BAG-info angekündigt, wird nun der
Assessment- und
der Ergänzungsbo-
gen zum
Hilfeplan/Unterstüt-
zungsplan für
Schuldnerberatung,
den die Lebensbera-
tung für Langzeitar-
beitslose in Düssel-
dorf entwickelt hat,
vorgestellt.

Mobilisierbare Stärken des Ratsuchenden:

Ergänzungsbogen zum Hilfeplan der Schuldnerberatung

Name:

Datum der der Hilfeplangründung:

Geplante Beendigung des Interstützerprozesses/Leistungsbeendigung:

Planung der dienstlichen Handlungen (Art und Umfang der erforderlichen Leistungen):
(Interventionsschritte- Zeitplan)

Überprüfung der Zielvereinbarung:

Düsseldorf, den

Unterschrift Berater

Unterschrift Ratsuchende/1-

R wie Restschuldversicherung

Eine Restschuldversicherung tilgt die noch ausstehenden Raten eines Darlehens, wenn der Schuldner stirbt. Doch im Todesfall folgt für die Hinterbliebenen manchmal eine Überraschung: die Unternehmen verweigern die Auszahlung, mit dem Verweis auf eine Vertrags-

klausel, nach der nicht gezahlt werden muß, wenn der Versicherte im Zeitraum von 24 Monaten nach Vertragsabschluß den Erkrankungen erliegt, an denen er bereits maximal ein Jahr zuvor gelitten hat.

Der Bundesgerichtshof hat 1995 diese Vereinbarung für unwirksam erklärt.

Einige Assekuranzen haben in Streitfällen daraufhin ihre Zahlungspflicht rückwirkend anerkannt. Betroffene Verbraucher sollten länger zurückliegende Fälle überprüfen, da die Verjährungsfrist bei dieser Versicherung 5 Jahre beträgt.

Die Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz bietet den abgedruckten Formbrief an, mit denen Familienangehörige sich bei einem Todesfall an ihre Assekuranz wenden können, wenn diese die Übernahme der Schuld verweigert. Die Organisation verschickt das Schreiben gegen Einsendung eines frankierten Rückumschlags. Anschrift: Verbraucherzentrale Rheinland-Pfalz, Kennwort: Restschuldverschreibung, Postfach 4107, 55031 Mainz.

Absender

Anschrift

Kreditlebensversicherung Nr.:

Darlehen Hr.:

Kreditnehmer und versicherte Person:

Sehr geehrte Damen und Herren,

o. g. Kreditnehmer ist am gestorben. Wir fordern Sie nach dem Tod, die Zahlungen des Darlehens zu leisten. Sie verweigern die Zahlung.

Erst auf Grundlage der Restschuldversicherung innerhalb von 24 Monaten nach Abschluß des Kreditvertrages an Erkrankungen gestorben, die er bereits innerhalb von zwölf Monaten vor Vertragsabschluß hatte. Dabei bezogen Sie sich auf eine entsprechende Klausel in Ihren Versicherungsbedingungen.

Diese Klausel ist nach der Entscheidung des BGH vom 07.02.1996 (Az.: IV ER 155/95) unwirksam, so daß Sie verpflichtet waren, den Kredit abzulösen.

Ich habe in Unkenntnis der Rechtswidrigkeit der Klausel Ratenzahlungen in Höhe von an die kreditgebende Bank erbracht. Ich fordere Sie auf, diese Zahlungen zu erstatten, den ausstehenden Kreditbetrag abzulösen und ggf. darüber hinaus bestehende Überschußanteile an mich ausbezahlen.

Ich habe in Unkenntnis der Unwirksamkeit dieser Klausel durch Ratenzahlungen in Höhe von insgesamt DM den Kredit vollständig abgelöst. Ich fordere Sie auf,

Ein Betrag zu erstatten, da Ihre Weigerung rechtsgrundlos war. Ich fordere Sie auf, die Ansprüche aus Lebensversicherung zu erfüllen.

Diese Forderung ist nicht verjährt, da die Verjährungsfrist mit dem Schluß des Jahres endet, in welchem die Leistung zu leisten ist. Die Verjährungsfrist ist auch nicht durch die derzeitige Ablehnung meiner Ansprüche ausgeschlossen.

Selbst wenn die von Ihnen im Versicherungsvertrag verwendete Ausschlussklausel sich von der Klausel, die im BGH-Urteil zugrunde gelegt wurde, unterscheidet, sind die vertraglichen Bestimmungen abzustellen, bin ich der Auffassung, daß Sie verpflichtet

sein, die vertraglich vereinbarte Leistung zu erbringen. Daß § 34 a VVG dem Versicherer die

BGH stützt seine Rechtsauffassung ganz entscheidend darauf, daß der Versicherer vorvertraglich vereinbarte Risiken übernehmen und erst nach dem Eintritt des Versicherungsfalles für die Übernahme der Risiken

Eintritt des Versicherungsfalles will. Ein Rücktritts- bzw. Leistungsverweigerungsrecht des Versicherers ist demnach nach den Ausführungen des BGH - nur dem Risikoprüfer vorbehalten.

Die Klausel im Vertrag versucht, einen nicht vom Versicherer vorausgesetzten Ausschluss der Leistung zu begründen, wenn der Versicherungsnehmer den der Versicherungsschutz zu begründenden Umständen beschrankt. Die Versicherer prüfen das eingegangene Risiko auch hier nicht, obwohl dies nach den Vorschriften des VVG leicht möglich wäre. Auch Sie prüfen erst nach Eintritt des Todes das Risiko und entscheiden erst dann, ob Sie Leistungen erbringen oder nicht.

Sie trotz des o. g. Urteils nicht bereit sein, Ihre Einstandspflicht nachzukommen, so senden Sie mir bitte eine ausführliche und nachvollziehbare Begründung, weshalb Sie der Auffassung sind, daß im vorliegenden Fall ausnahmsweise keine Erstattungspflicht besteht.

Sie sind, daß im vorliegenden Fall

Mit freundlichen Grüßen

Hochzeit mit kleinem Umtrunk

Was Seehofers Sparpläne für die Armen bedeuten

Von Monika Kappus (Frankfurt a.M.)

Minutiös listet die „vorläufige Kostenschätzung“ des Bonner Gesundheitsministeriums auf, wie sich staatliche Unterstützung für Sozialhilfeempfänger durch Pauschalen, neue Zuschußsysteme und „vermehrte Eigenleistung“ kappen läßt.

Die Liste liegt dem Entwurf zur Neuregelung der einmaligen Leistungen für Sozialhilfeempfänger bei. Den größten Einzelposten beim angepeilten Sparvolumen

Menschen nicht mehr gewährt würden, die bisher nur nach Einzelanträgen Zuschüsse für Kleider und Schuhe erhalten.

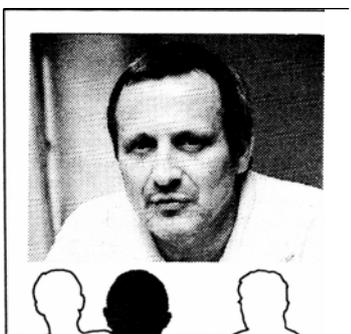
Nicht eingerechnet sind Folgen des Vorschlags, wonach die Sozialämter um bis zu 7,5 Prozent „abweichende Pauschalbeträge“ festsetzen können. Demnach ist davon auszugehen, daß gleich vielen „Einzelfällen“ eine höhere und eine niedrigere Pauschale gewährt werden soll.

Zur Berechnung der Erwachsenenpauschale wird angeführt, daß ein Mittel des statistisch kalkulierten Pauschalbedarfs von 589,42 Mark und dem „Praxisbetrag“ von 609,75 Mark errechnet worden sei. Von diesem Mittel seien nochmals 30 Mark abzuziehen, da bei einer Pauschalierung mit monatlicher Auszahlung von Teilbeträgen sowohl die „vorhersehbare Verfügbarkeit als auch die größere Dispositionsmöglichkeit“ Einsparungen ermögliche. Als eine dieser Dispositionschancen gilt es, „verstärkt Sonderangebote zu nutzen“.

Zudem sollen durch die „Festsetzung“ von Grenzen, unterhalb derer Sozialhilfeempfänger etwa die „Instandsetzung“ von Kleidern, Schuhen oder Hausrat komplett selbst bezahlen müssen, Leistungen in Höhe von 67,5 Millionen Mark gestrichen werden. Ein „neues Zuschußsystem“ für „besondere Anlässe“ — dazu zählen Tauen oder Hochzeiten der Hilfeempfänger — soll mindestens 2,7 Millionen Mark sparen. Die Ministerialen schreiben: „Entsprechend der sozialhilferechtlich gebotenen Orientierung an Lebensgewohnheiten und Leistungsfähigkeit der unteren Einkommensgruppen erlaubt die angemessene Bewirtung eine Feier in schlichter Form und kleinem Kreis. Sie wird sich in der Regel auf einen kleinen Umtrunk oder ein gemeinsames Kaffeetrinken mit den nächsten Angehörigen und gegebenenfalls Paten und Trauzeugen beschränken.“

Mindestens 7,4 Millionen Mark sollen durch „vermehrte Eigenleistung“ der Armen beim Renovieren gespart werden. In diesem Punkt sehen die Konstrukteure des Entwurfs den Gedanken konkretisiert, „den Hilfeempfänger soweit wie möglich zu befähigen, unabhängig von der Sozialhilfe zu leben“. Bei Zuschüssen zu Renovierungen sei daher zu beachten, ob dem Hilfeempfänger Eigenleistungen möglich seien. Dabei spielten Alter, Berufsausbildung, Gesundheitszustand und sonstige Fähigkeiten eine Rolle. Gegebenenfalls könne sich der Zuschuß auf die Materialkosten reduzieren. Sollten Bekannte helfen, könnten auch die „Aufwendungen, z. B. für Beköstigung oder eine Aufmerksamkeit“ übernommen werden.

Lediglich ein Posten ist aufgeführt, für den der Staat mehr Hilfen bewilligen will: Demnach sollen etwa fünf Millionen Mark zusätzlich für Kinder armer Familien ausgeben werden, vor allem zur „Verbesserung beim Schuljahrbeginn und beim Nachhilfeunterricht“. *Kommentar S.3*



DAS BLM GESPRÄCH

Viel Sex. Noch mehr Drugs. Und manchmal Rock 'n' Roll. Und genug war nie genug — für Konstantin Wecker. Aufstieg. Absturz. Läuterung? „Ich bin noch immer auf der Suche nach Ekstase“, sagt Wecker. Am Montag. In der *FR*.

Frankfurter Rundschau

von 250 Millionen Mark macht demnach die Verwaltungsvereinfachung aus, die 117 Millionen Mark bringen soll. Direkt danach kommen die Spareffekte durch die Pauschale für Kleidung und Schuhe. Mehr als 13 Millionen Mark will Bundesgesundheitsminister Horst Seehofer (CSU) allein durch Einführung einer solchen bundesweiten Pauschale für Kinder von Sozialhilfeempfängern erübrigen. Das Ministerium rechnet vor, daß bei erwachsenen Sozialhilfeempfängern, die schon bisher im Bundesdurchschnitt eine jährliche Pauschale von 609 Mark bezogen, durch den niedrigeren Einheitssatz von 570 Mark 39 Mark zu sparen wären. Pro Kind sogar 41 Mark, weil den unter 15jährigen bisher im Schnitt 456 Mark Pauschale zustanden, sie aber künftig nur 415 Mark bekommen sollen. Das würde insgesamt knapp 40 Millionen Mark bringen. Dazu kämen 11,4 Millionen, die den

Frankfurter Rundschau, 5.4.97

Bankkunden sollen was erleben Geldgeschäfte im Cafe mit Technik, Service und Atmosphäre

ski FRANKFURT A. M. Bankkunden, denen einerseits die Bedienung am herkömmlichen Schalter etwa wegen nicht vorhandener moderner Technik unzeitgemäß erscheint und die andererseits beim Direktbanking beispielsweise den persönlichen Kontakt zum Berater vermissen, können jetzt was *erleben*. „Bank-Café“ heißt ein neues Konzept, das Service und Technologie sowie eine angenehme Atmosphäre zum „Erlebnisbanking“ verbinden soll. Dazu werden Bankautomaten und Online-Terminals in ein baulich anspruchsvolles Bistro-Umfeld integriert. Ein Pilotprojekt wurde kürzlich bei der Kreissparkasse Hannover gestartet, und mit einer Reihe weiterer Geldinstitute stehen die Anbieter in Verhandlungen.

Vier Partner haben sich für diese Innovation zusammengefunden. Das Kölner Unternehmen Gastro Unlimited hat das Modell entwickelt und liefert Betreiberkonzepte für die Bank-Cafés beziehungsweise bietet sich auch selbst als deren Betreiber an. Die Planung und bauliche Ausgestaltung übernimmt das Aachener Architekturbüro Severich & Partner. Siemens Nixdorf (SNI) als prominentestes Mitglied des „Com-Point“ genannten Verbundes liefert und wartet die Selbstbedie-

nungsautomaten, Personalcomputer und Informationsterminals. Vierter im Bunde ist der Lautsprecher- und Akustikspezialist Visaton. Er sorgt für die Beschallung der neuartigen Geldlokale etwa mit Hintergrundmusik. Gedacht ist aber nicht zuletzt auch an „events“ respektive kulturelle Veranstaltungen, die wesentlich dazu beitragen sollen, Finanzgeschäfte an diesen „Kommunikationspunkten“ zum Erlebnis zu machen.

Die Gäste der Bank-Bistros können sich zum Beispiel per Internet über aktuelle Börsenkurse informieren, am PC Wirtschaftsnachrichten lesen oder sich, gemeinsam mit einem Berater vor dem Terminal sitzend, rechnergestützt Finanzierungs- und Anlagepläne erstellen lassen. Multimediale Schulungsprogramme sollen dabei helfen, Schwellenängste vor Online-Angeboten abzubauen.

Das Com-Point-Quartett sieht in seiner Erfindung auch ein Instrument zur Kundenbindung für Banken und Sparkassen. Die Bank-Cafes als „zeitgemäße Synthese zwischen Direktbanking und Schalterbetrieb“ ließen sich entsprechend den individuellen Wünschen in vorhandene Filialen integrieren oder in externen Ladenlokalen angliedern, heißt es bei den Anbietern.

Frankfurter Rundschau, 5.4.97

Hier kommt der Gläubiger zu Wort _____



CardastBezirksstelle Rathausplatz 19 83471 Berchtesgaden

Firma
Greif Inkasso

85219 Dachau

**Soziale Beratung
und Gemeindec Caritas**

Rathausplatz 19
83471 Berchtesgaden
Telefon (0 86 52) 29 43
Telefax (0 86 52) 6 68 30

Ihre Zeichen

Ihr Schrotten vom

Unsere Zeichen
schm/mo

Datum

04.02.97

83471 Berchtesgaden

Sehr geehrte Damen und Herren,

Ihr Schreiben vom 30.01.97 haben wir erhalten.

Eine Vorlage eines aktuellen Einkommensnachweises ist jedoch nicht erforderlich, da ohnehin das Einkommen von Herrn gepfändet wird. Nach Abzug sämtlicher Zahlungen direkt vom Gehaltskonto bleiben Herrn noch ca. 1.000,- DM zum Leben incl. Miete in Höhe von DM 750,- !!

Die Forderung der Firma Wenz ist bereits tituiert und steht in der Pfändungsreihenfolge an Nummer 3. Daher sind zusätzliche gerichtliche Schritte nicht notwendig und wir bitten Sie keine unnötigen Kosten zu verursachen, um die Angelegenheit für Herrn nicht noch mehr zu verteuern.

Mit freundlichen Grüßen

Rosmarie Schmidlechner
Dipl. Sozialpäd.(FH)

Bankverbindung
Sparkasse Berchtesgadener Land
Kto. 361 006 (BLZ 710 500 00)

Träger
Caritasverband der
Erzdiözese München und Freising e.V.
Minenstraße 4 - 80335 München
Tel. (0 89) 55 16 90

Hier kommt der Gläubiger zu Wort



GREIF Handelsauskunftei und Inkasso, 85219 Dachau

Caritas Bezirksstelle
Rathausplatz 19

7. 1997

83471 Berchtesgaden

Edcd:ots ..

Als Inkassounternehmen zugelassen:

AZ: 19016675

Bitte stets angeben, sonst keine Bearbeitung möglich

Dachau, den 06.03.1997 Sch/Gi

Forderung der Firma Friedrich Wenz GmbH

/

Hans

83471 Berchtesgaden

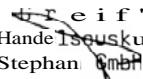
Ihr Schreiben vom 04.02.97 schm/mo

Sehr geehrte Frau Schmidlechner,

Ihren Stil weisen wir auf das entschiedenste zurück. Sollten Sie daran Interesse haben, daß der Gläubiger keine weiteren Vollstreckungsmaßnahmen gegen Ihren Mandanten durchführen läßt, sollten Sie auch auf dessen Wünsche eingehen.

Wir fordern Sie daher letztmalig auf, uns bis zum 01.04.97 den angeforderten Einkommensnachweis von Herrn zuzusenden. Sollte bis zum genannten Termin keine Nachricht Ihrerseits bei uns eingegangen sein, werden wir unter Umgehung Ihrer Bezirksstelle zukünftig weiter im Rahmen der Zwangsvollstreckung gegen Herrn vorgehen müssen.

Hochachtungsvoll


Handelsauskunftei u Inkasso
Stephan GmbH UVVJ

Bankverbindung:
Volksbank Dachau Kto. 2 544 440 (BLZ 700 915 00)
Sparkasse Dachau Kto. GO 626 801 (BLZ 700 515 40)
Postbank München Kto. 1 999 31-804 (BLZ 700 100 80)

Hausanschrift:
Münchner Str. 33
85221 Dachau
Telefon (0 81 31) 36 29-0
Telefax: (0 81 31) 36 29 55

Geschäftsführerin:
Ingeborg Stephan
Amtsgericht München
HAB 77529

MITGLIED DES BUNDES-
VERBANDES DEUTSCHER
INKASSO-UNTERNEHMEN E.V.

Schuldnerberater

sucht im Raum Norddeutschland neue Herausforderung.

Hubertus Golz, Tel.: 04144/210091.

Fax: 210093

Sparkassen-Betriebswirt

(501) vornehmlich im Kreditbereich tätig aber auch mit sehr guten Kenntnissen im Anlagegeschäft und Bausektor sucht neue berufliche Herausforderung in der Schuldnerberatung. **Chiffre 972.2**

Bankkauffrau,

26 J., 4 J. Kundenberaterin in Kreditabteilung und ausgebildete Erzieherin sucht ab Juli '97 Stelle im Bereich Schuldnerberatung. **Chiffre 972/1**

HILFE / PFÄNDUNG

Version 1.1

Das PC-Programm zur Lohn- und Gehaltspfändung

Die neue Version von HILFEPFÄNDUNG überprüft die Lohnpfändung auf die korrekte Anwendung der ZPO-Vorschriften, zeigt, ob und in welcher Höhe der Pfändungsbetrag durch besondere Belastung reduziert werden kann und vergleicht das nach der Pfändung verbleibende Einkommen mit dem individuellen sozialhilferechtlichen Bedarfssatz. Dabei wird unterschieden zwischen der »normalen« Pfändung nach § 850c ZPO und der Unterhaltspfändung nach § 850d ZPO und weiteren Besonderheiten. Auch das Zusammentreffen einer Unterhaltspfändung mit einer normalen Pfändung lässt sich nachvollziehen und überprüfen.

Ist die Anhebung des Freibetrages möglich, so druckt HILFEPFÄNDUNG entweder den nötigen Antrag gemäß § 850f ZPO oder – sofern der Freibetrag durch das Gericht festgesetzt war – eine Erinnerung gemäß § 766 ZPO, adressiert an das zuständige Amtsgericht, aus. Sämtliche Berechnungen, die als Nachweis benötigt werden, können ebenfalls ausgedruckt werden.

Mit HILFEPFÄNDUNG ist effektiver Schuldnerschutz bei Lohnpfändungen möglich.

HILFE!PFÄNDUNG, PC-Programm mit Handbuch, 290 DM, für Mitglieder 240 DM

Aus für BAG-CUS:

HILFEOSCHULDEN ist der Nachfolger und mehr als das! Die Kreditvertragsüberprüfung in allen Varianten ist wieder enthalten – *neu* mit integrierter Sievi-Tabelle. Nach wie vor können Sie Umschuldungsvarianten vergleichen. Völlig *neu* ist die Forderungsabrechnung. Ebenso *neu* ist die Gläubiger- und Forderungsaufstellung – als Vorbereitung auf das kommende Insolvenzrecht. Der Schuldenbereinigungsplan kommt, wenn die Zeit reif ist.

Das ist alles drin:

- 3 Kreditvertragsüberprüfung nach der finanzmathematischen Methode
-) Kreditvertragsüberprüfung nach der Uniform Methode
 - Kreditvertragsüberprüfung für Vario-Kredite
- 3 Gegenüberstellung von Umschuldungsvarianten
- 3 Forderungsabrechnung nach § 367 Abs. 1 BGB
- 3 Forderungsabrechnung nach § 367 Abs. 2 BGB
 - Forderungsabrechnung nach § 11 VKG
- 3 Gläubiger und Forderungsaufstellung

Und das ist alles dran:

Zeitgemäßes Programmdesign E On-line-Hilfe ' Dateimanager
Maussteuerung  Drop-down Menus kr Handbuch 

HILFEOSCHULDEN kostet 490 DM, für Mitglieder 440 DM

Fax 05 61 /71 11 26

Bundesarbeitsgemeinschaft
Schuldnerberatung e.V
Motzstraße 1

34117 Kassel

[1] Ich/Wir bestellen **HILFEeSCHULDEN**
III Schicken Sie mir erstmal ein Info-Prospekt

Name: _____

Adresse: _____

Datum

Unterschrift



NEU

weinelle

»**Sammlung Gerichtsurteile**«
aus BAG-SB INFORMATIONEN 1987 bis 1995,
BAG-SB, 1996, 103 S. 37 DM [132 DM]

SOFTWARE

»**Hilfe! Pfändung**«, PC-Programm 290 DM [240 DM]
»**Hilfe! Schulden**«, PC-Programm 490 DM [440 DM]

FORMULARSERVICE

»**Aktendeckblatt mit Gläubiger-/Forderungsübersicht**«
»**Bescheinigung des sozialhilferechtl. Pedarfs**«
»**Haushaltsplan für Entschuldungsphase**«
»**PKH-Rechenbogen**«
»**Rechenbogen Kreditüberprüfung**«
250 Stück 40 DM [30 DM]; 500 Stück 50 DM [40 DM]

B ÜCHER

Curriculum Schuldnerberatung, Gesamtkonzept zur
Fortbildung, Hrg. BAG-SB, 1994, 280 S.
Preissenkung 49 DM [44 DM]

**Blasen/Hanchet, Die Situation der Schuldnerberatungsstellen
in Nordrhein-Westfalen**, erilpi:ische Untersuchung, Hrg. BAG-
SB, 1994, 88 S. 22 DM [18 DM]

Wege aus dem Schulden-Dschungel, Ratgeber, Bund-Verlag,
1994, 149 S. 14,90 DM
(Mengenrabatt ab 5 Stück auf Anfrage)

Schuldnerberatung in der sozialen Arbeit, Lehrbuch, Votum-
Verlag, 1992, 238 S. 32 DM [25 DM]

**Finanzdienstleistungen und Überschuldungsrisiko privater
Haushalte**, eine exemplarische Untersuchung, BAG-SB, 1990,
64 S. 15 DM [12 DM]

**Freiger, Schuldnerberatung in der Bundesrepublik Deutsch-
land**, erste statistische Erhebung und Analyse des Schuldnerbe-
ratungsangebotes, Hrg. BAG-SB, 1989, 160 S. 31 DM [25 DM]

SEMINAR-MATERIALIEN:

Planspiel Schuldnerberatung 15 DM [12 DM]
Jurist. Grundlaven... (Neuauf.) 20 DM [15 DM]
Büroorganisation 8 DM [5 DM]
Gesprächsführung 8 DM [5 DM]
Foliensatz Schuldnerberatung 120 DM [100 DM]

[Mitgliederpreise in eckigen Klammern] Bestellungen an:
BAG-SB, Motzstraße 1, 34117 Kassel, Fax 05 61 / 71 11 26